

1979

Band XXX

**AUSZÜGE
DER**

**revue
internationale
de la
croix-rouge**



INTER ARMA CARITAS

GENÈVE
INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ
GEGRÜNDET 1863

INHALTSVERZEICHNIS

1979

Band XXX

ARTIKEL

J. Pictet : Die neuen Aspekte des humanitären Völkerrechts . . .	2
D. Schindler : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (Fortsetzung)	5
G.I.A.D. Draper : Die Rolle der Rechtsberater bei den Streitkräften (I)	18
(II)	34
Dank an Jean Pictet	41
von IKRK-Präsident und Generalsekretär der Liga	
D. Schindler : Jean Pictets Schriften	44
H. G. Beckh : Die Familienzusammenführung vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (I)	50
(II)	66
S. Miyazaki : Die Anwendung des neuen humanitären Völkerrechts	82

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens der Zusatzprotokolle von 1977	13
Demission eines Mitgliedes des Internationalen Komitees . . .	15
Auszeichnung für den Internationalen Suchdienst, Arolsen . . .	16
Drei neue Mitglieder des Internationalen Komitees	24
Konflikt im südlichen Afrika: Aufruf des IKRK	25
Jean Pictets Rücktritt und Richard Pestalozzis Ernennung . . .	58
Ein neues Mitglied des Exekutivrats	58

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Swaziland	59
27. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	61
Ernennung in den Exekutivrat	73
Ein Denkmal zur Erinnerung an einen IKRK-Delegierten	74
Drei Ratifizierungen der Protokolle	59
Vier Ratifizierungen der Protokolle	73
Beitritt zu den Protokollen	74
Ratifizierung von Protokoll I	74

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Ernennungen im Henry-Dunant-Institut	15
Tagung der Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden	75
8. Internationale Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme	75
Hundert Jahre Peruanisches Rotes Kreuz	90

BÜCHER

Eine neue Biographie über Henry Dunant	31
Italienische Übersetzung der Zusatzprotokolle	63
Das Rote Kreuz und die Anforderungen unserer Zeit	63
Bericht über das Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisationen	64
IKRK-Veröffentlichungen in den Jahren 1977 und 1978	78
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1979	95

JANUAR-FEBRUAR 1979

BAND XXX, Nr. 1

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
J. Pictet: Die neuen Aspekte des humanitären Völkerrechts . . .	2
D. Schindler: Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (Fortsetzung)	5
Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens der Zusatzprotokolle von 1977	13
Demission eines Mitgliedes des Internationalen Komitees	15
Ernennungen im Henry-Dunant-Institut	15
Auszeichnung für den Internationalen Suchdienst, Arolsen	16

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

Die neuen Aspekte des humanitären Völkerrechts

von **J. Pictet**

Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

Das Internationale Institut für humanitäres Recht von San Remo organisiert jedes Jahr im Herbst seine Rundtischgespräche über die gegenwärtigen Probleme des humanitären Völkerrechts. Jean Pictet, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hielt eine Eröffnungsrede, von der wir nachstehend einige Auszüge veröffentlichen.

Der 10. Juni 1977 stand für ein Ereignis von bedeutender Tragweite. Die Bevollmächtigten von 100 Staaten haben den Text von zwei Zusatzprotokollen der Genfer Abkommen angenommen und unterzeichnet. Dieser Tag kann als ein Meilenstein in der Geschichte betrachtet werden, denn die Vertreter der Völker der Welt, die sich ansonsten in unseren unruhigen Zeiten nicht sehr gut verstehen, haben ihre Unterschrift unter ein Dokument gesetzt, das ich ohne zu zögern als eine Menschheitscharta bezeichne. Diese Charta stellt einen bedeutenden Fortschritt in der Entwicklung der umfassenden Bewegung dar, die vor langer Zeit entstand und die Schutz, Achtung und menschliche Behandlung für diejenigen gewährleisten will, die nicht mehr kämpfen können.

Wir besitzen nun ca. 150 Artikel neuen Rechtes, die zu den bereits bestehenden 450 hinzukommen. Diese Verwirklichung kann in ihrer Bedeutung mit der Neubearbeitung der Genfer Abkommen von 1949 verglichen werden. Dieses Mal war nicht von Revision die Rede. Man sagte, das Ziel der Konferenz sei, das humanitäre Völkerrecht « neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln ». Dies trifft zu, denn es ging darum, das alte Recht an die Bedingungen moderner Konflikte anzupassen.

Man muss allerdings zugeben, dass in gewissen Punkten — insbesondere beim Schutz der Zivilbevölkerung gegen Bombenangriffe — eine Veränderung des früheren Rechts vorgenommen wurde, das Gewohnheitsrecht kodifiziert und sogar neue Normen geschaffen wurden.

So verbessert, stellen die Genfer Abkommen nun ein bedeutendes Werk von 600 Artikeln dar, die neuste und vollständigste Darstellung der Regeln, die die Menschen im Falle eines bewaffneten Konfliktes betreffen. Sie verwirklichen das eigentliche Ideal des Roten Kreuzes und sind für die Organisation wie auch für ihre nationalen Gesellschaften und ihre internationalen Organisationen ein ausgezeichnetes Arbeitsinstrument. Sie tragen ebenfalls dazu bei, den Geist der gegenseitigen Hilfe und des Friedens zwischen den Völkern zu verbreiten.

Ich möchte die bedeutende Beteiligung der dritten Welt an dieser Konferenz begrüßen. Man kann nicht länger sagen, dass das humanitäre Völkerrecht von Europäern für Europäer verfasst wurde. Es neigt eher zu einer Universalität nicht nur von der Form her; es ist vielmehr eine echte, tiefe, auf Solidarität beruhende Universalität. Ich erwähne, dass fast alle Artikel der beiden Protokolle durch Konsensus angenommen wurden, ohne Abstimmung, was in der Tat recht bemerkenswert ist.

Es gibt noch viel zu tun, damit die anlässlich der letzten Sitzung durch die Konferenz erzielten Ergebnisse alle ihre Wirkung zeigen und Früchte tragen können.

Zuerst möchten wir darauf hinweisen, dass die Protokolle noch nicht in Kraft sind. Zurzeit wurde allein das gesetzgeberische Werk beendet. Die Konferenz hat nämlich zunächst eine Ruhezeit von sechs Monaten vorgesehen, bevor die Unterzeichnung möglich ist. Das Inkrafttreten wird nach einer neuen Frist von sechs Monaten im Anschluss an die Ratifizierung durch zumindest zwei Staaten stattfinden. Anschliessend beginnt die Aera der praktischen Anwendung dieser Zusatzprotokolle.

Der erste dringende Schritt besteht darin, die Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitrittserklärungen zu begünstigen, sodass diese neuen Aspekte des humanitären Rechts universell werden, was für das Genfer Recht immer ein wesentliches Unterpfand für seine Kraft und Autorität darstellte. Alle Kräfte der, wie ich sie nennen würde, « humanitären Welt » müssen sich verbinden, damit Unterzeichnungen und Ratifizierungen schnell aufeinander folgen.

Gleichzeitig ist die Verbreitungsarbeit nicht weniger bedeutend. Denn diese in Genf erarbeiteten Texte der Zivilisation und der Humanität

wären für die Welt verloren, wenn sie im Schatten blieben. Damit sie voll wirksam sein können, müssen sie allen bekannt sein. Ihre Anwendung muss einem natürlichen und automatischen Reflex entspringen; sie müssen völlig in die Sitten übergegangen sein. In dieser Hinsicht möchte ich an einen historischen Präzedenzfall erinnern, der für uns lehrreich sein sollte. Während des Krieges von 1870 war das erste Genfer Abkommen so wenig bekannt, dass es während des Konfliktes kaum angewendet wurde. Nach Friedensschluss stellte man sich ernstlich die Frage, ob man nicht auf das Abkommen verzichten und das Rote Kreuz auflösen sollte. All dies, weil man die Texte nicht kannte.

Da die von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Texte häufig heikel und kompliziert sind, ist es notwendig, sie überall auf der Welt zu erklären, zusammenzufassen und zu verbreiten. Das IKRK hat beschlossen, zu diesen Protokollen, Artikel für Artikel, einen Kommentar zu erstellen, wie dies bei den Genfer Abkommen von 1949 gemacht wurde. Es wird ebenso Lehrbücher verfassen und Seminare abhalten.

Auf der Tagesordnung der gegenwärtigen Rundtischgespräche steht der Entwurf für eine kurzgefasste Darstellung der grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts. Es besteht kein Zweifel darüber, dass eines der besten Mittel zur Verbreitung des Gehaltes dieses Rechts innerhalb der Streitkräfte und der breiten Schichten der Bevölkerung sein wird.

Zum Abschluss spreche ich den Wunsch aus, dass die gegenwärtigen Rundtischgespräche wie jedes Jahr für die gemeinsame Sache, die wir beabsichtigen und die uns am Herzen liegt, nutzbringend sein werden. Um sie zu charakterisieren, kann ich nichts besseres tun, als zum Abschluss meiner Rede die Worte des grossen Gelehrten Louis Pasteur zu zitieren:

Zwei Gesetze befinden sich heute in Widerstreit: ein Gesetz des Blutes und des Todes, das, da es täglich neue Kampfmittel ersinnt, die Völker dazu zwingt, immer für die Schlacht bereit zu sein, und ein Gesetz des Friedens, der Arbeit, der Gesundheit, das nur daran denkt, den Menschen von den ihn umgebenden Übeln zu befreien.

Das eine sucht nur nach heftigen Eroberungen, das andere nur die Linderung für die Menschheit. Das eine würde Hunderttausende von Menschenleben dem Ehrgeiz eines Einzigen opfern, das andere stellt ein Menschenleben über alle Siege.

Jean S. PICTET

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DIE MENSCHENRECHTE

von Prof. D. Schindler

Fortsetzung

Die Verbindungen zwischen den beiden Zweigen des Völkerrechts blieben lange Zeit kaum beachtet. Erst gegen Ende der 60er Jahre wurde man sich ihrer bewusst. Anlass dazu gaben die bewaffneten Konflikte jener Zeit, in denen gleichzeitig kriegsrechtliche und menschenrechtliche Aspekte aktuell waren, wie die Befreiungskriege in Afrika, der Konflikt im Nahen Osten und die Konflikte in Nigeria und in Vietnam. Die 1968 von den Vereinten Nationen einberufene Internationale Konferenz über Menschenrechte in Teheran führte zum offiziellen Brückenschlag zwischen den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht. In ihrer Resolution XXIII vom 12. Mai 1968 « Respect des droits de l'homme en période de conflit armé » forderte sie eine bessere Anwendung der bestehenden Abkommen über bewaffnete Konflikte und den Abschluss neuer Abkommen. Diese Resolution gab ihrerseits den Vereinten Nationen den Anstoss, sich nunmehr des humanitären Völkerrechts anzunehmen. Jährliche Berichte des Generalsekretärs und jährliche Resolutionen der Generalversammlung legen davon Zeugnis ab. Erst der Vorstoss der Konferenz von Teheran führte bei den Staaten die notwendige Bereitschaft zum Ausbau der Genfer Konventionen herbei, eine Bereitschaft, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz mit seinem « Projet de règles limitant les risques courus par la population civile en temps de guerre » von 1956 noch nicht gefunden hatte.

Der Impuls von Seiten der Menschenrechte wirkte sich auf den Inhalt der zwei Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen aus. Verschiedene ihrer Bestimmungen greifen unmittelbar auf die Bestimmungen des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte

zurück, so Art. 75 des Protokolls I (« Garanties fondamentales ») und Art. 6 des Protokolls II (« Poursuites pénales »).

Die Konvergenz von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten ist ein Zeichen dafür, dass Krieg und Frieden, Bürgerkriege und internationale Konflikte, Völkerrecht und innerstaatliches Recht sich immer stärker ineinander verflechten. Kriege und Friedensrecht, Völkerrecht und innerstaatliches Recht, deren Anwendungsbereiche ursprünglich klar voneinander getrennt waren, sind heute oft gleichzeitig nebeneinander anwendbar. So finden auch die Genfer Abkommen und die Menschenrechtsabkommen häufig kumulativ Anwendung.

Beibehaltung getrennter Abkommen über Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht

Die Anwendungsbereiche der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts überschneiden sich. Heisst das, dass die Menschenrechtsabkommen — wenn sie einmal allgemein ratifiziert sein werden — das Genfer und das Haager Recht überflüssig machen? Gewiss nicht! Um dies darzulegen, sind zwei Aspekte zu berücksichtigen: erstens das Mass der inhaltlichen Übereinstimmung der beiden Gruppen von Abkommen, zweitens die Wirksamkeit der in den beiden Gruppen von Abkommen vorgesehenen Kontrollmechanismen und Sanktionen.

Inhaltliche Übereinstimmung

Was die Frage der inhaltlichen Übereinstimmung betrifft, kann festgestellt werden, dass die Genfer Abkommen den durch bewaffnete Konflikte betroffenen Personen einen besseren Schutz gewährleisten als die Menschenrechtsabkommen, weil sie auf die besonderen Verhältnisse des bewaffneten Konfliktes ausgerichtet sind.

Die Bestimmungen der verschiedenen Menschenrechtsabkommen sind grösstenteils ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse des bewaffneten Konflikts ausgearbeitet worden. Dies zeigt sich etwa darin, dass der UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte nur für die im Staatsgebiet eines Vertragsstaats befindlichen Personen gilt (Art. 2 Abs. 1), nicht aber für Personen ausserhalb dieses Gebietes, wie es für den bewaffneten internationalen Konflikt erforderlich wäre. Auffallend ist auch, dass die Europäische Konvention es unterlässt, in Art. 5, wo die Fälle der zulässigen Freiheitsentziehung abschliessend aufgezählt sind, die Kriegsgefangenschaft und die Internierung aus Sicher-

heitsgründen als zulässige Fälle zu erwähnen. Auch die Garantien der verschiedenen Menschenrechte und die Bestimmungen über deren Schranken in den Menschenrechtsabkommen würden für den Fall des bewaffneten Konflikts nicht genügen. Die folgenden Beispiele mögen zeigen, dass die Genfer Konventionen den geschützten Personen im Fall eines bewaffneten Konfliktes einen weitergehenden, den Verhältnissen des bewaffneten Konflikts besser entsprechenden Schutz zu gewähren vermögen als die Menschenrechtsabkommen.

Die Menschenrechtsabkommen gewährleisten als eines der ersten Rechte das *Recht auf Leben* (Art. 6 UNO-Pakt, Art. 2 Europäische Konvention, Art. 4 Amerikanische Konvention), wobei einzelne Ausnahmen, wie die Todesstrafe oder die Tötung aus Notwehr oder im Notstand, vorgesehen sind. In bewaffneten Konflikten, in denen die Tötung feindlicher Militärpersonen eine rechtmässige Handlung ist, bedarf das Recht auf Leben einer genaueren Abgrenzung. So verbieten die Genfer und die Haager Abkommen die Tötung der durch sie als geschützt erklärten Personen (Verwundete, Kranke, Kriegsgefangene, Zivilpersonen); sie verbieten ferner die meuchlerische Tötung und die Tötung von Feindpersonen, die die Waffen strecken, sich ergeben oder wehrlos sind. Verboten ist ferner die Tötung von Personen, die sich aus einem in Luftnot befindlichen Flugzeug mit dem Fallschirm retten, verboten sind unterschiedslos treffende Angriffe, die Aushungerung der Zivilbevölkerung, die Zerstörung von Gütern und Einrichtungen, die für das Überleben der Bevölkerung unentbehrlich sind usw. Ohne diese Präzisierungen wäre das Recht auf Leben im Fall bewaffneter Konflikte ungenügend geregelt.

Die Menschenrechtsabkommen gewährleisten sodann das *Recht auf Freiheit*, auch dieses unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, insbesondere des Freiheitsentzuges als Folge strafrechtlicher Vergehen. Gleichzeitig werden Sklaverei und Zwangsarbeit verboten, letztere ebenfalls unter gewissen Vorbehalten (Art. 8 und 9 UNO-Pakt, Art. 4 und 5 Europäische Konvention, Art. 6 und 7 Amerikanische Konvention). Auch diese Rechte werden in den humanitären Abkommen für den Fall des bewaffneten Konfliktes präzisiert. Verboten wird u.a. das Nehmen von Geiseln und die Deportation von Zivilpersonen; genauer geregelt werden die Freiheitsentziehung für Kriegsgefangene, die Zurückhaltung des in die Hand des Feindes gefallen Sanitätspersonals, die Internierung feindlicher Zivilpersonen, die Verpflichtung Kriegsgefangener und feindlicher Zivilpersonen zur Arbeit und weitere verwandte Fragen.

Es wäre leicht, an weiteren Beispielen zu zeigen, dass die humanitären Abkommen im Fall bewaffneter Konflikte weitergehende und präzisere

Bestimmungen zum Schutz der Menschen enthalten als die Menschenrechtsabkommen. Dies gilt im allgemeinen auch für den nichtinternationalen Konflikt. Der gemeinsame Artikel 3 reicht zwar kaum weiter als der harte Kern der Menschenrechtsabkommen. Das Zusatzprotokoll II von 1977 dagegen enthält zahlreiche weitergehende Rechte.

Das Recht der bewaffneten Konflikte hat indessen nicht nur die Aufgabe, Menschenrechte der besonderen Lage bewaffneter Konflikte anzupassen und zu konkretisieren. Es stellt vielmehr auch Regeln auf, die über den Bereich der Menschenrechte hinausgreifen, so wie umgekehrt die Menschenrechtsabkommen Bestimmungen enthalten, die in bewaffneten Konflikten ohne Bedeutung sind. Mit anderen Worten: Das Recht der bewaffneten Konflikte und die Menschenrechte überschneiden sich nur teilweise. Das erste regelt z.B. die Berechtigung zur Teilnahme an Kampfhandlungen, die Durchführung kriegerischer Operationen, das Recht der wirtschaftlichen Kriegführung, besonders im Seekrieg, und die Beziehungen zwischen kriegführenden und neutralen Staaten. Derartige Fragen hätten im Rahmen von Menschenrechtsabkommen keinen Platz. Auf der anderen Seite sehen die Menschenrechtsabkommen Rechte vor, die in bewaffneten Konflikten keine Rolle spielen, so die politischen Rechte oder die politisch motivierten Freiheitsrechte, wie die Pressefreiheit, die Meinungsäußerungsfreiheit, die Versammlungs- und die Vereinsfreiheit.

Kontrollmechanismen und Sanktionen

Während das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechtsabkommen sich inhaltlich teilweise decken, sind die Kontrollmechanismen und Sanktionen der beiden Gruppen von Abkommen verschieden ausgestaltet.

Die *Genfer Abkommen* werden unter Mitwirkung und Aufsicht von Schutzmächten und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz angewendet. Deren Vertreter haben das Recht, sich an alle Orte zu begeben, wo Kriegsgefangene oder geschützte Zivilpersonen sich befinden, und sich mit ihnen ohne Zeugen zu unterhalten. Ihre Berichte und Empfehlungen bleiben vertraulich. Dadurch wird es den Staaten erleichtert, Besuche zuzulassen. Den Beanstandungen und Empfehlungen wird im allgemeinen Folge geleistet

Während im internationalen Konflikt die Parteien zur Zulassung der Kontrollorgane verpflichtet sind, kann im nichtinternationalen Konflikt eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, den am Konflikt beteiligten Parteien lediglich ihre Dienste anbieten. Das IKRK hat im übrigen das Recht,

im internationalen wie im nichtinternationalen Konflikt von sich aus Initiativen zum Schutze der durch den Konflikt betroffenen Menschen zu ergreifen. In allen bewaffneten Konflikten macht es davon Gebrauch, um materielle Hilfe zu leisten, um Kriegsgefangene auszutauschen oder um Inhaftierte zu besuchen, die nicht durch die Genfer Abkommen geschützt sind.

Was die Sanktionen für den Fall der Verletzung betrifft, kennt das Kriegsrecht die Besonderheit, dass seine Bestimmungen nicht nur die Staaten, sondern auch die Individuen unmittelbar verpflichten. Die Staaten können deshalb die für Verletzungen verantwortlichen Einzelpersonen unmittelbar auf Grund des Völkerrechts bestrafen. Die Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll I von 1977 verpflichten die Vertragsstaaten überdies, schwere Verletzungen unter Strafe zu stellen und zu verfolgen. Die strafrechtliche Sicherung des Rechts der bewaffneten Konflikte hat ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung darin, dass das Kriegsrecht vorwiegend durch Angehörige der Streitkräfte anzuwenden ist, gegen deren unrechtmässige Handlungen die Strafe das adäquateste Mittel ist. In diesem Punkt liegt ein wesentlicher Unterschied zu den Menschenrechten. Bei Verletzungen der Menschenrechte haben in erster Linie die in ihren Rechten verletzten Personen selbst bei nationalen und eventuell internationalen Instanzen Beschwerden einzureichen. Bei Verletzungen des humanitären Völkerrechts dagegen kommen Beschwerden der in ihren Rechten betroffenen Menschen in der Regel nicht in Betracht, einerseits weil Beschwerden normalerweise nicht gegen Handlungen von Soldaten gerichtet werden können, andererseits weil das humanitäre Völkerrecht vorwiegend Menschen schützt, die wehrlos und hilflos sind und denen der Weg zu nationalen oder internationalen Rechtsschutzinstanzen meist versperrt ist. Die Anwendung der humanitären Abkommen wird deshalb wirksamer durch ein neutrales Organ gesichert, welches von sich aus handeln kann, sowie durch die zusätzlichen strafrechtlichen Sanktionen.

Die *Menschenrechtsabkommen* ihrerseits sehen vor, dass die Vertragsstaaten oder die in ihren Rechten verletzten Einzelpersonen Beschwerden gegen den verletzenden Staat ergreifen können. Die Europäische Konvention bestimmt, dass die Vertragsstaaten in jedem Fall, Individuen aber nur, wenn der betroffene Staat eine besondere Erklärung abgegeben hat, Beschwerden einlegen können. Die Amerikanische Konvention kennt umgekehrt eine von einer besonderen Erklärung der Staaten abhängige Staatenbeschwerde und eine in jedem Fall anwendbare Individualbeschwerde. Beim UNO-Pakt sind sowohl Staaten- als auch Individualbeschwerde (« Mitteilungen » genannt) fakultativ. Die Staaten-

beschwerde setzt eine besondere Erklärung der an einem Streitfall beteiligten Staaten voraus, die jederzeit zurückgezogen werden kann. Die Individualbeschwerde ist nur zulässig gegen Staaten, die das dem Pakt begefügte Fakultativprotokoll ratifiziert haben, wobei eine dreimonatige Kündigungsfrist besteht.

Den im UNO-Pakt vorgesehenen Verfahren kann wegen ihres fakultativen Charakters und der kurzen Kündigungsfrist im Fall eines bewaffneten Konflikts nur eine bescheidene Bedeutung zukommen. Die Verfahren der Europäischen und der Amerikanischen Konvention dagegen, die im Notstand keiner Suspension unterliegen, können im Konfliktfall eine grössere Rolle spielen, vorausgesetzt, dass die Kriegsereignisse die zuständigen Organe nicht lahmlegen. Bedeutungsvoll können sie besonders im nichtinternationalen Konflikt sein, wo die Einrichtung der Schutzmacht unbekannt ist und das IKRK seine Dienste lediglich anbieten kann. Die in den Menschenrechtsabkommen vorgesehenen Verfahren sind zwar schwerfällig — sie können sich über mehrere Jahre hinziehen —, doch kann die damit verbundene Publizität eine starke präventive Wirkung ausüben.

Die Kontrollmechanismen der beiden Gruppen von Abkommen werden ohne grössere Schwierigkeiten kumulativ zur Anwendung gebracht werden können, da sie in der Regel völlig verschieden geartet sind. Die Kontrolle durch das IKRK oder eine Schutzmacht wirkt rascher und unmittelbarer als die Durchführung der in den Menschenrechtsabkommen vorgesehenen Verfahren, so dass die letzteren unter Umständen durch sie überflüssig werden. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die Menschenrechtsorgane wirksamer handeln können als das IKRK, besonders wenn sie befugt sind, aus eigener Initiative tätig zu werden, wie dies bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission der Fall ist. Anlässlich des Bürgerkriegs in der Dominikanischen Republik 1965 übte diese Kommission, die schon damals bestand, eine ausgedehnte Besuchstätigkeit bei inhaftierten Personen aus. Sie tat dies im Einvernehmen mit den an Ort und Stelle befindlichen Delegierten des IKRK. Die beiden Organisationen konnten sich in nützlicher Weise in die sich stellenden Aufgaben teilen und ihre Aktivitäten gegenseitig ergänzen.

Folgerungen

Der seit dem Zweiten Weltkrieg erhobene Ruf nach einer internationalen Garantie der Menschenrechte hat nicht nur zum Abschluss internationaler Menschenrechtsabkommen geführt, sondern auch dem huma-

nitären Recht starken Auftrieb gegeben. Die Annahme der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen im Jahre 1977 wäre ohne die Triebkraft der Menschenrechte kaum möglich gewesen. Zu Recht wird eine enge Verbindung dieser beiden Zweige des Völkerrechts gefordert und eine gegenseitige Abstimmung zwischen ihnen für notwendig erachtet. Dennoch ist es sinnvoll, dass Menschenrechte und humanitäres Recht in getrennten Abkommen geregelt werden. Die Umstände des bewaffneten Konflikts erfordern präzisere und teilweise andere Regeln, als sie im Frieden gelten. Überdies müssen die Regeln des humanitären Rechts durch Bestimmungen über die Kriegführung ergänzt werden, die ausserhalb des Bereichs der Menschenrechte liegen und deshalb einer von diesen getrennten Behandlung bedürfen.

Es ist ferner erwünscht, dass die Anwendung der Menschenrechtsabkommen und der humanitären Abkommen durch verschiedene Organe überwacht wird. Durch die vermittelnde Tätigkeit einer Schutzmacht oder des IKRK, durch Besuche von Haftstätten und durch vertrauliche Berichte lässt sich in bewaffneten Konflikten mehr erreichen als durch formelle Beschwerden. Beschwerdeverfahren sind in der Regel nur im Frieden durchführbar, wenn die Menschen ungehinderten Zugang zu nationalen und internationalen Instanzen haben und wenn die zur Beurteilung zuständigen Instanzen die Möglichkeit haben, Untersuchungen über behauptete Verletzungen durchzuführen, Einigungsverfahren zwischen den Parteien zu veranstalten und juristisch begründete Entscheidungen abzugeben. Wenn in besonderen Fällen die Verfahren beider Gruppen von Abkommen gleichzeitig zur Anwendung kommen, ist dies nicht von Nachteil, sondern trägt zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen bei.

Eine von den Menschenrechten gesonderte Regelung des Rechts der bewaffneten Konflikte ist schliesslich deshalb ratsam, weil die diesbezüglichen Abkommen in weiterem Umfang anerkannt sind als die Abkommen über Menschenrechte. Das Recht der bewaffneten Konflikte betrifft Fragen, die seit langem völkerrechtlich geregelt sind. An seiner Durchsetzung haben die Parteien auch meist gegenseitig ein Interesse. Die Menschenrechte dagegen wurden bis vor kurzem und werden weitgehend noch heute zu den inneren Angelegenheiten der Staaten gezählt. Sie sind durch die Verschiedenheiten der Staatsauffassungen und durch ideologische Gegensätze stärker berührt, als das Recht der bewaffneten Konflikte es ist. Dass die gesonderte Regelung des Rechts der bewaffneten Konflikte auch dem Willen der Staaten entspricht, ergibt sich aus der Annahme der zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977.

Aus diesen Gründen wird das Internationale Komitee vom Roten Kreuz weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten können, wenn es sich für die Anwendung der bestehenden humanitären Abkommen und für deren Fortentwicklung einsetzt und auch ausserhalb dieser Abkommen Massnahmen für den Schutz der durch bewaffnete Konflikte und durch innere Unruhen betroffenen Menschen ergreift.

Dietrich SCHINDLER

*Professor an der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich*

*Mitglied der juristischen
Kommission des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz*

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

AUFRUF DES IKRK

anlässlich des Inkrafttretens der Zusatzprotokolle von 1977

Genf, den 24. November 1978

*An die Regierungen der Teilnehmerstaaten
der Genfer Abkommen von 1949*

Am 7. Dezember 1978 werden die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in Kraft treten. Protokoll I betrifft den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, Protokoll II den Schutz der Opfer nichtinternationaler bewaffneter Konflikte.

Diese beiden Protokolle wurden von der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, das in bewaffneten Konflikten anzuwenden ist, ausgearbeitet, welche von der Regierung der Schweiz, dem Depositärstaat der Genfer Abkommen, nach Genf einberufen worden war. Am 10. Juni 1977 unterzeichneten die Bevollmächtigten von mehr als hundert Staaten die Schlussakte der Konferenz, d.h. nach vier Jahressessionen, denen selbst eine mehrjährige Vorbereitungsarbeit vorausgegangen war. Anlässlich einer Zeremonie in Bern, am 12. Dezember 1977, sah das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das diese Vorbereitungsarbeit geleistet hatte, mit Genugtuung die Vertreter von 46 Staaten die Protokolle unterzeichnen. Sie können bis zum 10. Dezember 1978 unterzeichnet werden. Nach diesem Datum haben die Nicht-Signatarstaaten die Möglichkeit, ihnen durch das Beitrittsverfahren beizutreten.

Gemäss Artikel 95 von Protokoll I und Artikel 23 von Protokoll II treten diese Bestimmungen sechs Monate nach der Hinterlegung von zwei Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft. Für die Staaten,

die später beitreten, werden die Protokolle sechs Monate nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunden in Kraft treten.

Nachdem die Regierungen von Ghana und der Arabisch-Libyschen Jamahiriya als erste ihren Ratifikations- und Beitrittsbrief am 28. Februar resp. 7. Juni 1978 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt haben, werden diese Vertragstexte am 7. Dezember 1978 in Kraft treten. Von diesem Datum an werden die Zusatzprotokolle wesentlicher Bestandteil des positiven Rechts sein und in die Weltgeschichte eingehen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz darf auf diese Verwirklichung stolz sein, die sich in die langen Bemühungen um einen besseren Schutz der menschlichen Person bei bewaffneten Konflikten einfügt, welche es seit der Gründung des Roten Kreuzes mit der steten Unterstützung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unternommen hat. Dieser Schutz ist so lange unerlässlich, bis auf der Welt ein auf Gerechtigkeit beruhender Friede herrscht. So kamen die Genfer Abkommen von 1864, 1906, 1929 und 1949 zustande, die für so viele Menschen einen unermesslichen Schutz darstellten. Jene von 1949, die etwa 450 Artikel zählen, werden heute von den rund 150 Bestimmungen der Zusatzprotokolle ergänzt, die fast alle — was betont werden darf — durch Konsens angenommen wurden. Sie stellen so ein 600 Artikel zählendes Vertragswerk dar.

Wenn ein solches Werk auch nie vollkommen sein kann, so darf man doch sagen, dass die Texte von 1977 einen beträchtlichen Fortschritt in der Kodifizierung der von allen Völkern anerkannten Grundsätze des humanitären Rechts darstellen. Sie bestätigen zweckmässig die Respektierung, die dem entwaffneten Feind und den Personen geschuldet wird, die nicht an den Feindseligkeiten teilnehmen. Sie geben dem Roten Kreuz auch wirksame Grundlagen für seine notwendige Aktion. Der Ergänzung der Abkommen, die zwischen 1974 und 1977 vorgenommen wurde, kommt wahrscheinlich eine ähnliche Bedeutung zu wie der Erweiterung von 1949.

In dem zu Ende gehenden Jahr, in dem der 150. Geburtstag Henry Dunants, des Hauptgründers des Roten Kreuzes und Urhebers der Genfer Abkommen, auf der ganzen Welt gefeiert wurde, richtet das Internationale Komitee einen Aufruf an die Regierungen der Teilnehmerstaaten dieser Abkommen, die beiden Zusatzprotokolle von 1977 so bald wie möglich zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und somit den Namen ihres Landes auf diese für die Menschheit ehrenvolle Liste einzutragen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seinerseits ist bereit, soweit dies für nützlich erachtet wird, dazu beizutragen, das Beitrittsverfahren zu fördern.

Indem sie durch Ratifikation oder Beitritt Teilnehmer der Zusatzprotokolle werden, bezeugen die Regierungen, wie wichtig es ihnen ist, dass die Grundbestimmungen von Genf auf der Welt mehr respektiert werden, und sie zeigen ihren Willen, deren Achtung zu sichern. Damit entsprechen sie dem Wunsch der Völker, diese für die Menschheit wesentlichen Garantien weltweit anerkannt zu sehen.

Eine Kopie des vorliegenden Aufrufs wurde an die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Löwen mit der Roten Sonne der betreffenden Länder gesandt.

Demission eines Mitglieds des Internationalen Komitees

In ihrer Sitzung vom 18. Januar 1979 hat die IKRK-Vollversammlung die Demission Professor Herbert Lüthys zur Kenntnis genommen. Er gehörte dem IKRK seit September 1975 an.

H. Lüthy, Professor für allgemeine neuere und Schweizer Geschichte an der Universität Basel, ist der Ansicht, dass er von seinen universitären Verpflichtungen zu sehr beansprucht werde, um einen verdienstvollen Beitrag zu den Arbeiten des IKRK zu leisten.

Mit Bedauern nahm die Vollversammlung die Demission Professor Lüthys an und dankte ihm für seine wertvolle Mitarbeit.

Ernennungen im Henry-Dunant-Institut

Während ihrer letzten Tagung, Ende 1978, ernannte die Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts Jacques Meurant, den Sonderberater des Generalsekretärs der Liga der Rotkreuzgesellschaften, zum Direktor des Instituts. Er ist Nachfolger von Jean Pictet, Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der aus Altersgründen zurücktritt.

J. Meurant trat 1962 in das Sekretariat der Liga ein. Er übernahm administrative Tätigkeiten in bezug auf die Vorbereitung von Tagungen der Liga. Er wurde mit Untersuchungen und Studien über die Statuten, die Funktionen und Struktur der Liga und der nationalen Gesellschaften und die Mission und Entwicklung des Roten Kreuzes in der heutigen Gesellschaft beauftragt. Später wurde er zu den Arbeiten der Diplomatischen Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung

des humanitären Völkerrechts zugezogen und koordinierte die Tätigkeiten der Liga im Bereich der Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Prinzipien und Ideale des Roten Kreuzes.

J. Meurant ist Franzose, 46 Jahre alt, Doktor der politischen Wissenschaften und der Literatur. Er wird sein neues Amt am 1. Juli 1979 antreten.

Die Generalversammlung des Henry-Dunant-Instituts ernannte Jiri Toman, Forschungsdirektor des Henry-Dunant-Instituts, zum stellvertretenden Direktor. Nachdem er mehrere Jahre an der Prager Universität Völkerrecht gelehrt hatte, trat J. Toman 1969 als Forschungsdirektor dem Henry-Dunant-Institut bei. Er verfasste mehrere Bücher und Artikel über das Völkerrecht.

Auszeichnung für den Internationalen Suchdienst, Arolsen

Ende 1978 hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dem Internationalen Suchdienst in Arolsen und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf hohe Anerkennung gezollt.

Am 19. Dezember 1978 überreichte der Ständige Vertreter der Bundesrepublik bei den Internationalen Organisationen in Genf, in Anwesenheit von IKRK-Präsident A. Hay und anderen Persönlichkeiten, das grosse Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland den ehemaligen Direktoren des Internationalen Suchdienstes: N. Burckhardt, Direktor 1955-1970, und A. de Cocatrix, Direktor 1970-1977.

In einem Glückwunschtelegramm hob der Bundesminister des Innern hervor, dass die beiden Vertreter des IKRK in ihrer Funktion als Direktoren des Internationalen Suchdienstes bleibende Verdienste erworben haben.

MÄRZ-APRIL 1979

BAND XXX, Nr. 2

AUSZÜGE
DER

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
G.I.A.D. Draper: Die Rolle der Rechtsberater bei den Streitkräften (I)	18
Drei neue Mitglieder des Internationalen Komitees.	24
Konflikt im südlichen Afrika: Aufruf des IKRK	25
Eine neue Biographie über Henry Dunant	31

DIE ROLLE DER RECHTSBERATER BEI DEN STREITKRÄFTEN

von G.I.A.D. Draper

A. HISTORISCHE EINLEITUNG

Die dreijährigen Vorbereitungsarbeiten, 1971 bis 1973, der vom IKRK einberufenen Regierungsexperten führten zu einer Bestimmung, die in den vier Genfer Abkommen von 1949 kein Gegenstück hat. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, wonach den militärischen Befehlshabern Rechtsberater beigeordnet werden müssen. Es ist eine kühne Verfügung, deren Einführung sich die kanadischen Experten zugute halten können, auch wenn die Idee im Verlauf der Diskussion einige sowohl inhaltliche als auch formale Änderungen mitmachte. Es war den Teilnehmern klar, dass Gegenwart und Rolle solcher Berater ein wertvolles Verfahren zur Anwendung der Abkommen von 1949 und von Protokoll I wäre. Ein solches Verfahren könnte mit dem Unterricht, der den Streitkräften über die Vorschriften dieser Rechtsinstrumente zuteil werden muss, eng verknüpft werden.

Auf der heiklen Ebene der Durchführung des Völkerrechts, das bewaffnete Auseinandersetzungen regelt, fanden die Experten in der Tat sowohl für die Ueberwachung der Durchführung als auch für das Finden von Anreizen zu seiner Einhaltung ein zweifaches System, nämlich einerseits das Beraten der Kommandanten über die Anwendung der Abkommen und von Protokoll I, und andererseits den Unterricht über diese Vertragswerke.

Die sehr frühe Kodifizierung des Kriegsrechts bei den zwei Friedenskonferenzen im Haag, 1899 und 1907, brachte bezüglich der Anwendung und des Durchführungszwangs der substantiellen Sammlung des geschriebenen Kriegsrechts von 1907 wenig hervor.

Alles, was wir von diesen Texten erbt, ist:

- 1) die Forderung, in Artikel 1 der IV. Konvention, dass die kriegsführenden Parteien « ihren Landheeren Verhaltensmassregeln geben werden, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen ». Diese Bestimmung veranlasste die Regierungen, « Handbücher » zu veröffentlichen;
- 2) die Verpflichtung, in Artikel 3 dieser Vertragsordnung, zu staatlichem Schadenersatz bei Verletzung der ihr beigefügten Vorschriften.

B. ANWENDUNG UND DURCHSETZUNG

Wenn wir Artikel 1 des IV. Haager Abkommens von 1907 als Ausgangspunkt für die Durchführungsmassnahmen betrachten, so scheint es, dass dieses Jahrhundert sich viel Zeit gelassen hat, um folgende drei Massnahmen: 1) die Anweisungen an die Streikräfte, 2) die Ausbildung der Streitkräfte und 3) das Einsetzen von Rechtsberatern bei den Kommandanten so zu verflechten, dass sie die Durchführung des Kriegsrechts fördern.

Offiziere und Soldaten sind berufsmässig der Disziplin unterworfen. Dieses disziplinarische System wird ihnen mit der militärischen Schulung eingetrichtert. Die militärischen Behörden können befehlsmässig den Unterricht so anordnen, wie sie es für nötig halten. Schliesslich kann das militärische Personal den militärischen Bedürfnissen entsprechend organisiert und mit Sonderaufgaben betraut werden.

Rückblickend scheint es, dass wir in drei langsamen Etappen zu der Verbindung von Disziplin, Schulung und Beratung gelangt sind. Als erste bestand die juristische Verpflichtung, den Streitkräften Anweisungen zur Einhaltung der Bestimmungen im Anhang des IV. Haager Abkommens von 1907 zu erteilen. Es ist wenig ermutigend, feststellen zu müssen, dass dieses Mittel seit 1907 verhältnismässig selten ausgenutzt wurde.

Die zweite Etappe unserer Geschichte findet sich in den Genfer Abkommen von 1949, in den gemeinsamen Artikeln 47, 48, 127 und 144. Die Annahme dieser Artikel 1949 war direkte Folge der Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs. In den Kriegsverbrecherprozessen wurde offenbar, dass in der Zwischenkriegszeit die Ausbildung im Kriegsrecht nicht zur Schulung der Militärs gehört hatte. In den meisten Armeen ist das Militärrecht obligatorisches Schulfach für Offiziere. Es wäre logisch, das Kriegsrecht als Zusatzfach zum Militärrecht zu lehren, aber zum Unglück der Menschheit kam es nicht soweit. Die Verantwortlichen

für Militärschulung hielten es nicht für nötig, auch die Grenzen des militärischen Gehorsams zu lehren.

Erinnern wir in diesem Zusammenhang an einen Passus aus dem Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg, in welchem der Deutsche Generalstab und das Oberkommando in der Anklage, eine kriminelle Organisation zu sein, für nicht-schuldig befunden wurde. Obwohl sie durch ihre Taten zweifelsohne kriminell waren, so bildeten die zur Diskussion stehenden Einzelpersonen keine « Gruppe » im Sinne der Anklageschrift. Das Tribunal drückte seine Ansicht folgendermassen aus:

« Viele dieser Männer (Mitglieder des Deutschen Oberkommandos und des Generalstabs) liessen den militärischen Gehorsamseid zum Hohn werden. Wenn es ihrer Verteidigung nützt, sagen sie, dass sie gehorchen mussten; wenn sie mit den brutalen Verbrechen Hitlers konfrontiert werden, von denen sie erwiesenermassen allgemeine Kenntnis hatten, sagen sie, dass sie nicht gehorchten. In Wirklichkeit waren sie aktiv an all diesen Verbrechen beteiligt oder haben sie stillschweigend gebilligt und sahen so der Ausführung von grösseren und schrecklicheren Verbrechen zu, als die Welt je gekannt hatte. » (Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs, S. 83.)

Das war die Vorgeschichte, die dazu führte, die gemeinsamen Artikel über den Unterricht und die Verbreitung der Grundsätze in die Abkommen von 1949 aufzunehmen, begleitet von einem bescheidenen Versuch, die Zivilbevölkerung in die den Staaten auferlegte Ausbildungspflicht einzubeziehen.

Was im Verlauf dieser zweiten Phase geschah, nämlich seit der Einführung der obligatorischen Ausbildung für Militärs 1950, ist eine strittige Frage. An Beispielen « schwerer Abkommensverletzungen » seit 1950 mangelt es nicht. Es ist schwer auszumachen, inwieweit man den Regierungen die Verantwortung dafür zuschieben kann, dass sie es unterliessen, den in den Abkommen geforderten Unterricht zu erteilen. Die « Stunde der Wahrheit » bei einem Kriegsverbrecherprozess, wenn der Angeklagte vorbringt, auf höheren Befehl gehandelt und nicht gewusst zu haben, dass dieser Befehl illegal sei, hat seit 1950 nicht mehr geschlagen, aus dem einfachen Grund, weil es seither keinen Prozess wegen schweren Verletzungen mehr gab. Ausserrechtliche Gründe verhinderten diese Art der Rechtssetzung.

Mit dem ersten Zusatzprotokoll zu den Abkommen von 1949 wurde jetzt die dritte Etappe der Bemühungen, das Kriegsrecht anzuwenden und durchzusetzen, erreicht. Diese Phase ist von Artikel 82 gekennzeichnet, der vorsieht, den Befehlshabern Rechtsberater über die Anwendung der Abkommen und des Protokolls zur Verfügung zu stellen.

Bevor wir den neuen Artikel 82 von Protokoll I auszuwerten versuchen, ist es nützlich zu untersuchen, inwieweit er von dem von den Regierungsexperten 1973 vorgeschlagenen Entwurfstext von Artikel 71 abweicht. Im Entwurf dieses Artikels steht:

« Die Hohen Vertragsparteien müssen in ihren Streitkräften sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten qualifizierte Rechtsberater beschäftigen, welche die Militärkommandanten bei der Anwendung der Abkommen und dieses Protokolls beraten und dafür sorgen müssen, dass die Streitkräfte eine angemessene Ausbildung erhalten. »

Die Diskussionen der Diplomatischen Konferenz, 1975 und 1976, widerspiegeln eine gewisse Unzufriedenheit über diesen Text. Im allgemeinen war man der Ansicht, dass die vorgeschlagene Verpflichtung für die Staaten zu hart, zu hochgesteckt und gleichzeitig zu ungenau sei. Bezüglich der Frage, auf welcher Kommandostufe solche Rechtsberater obligatorisch eingesetzt würden, konnte kein Konsens erzielt werden. Ausserdem wäre es infolge der eventuellen Beteiligung von « nationalen Befreiungsbewegungen » an internationalen bewaffneten Konflikten, die in den Artikeln 1 (4) und 86 (3) vorgesehen sind, nötig, den militärischen Befehlshabern solcher Befreiungsbewegungen Rechtsberater zur Verfügung zu stellen. Der Ausdruck « die Konfliktparteien in Zeiten bewaffneten Konflikts », der jetzt im Artikel 82 verwendet wird, widerspiegelt diese Notwendigkeit. Artikel 82, so wie er in die am 10. Juni 1977 unterzeichnete Schlussakte der Konferenz aufgenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

« Die Hohen Vertragsparteien werden zu jeder Zeit und die Konfliktparteien in Zeiten bewaffneten Konflikts dafür sorgen, dass Rechtsberater zur Verfügung stehen, welche, wenn nötig, die militärischen Befehlshaber auf angemessener Stufe über die Anwendung der Abkommen und des vorliegenden Protokolls und über die angemessene Ausbildung der Streitkräfte auf diesem Gebiet beraten. »

Wenn man diesen Text mit demjenigen vergleicht, der 1973 von den Experten vorgeschlagen wurde, so wird die Verwässerung des Inhalts und des Verpflichtungsgrads offensichtlich. Die Kernpunkte der Abschwächung der Verpflichtung liegen wesentlich in den Ausdrücken:

- a) « ... werden ... dafür sorgen, dass Rechtsberater zur Verfügung stehen, welche, wenn nötig... »
- b) « ... welche ... die Befehlshaber auf angemessener Stufe ... beraten. »
- c) « ... Rechtsberater... »
- d) « ... über die ... angemessene Ausbildung... »

Was Punkt a) betrifft, so wurde der frühere Ausdruck « müssen in ihren Streitkräften » abgeschwächt, gleichermassen in Punkt b) der Satz « militärische Befehlshaber... », in c) die Definition « qualifizierte Rechtsberater » und in Punkt d) die frühere Forderung « müssen dafür sorgen, dass ... eine angemessene Ausbildung erhalten... ».

Der Vergleich zwischen den Texten von 1973 und 1977 hinterlässt den allgemeinen Eindruck, dass die Regierungen nicht bereit waren, Verpflichtungen zu übernehmen, ohne eine gewisse Bewegungsfreiheit zu besitzen bezüglich der Kommandostufe, die über die Abkommen und das Protokoll beraten werden soll, und des Zeitpunkts, in dem solche Ratschläge von den Beratern gegeben oder von den Kommandanten eingeholt werden sollen. Zudem wünschten die Regierungen nicht, dass die Rechtsberater verpflichtet sein sollten, dafür zu sorgen, dass den Streitkräften ein angepasster Unterricht erteilt werde; sie wollten, dass sich die Rolle der Rechtsberater darauf beschränkt, über eine angemessene Ausbildung zu beraten, was etwas ganz anderes ist. Schliesslich legten sich die Regierungen darüber Rechenschaft ab, dass ein obligatorisches Einsetzen von Rechtsberatern in den Streitkräften die Möglichkeiten etlicher Staaten übersteigen würde, wenn dies bedeutet, dass diese Rechtsberater juristische Qualifikationen mitbringen müssen. Diese « Verwässerung » der Verpflichtung bezüglich der Rechtsberater entsprach durchaus dem Wunsch der Regierungen, ihre eigenen Pflichten zu vermindern und sie — derart verwässert — auf die nationalen Befreiungsbewegungen auszudehnen, denn, angesichts der Struktur solcher Bewegungen mussten die Anforderungen bezüglich der Pflichten herabgesetzt werden.

C. DIE TRAGWEITE DER VERPFLICHTUNGEN

Wurde die von den Experten 1973 als neues Mittel zur Durchführung der Abkommen eingeführte Verpflichtung bis zur Wirkungslosigkeit reduziert, oder hat sie noch eine solche Kraft und einen solchen Wert beibehalten, die — wenn man sie mit gutem Willen durchführt — ihren Platz in Artikel 82 von Protokoll I rechtfertigen ?

Erstens ist es möglich, dass das Vorhandensein der Bestimmung im Protokoll an sich einen gewissen Wert besitzt. Die erwähnte Verpflichtung mag schwach sein und Missbräuche zulassen, aber sie dient den Regierungen, die in guten Treuen handeln wollen, als Richtlinie. Es ist auch eine Richtschnur für die Staaten, die ehrlich wissen wollen, wie das Gesetz durchgesetzt werden kann, ohne verletzt zu werden. Auch diesbezüglich hat es für Regierungen, militärische Befehlshaber und Truppen einen erzieherischen Wert. Schliesslich, und das ist nicht sein

geringstes Verdienst, begünstigt es nebenbei die in Artikel 83 geforderte Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts und des diesbezüglichen Unterrichts.

Zugegebenermassen verstärkt Artikel 83 nebenbei auch die schwache Verpflichtung von Artikel 6 des Protokolls über die Ausbildung von qualifiziertem Personal, der die Anwendung der Abkommen und des Protokolls und die Tätigkeiten der Schutzmacht erleichtern soll. Hinsichtlich der grosszügigen Zugeständnisse an die Staatssouveränität, die in Artikel 5 (2) des Protokolls bezüglich der Annahme der designierten Schutzmacht gemacht werden, kommt der Rolle der Rechtsberater in Artikel 82 grosses Gewicht zu, sogar in ihrer endgültigen, abgeschwächten Form. Die Durchführung des Kriegsrechts ist so schwierig, dass dazu nicht ein-, sondern vielseitige Massnahmen ergriffen werden müssen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, denn einzeln ist ihre Wirksamkeit unbestreitbar schwach. Die Rechtsberater können und müssten zur Anwendung der Abkommen als Behelfsstelle eingreifen, wenn aus irgend einem Grund sowohl Schutzmacht als auch Ersatzorganisation fehlen oder nur teilweise eingreifen können.

Offensichtlich werden gewisse Staaten Schwierigkeiten haben, solche Rechtsberater auszubilden und Personen zu finden, die das geforderte moralische und intellektuelle Format besitzen. Traditionsgemäss befassen sich die Justizoffiziere in den militärischen Stäben mit der Beratung der Kommandanten bei Disziplinar- und Kriegsgerichtsällen — sowohl vor als auch nach einem Prozess. Sie sorgen auch für Staatsanwälte für komplexe oder wichtige Prozesse und dienen in gewissen Ländern den Offizieren als Verteidiger. Das Zusammenstellen und die Ausbildung von Rechtsabteilungen für die Streitkräfte ist für jeden Staat eine grosse Belastung. Wenn man beispielsweise die zahlreichen Rechtsdienste in den Streitkräften der Vereinigten Staaten betrachtet, ist es klar, dass wenige Staaten ein Gleiches leisten können. Die meisten Staaten, deren Streitkräfte einen gewissen Umfang und Entwicklungsgrad besitzen, brauchen in ihrem Militär Juristen für a) Disziplinarfälle, b) allgemeine Beratung, c) die Ausbildung im Militärrecht und dafür, d) gemäss den Abkommen die Rechtsvorschriften dieser Vertragswerke zu lehren. Man entdeckt sogleich, dass man einzelne Teile des Internationalen Rechts bewaffneter Konflikte nicht verständlich lehren kann, ohne zu erklären, welchen Platz die Abkommen im Kriegsrecht und im Völkerrecht allgemein einnehmen.

Oberst G.I.A.D. DRAPER, O.B.E.,

*Professor an der Universität
von Sussex*

(Fortsetzung folgt)

Drei neue Mitglieder des Internationalen Komitees

Die Vollversammlung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wählte anlässlich ihrer Sitzung vom 1. Februar 1979 zwei neue Mitglieder: Maurice Aubert und Rudolf Jäckli. Während der Sitzung vom 4. April wählte die Vollversammlung noch ein drittes neues Mitglied: Andrée Weitzel.

Maurice Aubert wurde 1924 in Genf geboren, wo er an der Universität das Lizentiat und den Titel eines Doktors der Rechte erwarb sowie das Anwaltspatent. Nach einem Praktikum in New York wählte er in Genf die Laufbahn eines Bankiers. Zurzeit gehört er einem Privatunternehmen dieser Stadt an. Maurice Aubert bekleidete auch öffentliche Ämter. Während zehn Jahren war er Genfer Stadtrat und während neun Jahren Abgeordneter im Grossen Rat von Republik und Kanton Genf, dessen Präsident er bis Anfang 1979 war.

Er veröffentlichte verschiedene Schriften, hauptsächlich über das Bankenrecht, das Zivil- und Völkerrecht, und war Mitbegründer und Präsident der Stiftung des « Institut universitaire d'études du développement » und Mitglied der « Association de soutien de l'Institut africain ».

Rudolf Jäckli wurde 1924 in Kloten bei Zürich geboren. Er studierte an der ETH Zürich, wo er zum Dr. phil. nat. promovierte. Seit 1950 übte Rudolf Jäckli bei einer grossen Ölgesellschaft an verschiedenen Orten den Beruf eines Geologen aus und wurde dann Direktor, bis er 1975 in den Ruhestand trat.

Neben seiner beruflichen Tätigkeit interessierte sich R. Jäckli auch für verschiedene Gemeinschaftsprojekte: Entwicklung der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, Gründung von Berufsvereinigungen und Stipendienvergabe. Er ist Mitglied eines Kirchenrats und eines Komitees zur Unterstützung des Alters. Seit 1977 ist er Sonderberater des IKRK und führte mehrere Missionen im Ausland durch.

Andrée Weitzel wurde 1917 in Lausanne geboren, wo sie ihre Ausbildung erhielt, die sie durch einen einjährigen Aufenthalt in Oxford ergänzte. Anschliessend war sie sowohl als Journalistin im In- und Ausland als auch beim Frauenhilfsdienst der Schweizer Armee tätig. Während des Zweiten Weltkriegs (1939-1945) stand sie im Dienst des Frauenhilfsdienstes. Von 1953-1977 war sie dessen Leiterin beim Eidgenössischen Militärdepartement in Bern, dem schweizerischen «Verteidigungsministerium». Zurzeit verfasst sie eine Studie über die Beteiligung der Frau an der allgemeinen Verteidigung.

KONFLIKT IM SÜDLICHEN AFRIKA

AUFRUF DES IKRK

Anlässlich einer Pressekonferenz in Genf, am 20. März 1979, gab Alexandre Hay, Präsident des IKRK, folgende Erklärung ab:

Ungewöhnliche Situationen provozieren ungewöhnliche Reaktionen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat in der Vergangenheit in fast allen bewaffneten Konflikten der modernen Weltgeschichte Hilfe geleistet. Es sammelte und verteilte Hilfsgüter und die Opfer beidseits der politischen Fronten, besuchte Haftstätten und wachte über die Einhaltung der humanitären Verhaltensregeln, wie sie in den Genfer Abkommen erarbeitet wurden.

Die Position des IKRK ist in dieser Hinsicht einmalig: In vielen Situationen haben seine Delegierten — geschützt durch das weltweit anerkannte Zeichen des Roten Kreuzes und respektiert wegen ihrer Diskretion und ihrer Unparteilichkeit — offene Türen vorgefunden, wo andern der Weg versperrt blieb. Auf beiden Seiten der Fronten zu arbeiten, verlangt ein überdurchschnittliches Mass an Neutralität, weil sonst jede IKRK-Mission aufs höchste gefährdet wäre.

Neutralität aber heisst nicht Gleichgültigkeit. Das IKRK kann deshalb mit Stolz sagen, dass es in seiner humanitären Zielsetzung immer Partei ergriffen hat. Es nahm Partei für die Opfer, wo immer und wann immer es zu Hilfe gerufen wurde.

Diese Haltung hat sich in bezug auf die Opfer des Rhodesien/Zimbabwe-Konflikts in keiner Weise geändert. Sie unterscheidet sich auch nicht von der Haltung des IKRK in früheren Konflikten, wo immer das war — in Afrika und anderswo.

Anders ist jedoch die plumpe Missachtung jeglicher Menschenwürde auf seiten aller am Konflikt beteiligten Parteien, der erschreckende Mangel an Respekt vor dem menschlichen Leben und die Gleichgültigkeit, mit welcher der Mut der IKRK-Mitglieder im Einsatzgebiet als selbstverständlich oder noch weniger hingenommen wird.

Die Ermordung dreier IKRK-Mitarbeiter in Rhodesien/Zimbabwe im vergangenen Jahr ist für diese Haltung symptomatisch. Sie reflektiert in tragischer Weise die Mentalität jener, die wissen oder wissen sollten, dass wir am Ort sind, um menschliches Leiden zu mildern — nichts mehr und nichts weniger.

Wenn selbst Mitglieder internationaler Hilfsorganisationen ihres Lebens nicht mehr sicher sind, so ist es leicht vorstellbar, was den wirklichen oder mutmasslichen Feind erwartet, wenn er in die Hände der Gegenpartei fällt.

Es ist dieses Klima mutwilliger und beharrlicher Grausamkeit im Rhodesien/Zimbabwe-Konflikt, das uns nun erstmals zwingt, einen derartigen Appell an die Konfliktparteien und an die Weltöffentlichkeit zu richten.

Dieses Ausscheren aus der gewohnten Politik diplomatischer Umsichtigkeit ist wohlüberlegt — mag es den beteiligten Parteien missfallen oder nicht. Unsere Verpflichtung liegt bei all jenen, die leiden, und nicht bei jenen, die dieses Leiden verursachen. Wir waren in diesem Konflikt lange genug und auf beiden Seiten Zeugen systematischer Verletzung grundsätzlicher Menschenrechte. Diese Verletzungen haben heute ein Mass erreicht, zu dem das IKRK nicht mehr schweigen kann und darf.

Am 19. März 1979 richtete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) einen Appell an die Übergangsregierung in Salisbury, an die Führer der Patriotischen Front, an die fünf « Frontline-Staaten », an die Mitgliedstaaten des UNO-Sicherheitsrates, an den Präsidenten der Organisation für Afrikanische Einheit, an den UNO-Generalsekretär und an die 145 Signatarstaaten der Genfer Abkommen, im besonderen an Grossbritannien.

Das IKRK hofft, dass durch die globale Tragweite und durch die Übermittlung des Appells an die höchsten Stellen die untragbare Situation in dieser Region Afrikas allen Staaten bewusst wird.

Aufruf des IKRK

1. Die steigende Zahl unmenschlicher Akte, die in den vergangenen Wochen von den am Rhodesien/Zimbabwe-Konflikt beteiligten Parteien begangen wurden, haben das Internationale Komitee vom

Roten Kreuz (IKRK) zunehmend alarmiert. Weil die Kämpfe eskalieren und sich inzwischen auf das ganze Land sowie auf die Nachbarländer ausgedehnt haben, verhalten sich die Kampfparteien zunehmend gnadenloser. Ihr Kampf gilt nicht mehr bloss dem Sieg, sondern auch der Vernichtung jener, die sich ihnen entgegenstellen oder entgegenzustellen scheinen. Ferner hindern die Autoritäten beidseits der Front das IKRK des öfteren an der Ausübung seiner humanitären Aufgaben, d.h. den Kriegsopfern Schutz und Hilfe zu gewähren. Diese Aufgabe aber basiert auf dem Internationalen humanitären Recht, und das IKRK hat dafür ein klares Mandat von der Völkergemeinschaft erhalten.

2. Der Konflikt in Rhodesien/Zimbabwe wurde von Anfang an auf äusserst grausame Weise geführt. Grundlegende humanitäre Regeln, wie sie von allen Völkern gutgeheissen worden sind, wurden weitgehend ignoriert — so etwa die Verpflichtung, zwischen Kämpfern und Zivilpersonen zu unterscheiden und gegen Zivilpersonen keine Gewalt anzuwenden. Tatsächlich ist es die Zivilbevölkerung in den Kampfgebieten, die am meisten leidet. Es leiden all die vertriebenen Menschen, es leiden die Familien, die durch die Feindseligkeiten auseinandergerissen wurden. Bisher konnte nur wenig erreicht werden, um jene Menschen wirkungsvoll vor Grausamkeiten zu schützen, die in die Hände ihres Feindes geraten sind: die gefangenen Kämpfer und andere Personen, die als Folge des Konflikts in Haft genommen wurden.
3. Seit Ende 1976 hat das IKRK mehrmals formelle Appelle an die Behörden in Salisbury und an die Führer der Nationalistenbewegungen gerichtet. Beide Seiten wurden aufgefordert, die grundlegendsten humanitären Regeln bei der Kriegführung zu respektieren und anzuwenden. Sowohl die Frontline-Staaten als auch Grossbritannien wurden über den Inhalt dieser Appelle informiert und gebeten, sie zu unterstützen. Praktisch wurde aber mit diesen Aufrufen das gewünschte Resultat nicht erzielt.
4. Die zunehmende Missachtung der humanitären Verhaltensregeln zwingt das IKRK, in einem erneuten dringlichen Appell an die betroffenen Parteien öffentlich, konkret und detailliert aufzuzeigen, was notwendig ist, damit weitere sinnlose Gewaltakte in Rhodesien/Zimbabwe verhindert werden, und was getan werden muss, damit das Rote Kreuz seine humanitäre Aufgabe wirkungsvoll wahrnehmen kann.

5. *Generell* fordert das IKRK *alle an den Kämpfen beteiligten Parteien* auf, fortan
- alle Attacken gegen die Zivilbevölkerung (Ermordungen, Misshandlungen, Niederbrennen von Dörfern und « geschützten Dörfern ») in den Kampfzonen zu unterlassen;
 - das Leben jener zu respektieren, die sich ergeben, und den gefangengenommenen feindlichen Kämpfern eine menschenwürdige Behandlung zukommen zu lassen;
 - das Schutzzeichen des Roten Kreuzes zu respektieren, damit die Träger dieses Zeichens in Sicherheit ihre humanitäre Arbeit verrichten können;
 - dem Rotkreuzpersonal jene Bewegungsfreiheit zuzugestehen, die es benötigt, um Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung in die Kampfgebiete zu bringen;
 - den Angehörigen ihrer bewaffneten Streitkräfte die grundlegendsten humanitären Verhaltensregeln bei der Kriegführung beizubringen oder von Mitarbeitern des IKRK beibringen zu lassen.
6. An die Adresse der *Übergangsregierung in Salisbury* richtet das IKRK folgende Aufforderung:
- gefangengenommene Angehörige der nationalistischen Streitkräfte und Personen, die wegen politischer Vergehen zum Tode verurteilt wurden, nicht hinzurichten;
 - den IKRK-Delegierten zu erlauben (neben den Häftlingen, die unter Ausnahmerecht verhaftet wurden und zu denen das IKRK bereits Zugang hat), auch die folgenden Kategorien von Häftlingen regelmässig und ohne Zeugen an ihrem Haftort zu besuchen: alle gefangengenommenen Angehörigen der nationalistischen Streitkräfte, alle für ein politisches Vergehen zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen, alle Personen, die aufgrund des herrschenden Kriegsrechts inhaftiert wurden, alle Zivilpersonen, die aus den Kampfgebieten zwangsevakuiert und vorübergehend in Lagern inhaftiert wurden;
 - den IKRK-Delegierten zu erlauben, alle verwundeten und kranken Kriegsoffer ohne jede Diskriminierung medizinisch zu versorgen;

- eine normale Lebensmittelversorgung der Zivilbevölkerung in den ländlichen Gebieten sicherzustellen und künftig zu verhindern, dass Güter (Lebensmittellager und Viehherden) durch Armeeangehörige zerstört oder konfisziert werden — Güter, die das Überleben der Zivilbevölkerung in den Kampfgebieten garantieren sollen;
- zu gewährleisten, dass das IKRK und andere humanitäre Organisationen ihre materielle und medizinische Hilfe dort kontinuierlich leisten können, wo Zivilpersonen direkt die Konsequenzen der Feindseligkeiten zu tragen haben, insbesondere in Gebieten, wo die Verteilung von Hilfsgütern von den Sicherheitskräften untersagt worden ist;
- während militärischer Operationen in Nachbarländern keine Zivilpersonen anzugreifen.

7. An die Adresse der *Patriotischen Front* richtete das IKRK folgende Aufforderung:

- gefangengenommene feindliche Kämpfer und Zivilpersonen künftig nicht mehr zu töten;
- künftig keine Zivilflugzeuge mehr abzuschiessen;
- dem IKRK zu erlauben, gefangengenommene feindliche Kämpfer und Zivilpersonen regelmässig und ohne Zeugen zu besuchen, wo immer diese Gefangenen auch festgehalten werden, und ihnen den Austausch von Botschaften mit ihren Familien und nächsten Verwandten zu ermöglichen;
- künftig keine Zivilpersonen — insbesondere Kinder — in Nachbarländer zu entführen. Jene, die sich heute in den Flüchtlingslagern von Botswana, Sambia, Moçambique und anderswo befinden, sollen nach Hause zurückkehren dürfen, wenn sie es wünschen;
- dem IKRK zu erlauben, alle Zivilpersonen, die sich in den Flüchtlingslagern von Botswana, Sambia und Moçambique befinden, ohne Altersunterschied zu registrieren sowie Botschaften zwischen den Lagerinsassen und deren Familien und nächsten Verwandten in anderen Lagern und in Rhodesien/Zimbabwe auszutauschen. Ferner soll das IKRK den Spuren vermisster Personen nachgehen und einzelne Personen aus humanitären Gründen heimschaffen können;

- zivile Einrichtungen, vor allem Flüchtlingslager, ganz klar von militärischen Einrichtungen zu trennen.
8. Das IKRK erinnert daran, dass die Verantwortung zur Respektierung und Anwendung der humanitären Gesetze letztlich nicht beim IKRK liegt, sondern von den Konfliktparteien und von allen Staaten getragen werden muss, die die Genfer Abkommen ratifiziert haben oder ihnen beigetreten sind. Damit haben sie sich verpflichtet, sowohl die Abkommen selbst zu respektieren als auch die *Respektierung* der Abkommen unter allen Umständen *sicherzustellen*. Aus diesem Grunde appelliert das IKRK auch an
- alle Staaten, die die Genfer Abkommen unterschrieben haben, allen voran Grossbritannien,
 - an die Frontline-Staaten (Angola, Botswana, Moçambique, Sambia, Tansania),
 - an die Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates,
 - an den Vorsitzenden der Organisation für Afrikanische Einheit,
 - an den Generalsekretär der Vereinten Nationen,
- diesen Aufruf an die Konfliktparteien in Rhodesien/Zimbabwe vollumfänglich zu unterstützen, damit dem Leiden ein Ende gesetzt wird, damit die Opfer des Konflikts den humanitären Schutz und die Hilfe erhalten, auf die sie ein Recht haben und die sie so dringend benötigen.
-

EINE NEUE BIOGRAPHIE ÜBER HENRY DUNANT

Der Generaldirektor der flämischen Sektion des Belgischen Roten Kreuzes, Carl Vandekerckhove, der schon durch die holländische Übersetzung von *Eine Erinnerung an Solferino* bekannt ist, veröffentlichte kürzlich eine in holländischer Sprache abgefasste Biographie¹ über den Hauptgründer des Roten Kreuzes. Sie trägt den Titel *J. Henry Dunant, Traum und Tat* und ist das Resultat langer Forschungsarbeit in den noch unveröffentlichten Dokumenten Dunants, die sich in Genf befinden. Der Text ist reich illustriert.

Im Dezember 1978 wurde das Buch anlässlich einer Zeremonie, an der Prinz Albert von Belgien, Nationalpräsident des Belgischen Roten Kreuzes, teilnahm, der Öffentlichkeit vorgestellt. Wir entnehmen hier der Ansprache Hubert Lampos, des berühmten flämischen Schriftstellers, einige bedeutsame Ausschnitte:

«Das Werk von Carl Vandekerckhove verdankt seine Entstehung einer tiefen, an Inspiration reichen Gemütsbewegung. Gewiss, es ist ein wissenschaftliches Werk, eine historische biographische Schilderung, die reich dokumentiert ist. Aber man fühlt das Bedürfnis, von einem Menschen zu zeugen, den wir nur ungenügend kennen, obwohl er durch das Rote Kreuz, das er gründete, unter uns weilt.

Der Autor war sich durchaus bewusst, dass es nicht genügt, nur Zeugnis abzulegen, sondern dass erstens eine ehrliche, objektive und kompromisslose Untersuchung der historischen Wahrheit und zweitens eine neue perspektivische, moralische und philosophische Studie des Themas aus der Sicht des Menschen des 20. Jahrhunderts gemacht werden müsse.

Beim Lesen dieser Erzählung über das Leben Henry Dunants wird dieses offensichtliche Phänomen klar, dass ein Mann wie Dunant während seinem ganzen Leben, bei Erfolgen wie bei Misserfolgen, eine unvorstellbare geistige Stärke entwickelt hat. Er vollbrachte Dinge, die

¹ Carl Vandekerckhove: *J. Henry Dunant, Droom en Daad*, Brüssel, (Belgisches Rotes Kreuz), 1978, 408 Seiten.

keiner vor ihm geleistet hatte. Mehr noch, er machte das möglich, was niemand zuvor für realisierbar gehalten hatte.

Meiner Ansicht nach ist dies das Wunder des Lebens von Henry Dunant. Ein Wunder, das nur dank einer einzigartigen schöpferischen Phantasie möglich war. Dunant, der einen oft an Tolstoi erinnert, war unbestritten ein Mann von unendlicher Herzengüte. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, was er verwirklicht hat, so scheint mir, dass das Wort « Güte » viel zu einschränkend ist, um zu beschreiben, was er schliesslich vollbrachte oder zumindest anregte — trotz aller Angriffe und Oppositionen —, und seine überlegene Intelligenz ist dabei nicht zu unterschätzen. Aber auch die höchste Intelligenz ist durch die Umgebung bedingt. Um diese Ketten zu zerreißen braucht es Genies und Visionäre. Das Genie... der Visionär...

Der Autor verfolgt so Dunant im Verlauf der Jahre, seine Schritte, seine Schriften, die Begriffe formten, die uns (1978) vertraut geworden sind, Strukturen, die in unsere Gegenwart eingegangen sind: das Rote Kreuz, die Vereinten Nationen, die Unesco, die Abschaffung des Sklaventums, der Todesstrafe, die Emanzipation der Frau, humane Arbeitsbedingungen, eine wirksame soziale Gesetzgebung, Fürsorge für Behinderte, Alte, Waisen und verlassene Kinder, die Begriffe « offene Stadt », « Freischärler »... Zur Zeit Henry Dunants waren dies schwindelerregende Utopien — vielleicht gar unverständlich —, die sich aber wie durch ein Wunder verwirklicht haben.

In dem Buch von Carl Vandekerckhove *J. Henry Dunant, Traum und Tat* wird ein Mann geschildert, der im strenggenommenen wörtlichen Sinn ein Wohltäter der Menschheit war. Auch der aussergewöhnliche Charakter der Tätigkeit Dunants in einer Welt, in der seine Träume nie zuvor geträumt und noch viel weniger in Tat und Wirklichkeit umgesetzt worden waren, wird beschrieben.

Aus diesen Gründen ist diese neue Biographie Dunants ein aussergewöhnliches Buch, aus dem eine ausserordentliche Botschaft hervorgeht. Diese Botschaft heisst: Mit Mut und Vorstellungskraft kann ein Mensch allein die Welt tief verändern... »

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge* beglückwünscht den Autor und das Belgische Rote Kreuz zu diesem vortrefflichen Werk. Sie glaubt zu wissen, dass Vorbereitungen zu einer französischen und englischen Übersetzung im Gange sind.

MAI-JUNI 1979

BAND XXX, Nr. 3

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
G.I.A.D. Draper: Die Rolle der Rechtsberater bei den Streitkräften (II)	34
Dank an Jean Pictet von dem IKRK-Präsidenten und dem Generalsekretär der Liga	41
D. Schindler: Jean Pictets Schriften	44

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

DIE ROLLE DER RECHTSBERATER BEI DEN STREITKRÄFTEN

von G.I.A.D. Draper

Fortsetzung

Ausser diesen Verpflichtungen, die allein schon die Möglichkeiten zahlreicher Staaten überschreiten dürften, enthält Artikel 82 von Protokoll I eine neue Verpflichtung, die stipuliert, den Kommandanten « wenn nötig » Rechtsberater « zur Verfügung zu stellen ». Es ist leicht zu verstehen, dass die Regierungen ihre Pflichten in diesem Bereich vermindern und einschränken wollen. Ohne Zweifel wird der Rechtsberater aus Gründen der Personaleinsparung ein vielseitiger Stabs-offizier und vorzugs-, aber nicht notwendigerweise ein qualifizierter Jurist sein. Er wird 1) die Kommandanten aller Ränge in Disziplinar-fällen beraten, 2) die höheren Kommandostufen in allgemeinen Rechts-fragen bezüglich der Streitkräfte beraten, und er könnte 3) sehr wohl aufgefordert werden, die Pflicht zu erfüllen — so schwach sie auch sei —, die zurzeit in Artikel 82 des Protokolls enthalten ist, nämlich in Kriegs- und Friedenszeiten über die Anwendung der Abkommen und des Protokolls zu beraten. Eine solche Person wird zur Erfüllung dieser Aufgaben über aussergewöhnliche Qualitäten verfügen müssen.

Der grosse Bereich der Beratungspflichten wird mit den Teilen von Protokoll I über die Kampfhandlungen, nämlich Teil III und IV, in Verbindung treten. Diese Teile haben in den Abkommen keine Ent-sprechung. Die Teile III und IV enthalten 44 ausführliche, komplexe und zweifellos wichtige Artikel. Wenn man die Art der modernen Rüstung betrachtet, die technologische Entwicklung der Waffensysteme, die Entwicklung und den hohen technischen Stand der elektronischen Mittel auf dem Gebiet der Rüstung und der Verbindungssysteme, ist es

offensichtlich, dass der Rechtsberater, der kompetent genug sein muss, einem Befehlshaber nützliche Ratschläge über Teil III und IV von Protokoll I zu geben, auch eine gute technische, nicht-juristische Ausbildung benötigt.

Man kann sich eine Vorstellung davon machen, welche Aufgabe einem Rechtsberater aufgebürdet wird, der auf dem Gebiet von Protokoll I wirksam tätig ist, wenn man den bahnbrechenden und scharfsinnigen Artikel von Professor O'Connell von der Universität Oxford liest, der im « British Year Book of International Law » (1970), Bd. 54, S. 29-85 unter dem Titel « International Law and Contemporary Naval Operations » (Völkerrecht und heutige Marinemanöver) erschienen ist. Es wäre falsch, diesen Artikel mit der Begründung zu übergehen, Protokoll I beziehe sich nicht auf derartige Operationen. Artikel 49 (3) stipuliert deutlich, dass die Bestimmungen von Absatz I, Teil III « alle kriegerischen Operationen zu Land, zur See und in der Luft, welche der Zivilbevölkerung ... oder Zivileinrichtungen auf dem Land Schaden zufügen können, » betreffen. Auf Seite 23 seines Artikels schreibt O'Connell: « Ein Justizoffizier, der im Völkerrecht bewandert ist, wird so ein unentbehrliches Element des Marinestabs ... In der amerikanischen Flotte umfasst die vom Kommandanten befehligte Mannschaft Justizoffiziere hohen Ranges, die deren engstem Beraterstab angehören und deren Funktion darin besteht, die Einsatzplanung aus völkerrechtlichem Gesichtspunkt zu bewerten ... Da die meisten Justizoffiziere der Marine nur auf dem Gebiet des Disziplinarrechts ausgebildet wurden, verfügte die Flotte nur über wenig kompetente Kenner des Völkerrechts, was eine grössere Verantwortung der Völkerrechtsexperten impliziert, welche sich den notwendig intensiven Studien unterziehen müssen, die unumgänglich sind, um die praktische Leistung auf diesem Gebiet zu heben. » Diese Worte wurden geschrieben, bevor Protokoll I erstellt war. Man sollte meinen, dass sie inzwischen für den Landkrieg ebenso anwendbar geworden sind wie für den See- oder Luftkrieg, bei dem Ziele auf dem Land angegriffen werden.

D. DIE ROLLE DER RECHTSBERATER

Offensichtlich werden die Aufgaben der Rechtsberater dem Protokoll entsprechend in Kriegszeiten unterschiedlich, schwierig und mühsam sein. In Wirklichkeit beginnt ihre Arbeit schon in Friedenszeiten bei der strategischen Planung. Die taktischen Pläne der Kriegszeit werden so ausgearbeitet, dass sie in den strategischen Rahmen passen. Auf der höchsten Planungsebene sollten erfahrene Rechtsberater hohen Ranges

zur Planungsgruppe gehören und an der Ausarbeitung der Pläne mitwirken. Sie sollten mit der Sprache und Denkart der mit der Planung beauftragten Militärs und mit den neuesten technologischen Entwicklungen der Waffensysteme, ihres Einsatzes und ihrer Entfaltung vollständig vertraut sein. Im Bereich der militärischen Planung wird die Aufgabe der Rechtsberater unter dem Druck sich dauernd ändernder politischer, militärischer und technologischer Faktoren ständigen Anpassungen unterworfen sein.

Wenn man auf erster und höchster Planungsebene Rechtsberater zur Mitarbeit zuzieht, wird man sie auf den unteren Stufen weniger brauchen. Ein grosser Teil dieser wichtigen Arbeit kann in Friedenszeiten geleistet werden. Ein Nebenprodukt der Teilnahme von Rechtsberatern an der militärischen Planung ist die Tatsache, dass dieses Vorgehen allgemein anerkannt wird. Richtlinien für den Einsatz in Kriegszeiten können erst gegeben werden, nachdem sie juristisch geprüft worden sind. Angesichts der rechtlichen Einschränkungen bezüglich der Angriffsziele, die in den Artikeln 48 bis 60 von Protokoll I vorgesehen sind, wird man gewahr, dass die Rolle eines Rechtsberaters bei den Einsatzdirektiven wichtig und anstrengend ist. Es wird viel davon abhängen, wie er seine beratende Rolle ausübt. Bei den modernen Uebermittlungsmethoden wird es auf höchster Ebene sein — wo man letztlich die perfektionierteste Rüstung leitet —, auf der die Anwesenheit des Rechtsberaters ausschlaggebend ist. Der Rechtsberater bei den militärischen Kommandanten wird seine Haupttätigkeit weniger bei lokalen Zwischenfällen ausüben, die man zu dramatisieren neigt (« Schiessen wir auf dieses Ziel oder nicht? »), sie wird vielmehr in der rechtlichen Prüfung taktischer Pläne und Richtlinien vor dem Gefecht bestehen.

Während des Krieges wird der Justizoffizier ständiges Mitglied des Stabes der höheren Kommandanten und in Friedenszeiten der Planungsabteilungen werden müssen. Wenn die Kommandanten erst an die Anwesenheit solcher beratenden Stabsoffiziere gewöhnt sein werden — wie sie es schon an das Dabeisein von Rechtspersonal sind, das sie bei Disziplinarfragen berät —, wird ein grosser Fortschritt erzielt sein. Es gibt keinen einzigen unter den 420 Artikeln der vier Abkommen noch unter den 102 Artikeln und Anhängen von Protokoll I, der nicht wahrscheinlicherweise Rechtsberatung entweder bei der Planung oder Herausgabe allgemeiner Richtlinien in Friedenszeiten oder tägliche Ratschläge zu den taktischen Richtlinien in Kriegszeiten erfordert.

Die Rechtsberater sollten in Friedenszeiten an allen grösseren Uebungen — mit oder ohne Truppen — teilnehmen. Die heutigen

Uebermittlungsmöglichkeiten erleichtern es, die Rechtsberater den richtigen Stellen zuzuweisen, und vermindern die Notwendigkeit, sie in vorgeschobenen Positionen dabeizuhaben. Es ist falsch zu meinen, man sei um so besser über das Geschehen informiert, je näher man den militärischen Operationen ist, d.h. dem juristischen Tatbestand. Man kennt nur seinen eigenen unmittelbaren und winzigen Kampfssektor. Im allgemeinen befindet sich ein Rechtsberater, entfernt vom Geschütz, bei einer Kommandostufe, wo er sich ausserhalb der einzelnen taktischen Ereignisse befindet, am gescheitesten Platz. Dabei geht es nicht um seine persönliche Sicherheit, sondern darum, seine Funktionen wirksam erfüllen zu können.

Die grösste Schwierigkeit wird wahrscheinlich darin bestehen, den Rechtsberatern die angemessene Ausbildung zu geben und sie auf Grund ihrer charakterlichen Eignungen auszusuchen. In totalitären Staaten sind die Rechtsberater überflüssige Anhängsel des Staatsapparats, die nur dazu dienen, die Ungeheuerlichkeiten rechtfertigen und zu verstecken und grobe und wiederholte Rechtsverletzungen mit dem Schleier der Legalität zuzudecken. Die Chefs der Gestapozweigen waren im allgemeinen Rechtsdoktoren. Sogar in Rechtsstaaten werden die Rechtsberater auf der höchsten Ebene meistens nicht befragt. Dieses Versäumnis ist nicht immer rein zufällig. Einer der unverständlichsten Aspekte des Falls « Irland gegen Vereinigtes Königreich », der 1976 vor die Europäische Menschenrechtskommission gebracht wurde, besteht in der Tatsache, dass von den betroffenen Behörden oder Regierungsstellen offenbar keine Rechtsberater befragt wurden. Es wurde auch keine Rechtsberatung angeboten. Rechtsberater geben im allgemeinen keine Ratschläge, wenn sie nicht darum gebeten werden. Auch kommt es manchmal vor, dass, wenn viele Regierungsstellen betroffen sind, niemand juristische Gutachten einholt. Ein derartiger Irrtum kann der Regierung, die zur Verantwortung gezogen wird, sowohl in bezug auf ihren Ruf als auch in finanzieller Hinsicht teuer zu stehen kommen.

Früher nahmen die Militärkommandanten die Anwesenheit von Rechtsberatern währenddem sie planten oder militärische Einsätze gegen den Feind leiteten nicht günstig auf. Um den Vorschriften von Artikel 82 des Protokolls nachzukommen, müssen in den oberen Rängen andere Arbeitsbeziehungen und ein anderes Klima geschaffen werden. Das ist nicht leicht. Es wird Zeit kosten, denn es ist ein heikler erzieherischer und psychologischer Prozess, eine neue Gewohnheit einzu-

führen, deren Aufnahme mit Schwierigkeiten verbunden ist und gegen die ein traditioneller Widerstand besteht.

Schliesslich muss die Rolle von Rechtsberatern, die mit Militärkommandanten zusammenarbeiten, anerkannt werden, und dies muss in Friedenszeiten eingeübt werden. Es ist unrealistisch zu erwarten, dass solche Berater ihre Tätigkeit von heute auf morgen reibungslos ausüben können, wenn die Streitkräfte plötzlich in einen Krieg verwickelt sind. Wir meinen, dass die sorgfältig ausgewählten und für ihre Rolle gemäss Artikel 82 des Protokolls angemessen ausgebildeten Rechtsberater in Friedenszeiten ein wesentlicher Bestandteil aller Planungsstäbe der höheren Ränge werden müssen. Alle an die Streitkräfte erlassenen Direktiven und Anweisungen sollten ihnen regelmässig zur Kontrolle vorgelegt werden. Bei den ausschlaggebenden Kommandostellen braucht es nicht viele Rechtsberater. In Friedenszeiten sollten sie auch die wichtige Aufgabe wahrnehmen, Ratschläge über den nötigen Unterricht für die Streitkräfte über die Abkommen und Protokoll I zu erteilen. In Kriegzeiten müssen die Rechtsberater die Planung und die operationellen und nichtoperationellen Richtlinien prüfen und kontrollieren.

Es ist besonders wichtig, dass die Rechtsberater den Kommandanten nicht nur im Ernstfall zur Verfügung stehen, sondern dass man sie über alle Fragen, die ihr Gebiet der Rechtsberatung betreffen, auf dem laufenden hält. Genaugenommen werden die Rechtsberater von denjenigen angegangen, die Rat brauchen. Aus Artikel 82 geht implizite hervor, dass die Kommandanten diese Berater über die Anwendung der Abkommen und des Protokolls befragen sollten. Früher wurden die Rechtsberater zu oft übergangen oder ihre Ratschläge in den Wind geblasen, wenn sie den Wünschen derjenigen, die sie eingeholt hatten, nicht entsprachen. Es gibt auch noch ein anderes Risiko, nämlich dass ein Kommandant einen Rechtsberater gegen einen anderen ausspielt oder aus einer Gruppe von Rechtsberatern denjenigen heraussucht, der ihm die Ratschläge erteilt, die er hören will. Artikel 82 erlaubt einem Rechtsberater nicht ausdrücklich, gegen illegale Pläne «Einspruch zu erheben» oder über solche schon begangene Handlungen Meldung zu erstatten. Eine grundlegende Richtlinie, welche die Rolle und die Funktionen dieser Rechtsberater und ihrer Arbeitsbeziehungen zu den Kommandanten festlegt, könnte einen gewissen Wert haben, um den Beratern eine faire Chance zu geben, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen gemäss Artikel 82 anvertraut werden. Das Beraten einer militärischen Organisation stellt auch Probleme bezüglich des Ranges des Beraters, der im allgemeinen beträchtlich unter dem des Kommandanten ist, den er berät. Darauf müsste geachtet werden.

E. SCHLUSS

Die Idee, den militärischen Befehlshabern Rechtsberater beizuordnen, ist nicht neu. Solche Berater haben bezüglich der Disziplin und der Kriegsgesetze eine anerkannte Rolle. Artikel 82 des Protokolls führt nun aber eine dreifache Neuerung ein: 1) den Kommandanten über die Anwendung der Abkommen und des Protokolls, d.h. in einem wichtigen Bereich des internationalen Kriegsrechts, Ratschläge zu erteilen, II) den Kommandanten in Kriegszeiten über Teil III und IV des Protokolls, die sich auf die Führung von militärischen Operationen beziehen, zu beraten und III) die Kommandanten über den Unterricht für Streitkräfte über diese Vertragswerke zu beraten. Artikel 82 auferlegt diesen Rechtsberatern und auch den Kommandanten, welchen diese Ratschläge erteilt werden, eine schwere und vielseitige Verantwortung von grösster Wichtigkeit, insbesondere während den Operationen.

Je systematischer und wirksamer die Schulung der Streitkräfte in Friedenszeiten ist, desto grösser wird die Möglichkeit, dass die juristischen Ratschläge in Kriegszeiten wirksam sind. Die Befehlshaber, die wissen, dass die von ihnen befehligten Truppen angemessen darüber unterrichtet wurden, was in Kriegszeiten illegal ist — sei es während oder ausserhalb der Operationen —, werden normalerweise die diesen erteilten Ratschläge, welche diese Verbote unterstützen, nicht ausser acht lassen.

Der wirkliche Wert der Tätigkeit der Rechtsberater bei den Befehlshabern besteht wahrscheinlich in Friedenszeiten in der engen Verbindung dieser Berater zu der Planung und Herausgabe der Einsatzdirektiven, die von der Planung abhängen. Wenn die Rechtsberater erst einmal von Friedenszeiten an als wesentliche Mitglieder des Stabs von den Befehlshabern akzeptiert sind, gleichwie der Informationsdienst oder der Aktionsstab, werden ihre Aufgaben in Kriegszeiten um so leichter sein. Selbstverständlich sollte die Beratung über den Unterricht über die Abkommen und das Protokoll eine Tätigkeit für Friedenszeiten sein. Der Stab der Rechtsberater sollte sich ebenfalls in Friedenszeiten auf seine eigene Erweiterung vorbereiten und viele Juristen ausbilden, die in Kriegszeiten aus dem Zivilleben zu ihnen stossen werden.

Ihre hauptsächlich beratende Rolle in Friedenszeiten wird wahrscheinlich — ausser der Beratung über den Unterricht — in der aktiven Beteiligung an allen militärischen Planungen und der Kontrolle aller operationellen und anderen Richtlinien bestehen, die vor Kriegsbeginn ausgearbeitet werden. In Kriegszeiten wird sich ihre Rolle dahin erweitern, alle Einsatzdirektiven durchzusehen, die von den höheren Befehlshabern der Land-, Luft- und Seestreitkräfte ausgegeben werden,

welche Operationen gegen Ziele auf dem Land durchführen. Es wird von der Kampfsituation und der Art der unternommenen Operationen abhängen, ob die Rechtsberater an der Front oder in der Etappe eingesetzt werden. Artikel 82 lässt zu Recht ziemlich viel Spielraum, was die Präsenz solcher Berater betrifft.

Diese Berater werden auch eine wichtige Rolle zu spielen haben, indem sie Ratschläge über die tägliche Anwendung der Abkommen und des Protokolls in den Etappenzonen und besetzten Gebieten erteilen.

Die Anwendung von Artikel 82 in Friedenszeiten stellt eine ausgezeichnete Prüfung der Gutwilligkeit der Staaten und ihrer ehrlichen Annahme des humanitären Völkerrechts bei der Kriegführung dar. Die Anwendung dieses Rechts wird teilweise davon abhängen, inwieweit man den Rechtsberatern erlaubt, die ihnen in Artikel 82 übertragenen Funktionen auszuüben. Die Regierungen wären gut beraten, wenn sie dieses Rechtsberatersystem schon jetzt, in Friedenszeiten, einrichten und Rechtsberater in ihre militärischen Stäbe aufnehmen. Diese Rechtsberater werden viel zu tun haben, schon lange vor einem Kriegsausbruch, wenn die Staaten den Artikel 82 gutwillig annehmen, wozu sie sich durch die Annahme von Protokoll I verpflichten. Diese Bestimmung wurde mit einer gewissen Biegsamkeit und einem gewissen Pragmatismus ausgearbeitet, die im Fall ihrer Nichtbeachtung kaum eine Entschuldigung zulassen. Das Rechtsberatersystem bei den Befehlshabern — wenn es richtig angewandt wird — kann den Abkommen und dem Protokoll in Kriegszeiten ein Gewicht und eine Bedeutung verleihen, welche das Schutzmachtsystem bis heute nicht erreichen konnte. Schliesslich ist dies ein Tätigkeitsbereich, in dem der Völkerrechtsexperte eine erstrangige Rolle spielen kann, indem er inmitten der Grausamkeiten, der Leiden und des Elends, das zu jedem Krieg gehört, eine Spur von Menschlichkeit und Würde rettet. Die Aufgabe ist es wert, unternommen zu werden.

Oberst G.I.A.D. DRAPER, O.B.E.,

*Professor an der Universität
von Sussex*

DANK AN JEAN PICTET

Am 30. Juni 1979 wird Jean Pictet nach 42jähriger Tätigkeit im Dienste des IKRK in den Ruhestand treten.

Jean Pictets berufliche Tätigkeit war ausserordentlich intensiv. Er trat 1937 dem IKRK bei — als Denker, Jurist, Schriftsteller, Professor und Mann der Tat, der an allen grossen Unternehmen des Roten Kreuzes teilnahm, sie anregte und führte.

Vizepräsident des IKRK und Mitglied des Exekutivrats, Direktor des Henry-Dunant-Instituts, Präsident der Juristischen Kommission des IKRK, Präsident der Redaktionskommission unserer Revue internationale; Autor mehrerer berühmt gewordener Werke und unzähliger Artikel, Direktor und Mitverfasser grosser Werke wie der Kommentare zu den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen, des umfassenden Allgemeinen Berichts über die IKRK-Tätigkeiten während dem Zweiten Weltkrieg; aktiver und oft ausschlaggebender Teilnehmer von Diplomatischen Konferenzen, Expertengruppen, Studententagungen und Rundtischgesprächen — manchmal als Verantwortlicher ihrer Vorbereitungsarbeiten, manchmal als Präsident der Sitzungen von unbestrittener Autorität und Sicherheit; Redner, dem stets Gehör geschenkt wurde, Professor an der Haager Völkerrechtsakademie, der Universität von Genf, von Strassburg, unter den Auspizien des Europarats, und Doktor honoris causa der Universitäten von Leiden und Zürich — Jean Pictet erwirbt Achtung, Ansehen und Dankbarkeit bei all jenen, die ihn kennen, persönlich oder durch seine Schriften, und die von seiner aussergewöhnlichen Ausstrahlung und Persönlichkeit eingenommen sind.

Wenn Jean Pictet jetzt in den Ruhestand tritt, so wird dies ein arbeitsreicher Ruhestand sein, denn er bleibt Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und wird weiterhin die Redaktion der Kommentare zu den Zusatzprotokollen leiten. Die Revue internationale, die ihm soviel schuldet, erweist ihm ihre Ehrerbietung.

DER DANK DES IKRK-PRÄSIDENTEN

Die Tätigkeit des Roten Kreuzes ist undenkbar ohne ein in die Tiefe gehendes Überdenken, das sie weiterführt und konsolidiert, indem es ihr ihre rechtlichen Grundlagen gibt. Seit Solferino ist dies eine Gewissheit, die sich durch so markante Persönlichkeiten wie Gustave Moynier, Max Huber und jetzt Jean Pictet immer wieder bestätigte.

Jene, die das Privileg haben, Jean Pictet zu kennen, werden gewahr, dass sie nicht nur mit einem ausserordentlich intelligenten und gebildeten Mann zu tun haben, einem Gelehrten mit unermesslichem Wissen, sondern auch mit einem feinfühligem Menschen.

Wie oft hörten wir ihn — in den schwersten Stunden —, wie er heftig gegen die Unterdrückung reagierte, welche die Menschen auf der ganzen Welt auf andere Menschen ausüben ! Diese Fähigkeit zu gerechtfertigter Entrüstung stumpfte nie ab. Er unterliess es auch nie, gegen all die Leiden anzukämpfen, denn für ihn gibt es immer etwas dagegen zu tun oder zumindest zu versuchen.

Diese Überzeugung weiss er überdies mit überlegener Intelligenz auszudrücken, in einer einschneidenden und eindringlichen Sprache, die er aber am richtigen Ort durch eine humorvolle Note entschärft.

Deshalb erstaunt es nicht, dass sich an ihn all jene wenden, für welche das Rote Kreuz nicht nur eine humanitäre Organisation unter vielen andern ist, sondern eine fortschreitende Bewegung, deren vitale Kräfte geführt und geleitet werden müssen, innerhalb derer sich niemand erlauben kann, zu schlafen oder es an Ideen mangeln zu lassen.

Das Rote Kreuz und besonders das IKRK schulden Jean Pictet, dessen ganzes Denken und Wirken deren Idealen diene, unendlich grosse Dankbarkeit.

Alexandre HAY

*Präsident des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz*

DER DANK DES GENERALEKRETÄRS DER LIGA

Jean Pictet stellt für mich das vollkommene Beispiel eines im Dienste des Roten Kreuzes stehenden Mannes dar, dessen Ideenreichtum, Überzeugung und Wille auf unsere ganze Institution grossen Einfluss ausübten und entscheidend dazu beitrugen, aus dem Roten Kreuz die Institution zu machen, die sie heute ist.

Unsere Arbeitsbeziehungen begannen schon Ende des Zweiten Weltkriegs. Seit 1960 pflegen wir beinahe täglichen Kontakt, und es entwickelte sich eine echte Freundschaft. Ich genoss also das Privileg, Jean Pictet beim Werk zu sehen, und konnte feststellen, welche Wichtigkeit seiner Arbeit zukommt.

Jean Pictet ist ein grosser Humanist. Ihm verdanken wir die Grundsätze des Roten Kreuzes, welche unsere Bewegung leiten und durchdringen und ihr ihren wirklichen Charakter verleihen: den Geist zu dienen und zu entsagen. Durch seine Beteiligung an den Vorbereitungsarbeiten der Genfer Abkommen von 1949 und an den Zusatzprotokollen von 1977, durch seine tätige Gegenwart, sein entscheidendes Eingreifen bei den Diplomatischen Konferenzen zur Ausarbeitung dieser Vertragswerke und seine berühmten Kommentare leistete er auf wissenschaftlicher Ebene einen hervorragenden Beitrag zum humanitären Völkerrecht. Jean Pictet erwies dem Roten Kreuz — in aller Bescheidenheit — unermessliche Dienste. Er ist dessen auf der ganzen Welt anerkannter Berater, dem Gehör geschenkt wird.

Es ist mir eine Ehre, ihm im Namen der Liga der Rotkreuzgesellschaften und dadurch aller Rotkreuzgesellschaften zu danken. Wir wünschen Jean Pictet noch lange, fruchtbare Jahre, in denen wir auf seine moralische und intellektuelle Autorität, seine Freundschaft und Hingabe zählen dürfen.

Henrik BEER

*Generalsekretär der Liga
der Rotkreuzgesellschaften*

JEAN PICTETS SCHRIFTEN

von D. Schindler

Jean Pictets Schriften stehen in engem Zusammenhang mit seiner praktischen Tätigkeit im Dienste des Roten Kreuzes. Die darin entwickelte Doktrin ist durch die Praxis geprägt; diese ihrerseits wurde durch seine Schriften entscheidend befruchtet.

Nie ist es die abstrakte Theorie, der Jean Pictet sich hingibt. So wie das Rote Kreuz nicht aus einer Idee, sondern aus einer Tat geboren wurde, so beruhen Jean Pictets Schriften nicht auf einer vorgefassten Konzeption, sondern sie versuchen, die Doktrin aus der Praxis des Alltags zu entwickeln. Was Jean Pictet einmal vom Roten Kreuz schrieb, gilt für ihn selbst: « Während so viele Institutionen von abstrakten Theorien ausgehen und sich bemühen, die Menschen und die Dinge diesen Theorien anzupassen — neues Prokrustesbett —, hat es das Rote Kreuz von Anfang an verstanden, sich nach der menschlichen Natur zu formen; seine Dogmen sind durch die rauhe Schule des Lebens geschmiedet worden. »¹

Jean Pictets Schriften sind aber nicht nur das Ergebnis praktischer Erfahrungen, sondern sie haben auch umgekehrt eine starke Wirkung auf die Entscheidungen des IKRK und des ganzen Roten Kreuzes ausgeübt. In einer Zeit rascher Wandlungen, in denen das Rote Kreuz vor immer neue und unerwartete Situationen gestellt wird, bewirkten sie, dass alle Entscheidungen im Lichte der grundlegenden Prinzipien getroffen wurden. Dadurch wurde Pictet zur moralischen und juristischen Autorität nicht nur des IKRK, sondern des Roten Kreuzes überhaupt.

Jean Pictet hat einige grössere Schriften sowie zahlreiche Zeitschriftenaufsätze veröffentlicht. Hier kann nur auf die grösseren Publikationen hingewiesen werden. Diese befassen sich mit drei Themenkreisen, die

¹ *Les principes de la Croix-Rouge* (1955), S. 7 (Übersetzung).

gegenseitig nahe miteinander verbunden sind: Genfer Konventionen, Prinzipien des Roten Kreuzes, Prinzipien des humanitären Völkerrechts.

Die erste grössere Veröffentlichung Jean Pictets über die Genfer Konventionen bildet die Vorlesung *La Croix-Rouge et les Conventions de Genève*, die er 1950, ein Jahr nach der Annahme der vier Konventionen von 1949, an der Haager Akademie für internationales Recht hielt¹. Diese Vorlesung ist heute noch so aktuell und lesenswert wie 1950. Sie zeigt alle hervorstechenden Eigenschaften der Schriften Pictets: Beschränkung auf das Wesentliche, aussergewöhnliche Kenntnisse und Erfahrungen, Klarheit und Einfachheit des Stils sowie Eleganz der Sprache. Sie behandelt nicht nur alle wichtigen Fragen der Konventionen, sondern stellt diese auch in die grösseren Zusammenhänge der Entwicklung des Völkerrechts und des Roten Kreuzes. Es ist interessant festzustellen, dass Jean Pictet schon damals eine Verbindung zwischen den Genfer Konventionen und den Menschenrechten herstellte, was zu jener Zeit noch ganz ungewöhnlich war. So schreibt er unter Hinweis auf die Konventionen von 1949: « Man muss sie in die umfassende Bewegung des Völkerrechts hineinstellen, welche seit 1864, dem Zeitpunkt der Annahme der ersten Genfer Konvention, darauf hinzielt, die wesentlichen Rechte der menschlichen Person zu garantieren. »² Und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 übergehend erklärt er: « Aber diese Erklärung ist bekanntlich noch nicht geltendes Recht. Man kann deshalb sagen, dass es einmal mehr die Genfer Konventionen waren, die auf diesem wichtigen Gebiet eine Neuerung brachten. Nachdem alle Staaten der Welt ihre Unterschrift unter die vierte Genfer Konvention, die erste obligatorische Charta der Rechte der menschlichen Person, gesetzt haben, können wir hoffen, dass sie morgen nicht zögern werden, das, was sie bereits ihren Feinden zugestanden haben, auch in einer Konvention zu verankern, welche zu allen Zeiten und für alle Menschen gilt. »³

Das umfangreichste Werk über die Genfer Konventionen, das je geschrieben worden ist, ist der *Kommentar der Konventionen von 1949*, der vom IKRK unter der Leitung von Jean Pictet 1952-1959 in vier Bänden veröffentlicht wurde. Pictet war der Hauptverfasser der Bände über die erste und die zweite Konvention, doch weisen alle vier Bände dank seiner Leitung den gleichen Stil auf. Das Werk stellt keinen offiziellen Kommentar dar, da das Komitee nicht zuständig wäre, eine offizielle Interpretation der Bestimmungen der Konventionen zu geben.

¹ *Recueil des cours de l'Académie de Droit international de La Haye*, tome 76 (1950 I), S. 1-119.

² S. 5-6 (Übersetzung).

³ S. 111 (Übersetzung).

Indessen zeichnet es sich durch eine so hohe Objektivität und einen so hohen informativen Gehalt aus, dass der Leser sich kaum je bewusst wird, dass die Ausführungen nur die Verfasser individuell verpflichten.

Das Buch *Les principes de la Croix-Rouge*, das 1955 erschien¹, ist ein Meisterwerk an Klarheit und Präzision. Max Huber schrieb dazu in der Vorrede: « Die, welche führende Stellungen im Roten Kreuz bekleiden oder die über dieses Gebiet schreiben wollen, müssen eine Intelligenz besitzen, die an Weisheit grenzt, soviel Takt ist erforderlich, um alle Subtilitäten und die jeweiligen Grenzen zu spüren. Aber jeder Rotkreuzmensch, einerlei was seine Arbeit und seine Stelle in der hierarchischen Stufenleiter ist, muss Herz haben und vom Rotkreuzgeist durchdrungen sein. Das Vorhandensein aller dieser Eigenschaften des Geistes und des Gemütes machen den Wert und den Reiz dieser Abhandlung aus. » Durch dieses Werk wurde Jean Pictet der geistige Nachfolger Max Hubers im Rahmen des Roten Kreuzes. In zahlreichen Schriften und Vorträgen hatte Max Huber Beiträge von bleibender Bedeutung zur Doktrin des Roten Kreuzes geleistet, doch hat erst Jean Pictet versucht, die Prinzipien des Roten Kreuzes in ihrer Gesamtheit zu erfassen und in ein System zu bringen. Pictet vollbrachte damit ein Werk, zu dem nur ein Jurist in der Lage ist, der die grossen Werke der Kodifikation kennt. Die Schrift ist jedoch nicht ein juristischer Text, sondern der Versuch, jene Prinzipien zu eruieren und zu erläutern, welche den spezifischen Charakter des Roten Kreuzes ausmachen. Pictet unterscheidet sieben grundlegende Prinzipien (Humanität, Gleichheit, Proportionalität, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Universalität). Diese werden ergänzt durch zehn organische Prinzipien (Selbstlosigkeit, Unentgeltlichkeit, Freiwilligkeit, Zusätzlicher Beistand, Selbständigkeit, Allgemein zugänglichkeit, Gleichheit der nationalen Gesellschaften, Einheit, Solidarität, Vorsorge). Alle diese Prinzipien werden an Hand eines reichen Schatzes von Erfahrungen erläutert. Der Titel und die Prinzipien mögen den Eindruck erwecken, es handle sich um ein Werk von hoher Abstraktion, in Wahrheit aber ist es eine höchst lebendige und anregende Schrift. Dieses Werk gab Anlass dazu, dass die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz in Wien 1965 eine Erklärung der grundlegenden Prinzipien des Roten Kreuzes annahm und beschloss, dass zu Beginn jeder Internationalen Rotkreuzkonferenz diese Prinzipien feierlich verlesen werden. Im Frühjahr 1979, unmittelbar vor Erscheinen dieses Heftes, hat Jean Pictet einen Kommentar zur Erklärung von 1965 unter dem Titel *Les principes fondamentaux de la Croix-Rouge* (Institut Henry-Dunant, Genf) veröffentlicht.

¹ Herausgegeben vom IKRK und von der Librairie E. Droz, Genf. Deutsche Übersetzung: *Die Grundsätze des Roten Kreuzes*, IKRK, Genf, 1956, S. IV.

Das Werk *Les principes du Droit international humanitaire*, das 1966 in einer Reihe von Fortsetzungen in der « Revue internationale de la Croix-Rouge » erschien und nachher vom IKRK separat herausgegeben wurde¹, beruht auf einer ähnlichen Methode wie die soeben erwähnte Schrift. Es schält die Prinzipien heraus, welche dem humanitären Völkerrecht zugrunde liegen, und fasst sie in ein System zusammen. Die auffallendste Eigenheit dieses Buches ist wohl, dass der Begriff « Humanitäres Völkerrecht » nicht auf die Genfer Konventionen beschränkt wird, sondern in einem umfassenden Sinne verstanden wird, der auch die Menschenrechte sowie die Haager Abkommen über das Kriegsrecht einschliesst. Es handelt sich um das erste Werk, welches den Zusammenhang zwischen Kriegsrecht und Menschenrechten näher untersucht. Pictet unterscheidet zwischen Prinzipien, die dem Kriegsrecht und den Menschenrechten gemeinsam sind, und solchen, die nur den einzelnen Disziplinen eigen sind. Als gemeinsame Prinzipien nennt er die Unantastbarkeit, die Nichtunterscheidung und die Sicherheit. Grundsätze des Genfer Rechts sind die Neutralität, die Normalität und das Schutzprinzip. Für das Haager Recht grundlegend sind die Grundsätze der Beschränkung « *ratione personae* » (Schutz der Nichtkämpfer), « *ratione loci* » (Schutz der nichtmilitärischen Objekte) und « *ratione conditionis* » (Verbot übermässiger Leiden). Als Prinzipien der Menschenrechte schliesslich werden die Grundsätze der Freiheit und des sozialen Wohlstands angeführt. Die in dieser Schrift hergestellte Verbindung zwischen Kriegsrecht und Menschenrechten ist nicht immer richtig verstanden worden. Einzelne Autoren glaubten, Pictet versuche, die Menschenrechte dem humanitären Kriegsrecht unterzuordnen. Andere bestritten, dass das Kriegsrecht und die Menschenrechte, die sich völlig getrennt entwickelt hatten und verschiedenen Teilen des Völkerrechts angehören, in eine systematische Beziehung zueinander gebracht werden könnten. Die Kritiker beurteilten das Anliegen Pictets aber aus einem einseitigen dogmatischen Blickwinkel. Es ging Pictet weder um die Frage des Vorrangs des Kriegsrechts oder der Menschenrechte noch um die Schaffung eines neuen Systems des Völkerrechts, sondern einzig darum, die unbestreitbaren inhaltlichen Zusammenhänge zwischen den zwei Rechtsgebieten herauszuarbeiten. Er beschrieb auch nicht nur Rechtsprinzipien, sondern auch Prinzipien der Moral.

Das Buch *Le droit humanitaire et la protection des victimes de la guerre*² schliesslich, das aus einer Vorlesung am Internationalen Institut

¹ Auch deutsch: *Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts*.

² A. W. Sijthoff, Leiden, und Institut Henry-Dunant, Genf, 1973.

für Menschenrechte in Strassburg hervorgegangen ist, ist eine besonders gelungene Zusammenfassung und Fortführung von Erörterungen, die in früheren Schriften Jean Pictets enthalten sind.

Von dem vielen, was Jean Pictet für das IKRK, für das Rote Kreuz im allgemeinen und für das humanitäre Völkerrecht geleistet hat, werden sich später nur seine Schriften eindeutig als sein Werk identifizieren lassen, während das meiste andere in der Anonymität von Institutionen und von Konferenzen aufgeht. Aber schon die Schriften allein zeigen, dass sie von einem Mann stammen, der vom Werk des Roten Kreuzes durchdrungen war und der umgekehrt dieses Werk entscheidend prägte.

Dietrich SCHINDLER

*Professor an der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich*

Wegen Platzmangel möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* vorrätige frühere Ausgaben in Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch verkaufen. Vollständige Serien und Einzelnummern sind zu vernünftigen Preisen erhältlich.

Anfragen an die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 17, avenue de la Paix, CH-1211 Genf.

JULI-AUGUST 1979

BAND XXX, Nr. 4

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
H. G. Beckh : Die Familienzusammenführung vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (I)	50
Jean Pictets Rücktritt und Richard Pestalozzis Ernennung	58
Ein neues Mitglied des Exekutivrats	58
Drei Ratifizierungen der Protokolle	59
Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Swasiland	59
27. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	61
Italienische Übersetzung der Zusatzprotokolle.	63
Das Rote Kreuz und die Anforderungen unserer Zeit	63
Bericht über das Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisationen	64

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN VOR UND NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG IN EUROPA

von H. G. Beckh

DIE MORALISCHEN UND RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Zunächst ist auszuführen, was in diesem Zusammenhang unter dem Ausdruck « Familienzusammenführung » im engeren Sinne zu verstehen ist.

Es handelt sich hier um die Unterstützung ihrer Wiedervereinigung auf internationaler humanitärer Ebene von Mitgliedern der gleichen Familie, die unabhängig von ihrem Willen durch äussere Ereignisse, wie internationale Kriege, Bürgerkriege und Unruhen sowie auch tiefgreifende politische Spannungen, durch schwer überschreitbare Grenzen voneinander getrennt worden waren. Die Schwierigkeiten für diese Menschen, sich die notwendigen Sichtvermerke zum Verlassen eines Landes und oft auch für den Eintritt in ein anderes Land zu verschaffen, waren fast immer unüberwindbar. Um diese Kategorie von Personen handelt es sich hier und diese Personen, denen das IKRK sich bemüht zu helfen.

Wenn es sich dagegen um Fälle handelt, in denen Mitglieder der gleichen Familie sich auf Grund familiärer Entscheidungen getrennt haben (z.B. Trennung unter Ehegatten) — mehr oder weniger vereinzelte, aber oft nicht weniger tragische Vorkommnisse, besonders bei einem Streit um die Kinder —, so befassen sich hiermit auf nichtstaatlicher Ebene u.a. kirchliche Stellen, der Internationale Sozialdienst, die Internationale Union für Kinderhilfe.

Ein anderes Problem der Familientrennungen ist zu erwähnen, obwohl wir uns hier nicht damit befassen, dasjenige der sogenannten Gastarbeiter, die ihre Heimat für eine mehr oder weniger lange Zeitspanne verlassen haben, um in einem anderen Land, in dem sie bessere Arbeitsbedingungen

vorfinden, tätig zu werden und oft hierbei sich beruflich weiterzubilden. Derartige Trennungen unter Familienangehörigen sind demnach eher wirtschaftlichen Charakters, aber oft ebenso tragisch. Die Aufnahme-länder für Gastarbeiter sind meist zurückhaltend in der Aufnahme der Familien, wenn auch allgemein kaum Schwierigkeiten für Besuche von jeweils 3 Monaten bestehen. So kann der Vater zwar finanziell — meist besser als in seinem Heimatland — für seine Familie sorgen, doch fehlt den Kindern die Stütze des Vaters, und nur zu oft sind gar Scheidungen die Folge. Es ist wichtig, dass eine Reihe staatlicher und nichtstaatlicher humanitärer Organisationen, wie z.B. der Europarat, die CIME¹, die kirchlichen Organisationen für Wanderung und Kinderhilfe, schliesslich auch die Internationale Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem (AWR) sich mit diesem Problem befassen. Es ist auch am Internationalen Institut für humanitäres Recht in San Remo nicht fremd. So wird hier von mehreren Seiten auf die staatlichen Stellen eingewirkt, den humanitären Familiensorgen auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen. Dieses Problem ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Studie.

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Soweit es sich zurückverfolgen lässt, ist die Achtung der Familieneinheit so alt wie die Geschichte der Menschheit.

Homers Ilias, dieses Symbol für den frühesten Höhepunkt der Weltliteratur, in dem eine Familientrennung hinreichenden Grund für den Trojanischen Krieg bildet, zeigt, welcher Wert schon in der archaischen Zeit der Familieneinheit beigemessen wurde. Die anschliessende Odyssee, die 10jährigen Irrfahrten des Odysseus, können direkt als ein frühes Beispiel für eine mit allen Kräften geführte Familienzusammenführung angesehen werden. Noch heute, über 3000 Jahre später, werden viele verzweifelte Bestrebungen von Familienangehörigen, sich wieder vereinigen zu können, als eine « Odyssee » bezeichnet.

Wie für den griechisch-römischen Kulturkreis die Familie als eine natürliche Grundlage angesehen wurde, zeigt sich auch im Altertum in der Vorstellung der damaligen Menschen von den Überwesenen, den Göttern, für welche die Familienbindung eine Selbstverständlichkeit ist. Wer isoliert von einer Familie leben muss, für den ist es eine Strafe. So steht in der nordischen Mythologie der verderbenbringende Feuergott Lotei allein.

¹ CIME: Comité intergouvernemental pour les migrations européennes.

Sklaven waren Menschenrechte jahrhundertlang weitgehend verweigert. Und doch wurde im alten Rom ihre Familieneinheit anerkannt.

Im Gegensatz dazu brachte in der Neuzeit der Sklavenhandel unter skrupelloser Verletzung der menschlichen Grundrechte grausame Familientrennungen mit sich. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erregte auch die Härte, mit der, zur Bereicherung der Sklavenmärkte, Afrikaner zu vielen Tausenden ihren Familien entrissen wurden, um ein hartes Sklavenschicksal zu erleiden, die Weltöffentlichkeit. So wurde das Buch von Harriet Beecher-Stowe, « Uncle Tom's Cabin », das diese Zustände geisterte, in 37 Sprachen übersetzt. Hatten die tiefgreifenden Unterschiede in der Gesellschaftsordnung eine Entzweiung zwischen den Südstaaten und den anderen Staaten der amerikanischen Union hervorgerufen, so war es diese Erregung, die zum Sezessionskrieg beitrug.

In den grossen Religionen findet sich die Achtung für die Familieneinheit seit Jahrtausenden.

Im christlichen wie im mosaischen Glauben zeugt die Bibel, das Alte Testament, das Heilige Buch dieser beiden Religionen, davon. So wird im Buch Genesis in der Josephsgeschichte der Vereinigung dessen Familie eine besonders grosse Bedeutung beigemessen. Die Schritte hierzu werden eingehend dargelegt — auch sie erinnern bereits an Bemühungen, die in unserem Zeitalter notwendig sind, um durch äussere Ereignisse auseinandergerissene Familienangehörige wieder zusammenzuführen.

Auch der Islam unterstreicht die Wichtigkeit der Erhaltung der Familieneinheit und verbindet dies unmittelbar mit dem Dienst am Nächsten, der Gott gefällig ist.

Der Niederschlag des allgemeinen Bewusstseins, dass die Familie eine der wichtigsten Grundlagen für das Zusammenleben unter den Menschen ist, zeigt sich vielfach in den Schriften der Philosophen zu allen Zeiten, wenn man auch diese Grundlage als so natürlich ansieht, dass sie häufig nicht mehr besonders erwähnt wird.

Max Huber hat in seinen Schriften mehrfach die Achtung der Familieneinheit in Verbindung mit der Würde des Menschen mittelbar oder unmittelbar als hohes ethisches Gebot betrachtet. So tritt dies u.a. in seiner Abhandlung über die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts¹ und in seinem zusammenfassenden Vortrag 1952 in St. Gallen² deutlich hervor. Seine Auffassung über dieses wichtige Menschheitsproblem wird

¹ Verlag Rotschild, Berlin, 1910-28.

² Veröffentlicht in seiner Schrift, *Das Völkerrecht und der Mensch*, Verlag Tschudy, St. Gallen, 1952.

von ihm als so selbstverständlich angesehen, dass er, zur Vorbereitung einer völkerrechtlichen Tagung in Siena über seine Ansichten zu Problemen der Bevölkerungsverlagerungen befragt, hinsichtlich der Familien kurz und bündig den lapidaren Satz schrieb: « Die Familien müssen vereint bleiben »¹. Von anderen überzeugenden Aussagen in diesem Sinne sei hier nur Alfred Verdross erwähnt, der hierüber zeitlose Zusammenfassungen im Hinblick auf die Würde des Menschen brachte².

Dass die Wahrung der Familieneinheit zu den Grundrechten des Menschen gehört, fand bei den Versuchen positiver Rechtsetzung gegenüber dem Staat in Nordamerika ab 1776 ihren Niederschlag, wie dies auch aus der französischen Erklärung der Menschenrechte von 1791 hervorgeht. Das allgemeine Bewusstsein über das Recht des Menschen, seine Familie zu gründen und zu erhalten, führte ohne grosse Schwierigkeiten zur Aufnahme des Artikels 16 Abs. 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948: « Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat ».

Dazu gehört die weitere, Familientrennungen ausschliessende Bestimmung des Artikels 13, Abs. 2, über das Recht jedes Menschen, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Eine Divergenz der Ansichten bestand darüber, ob die Bestimmungen dieser Allgemeinen Erklärung nur deklamatorischen oder bereits rechtsetzenden Charakter habe. Dieser Zweifel wurde durch die Europäische Menschenrechtskonvention von 1951, die allerdings nur für die Unterzeichnerstaaten verbindlich ist, verringert, worauf dann 1966 die beiden internationalen Menschenrechtspakte (nach Erreichung der nötigen Zahl von Ratifizierungen 1977 in Kraft getreten) folgten. Hiermit sind praktisch alle Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 positives Recht geworden — ohne allerdings allgemeine Anwendung zu finden. Ähnliches gilt von der Aufnahme in die Mehrzahl der staatlichen Verfassungen, deren praktische Durchführung der Entscheidung jeder Regierung überlassen bleibt und worauf auf Grund von Artikel 2 Ziffer 7 der Charta der Vereinten Nationen letztere, soweit es sich um Mitgliedstaaten handelt, nicht eingreifen können.

So hat erneut Geltung, dass das humanitäre Postulat der Familieneinheit, unabhängig von seiner Stellung im positiven Recht, seine Anwendung, insbesondere auch auf Grund eines allgemeinen Bewusst-

¹ *Annuaire de l'Institut de droit international*, 1952, II, S. 167.

² A. Verdross, *Statisches und dynamisches Naturrecht*, Freiburg/Br.

seins finden sollte. Max Huber sagte zu solchen Grundrechten u.a.: « Für die Idee solcher Rechte ist die Vorstellung eines von den historischen Begebenheiten unabhängigen 'Naturrechtes' wichtig. »¹

Nur wenige Ereignisse auf der Weltbühne stellten bis in das Beginnen des 20. Jahrhunderts hinein die Beachtung dieses natürlichen, menschlichen Grundrechtes in Frage.

Hatten schon vorher ausserhalb bewaffneter Konflikte Pogrome im alten Russland zu ebenso harten Familientrennungen geführt, so konnte doch fast sicher, so weit die betreffenden Familienangehörigen ausfindig gemacht werden konnten, deren Wiedervereinigung bewirkt werden.

Im Ersten Weltkrieg traten derartige Familientrennungen ebenfalls auf. Über die Schicksale der zu dieser Zeit von den zuständigen Stellen angeordneten und durchgeführten Umsiedlungsaktion der Armenier sind wenig objektive Darstellungen erhalten. Die Möglichkeiten für humanitäre Hilfsaktionen waren begrenzt.

Als dagegen 1922-23 der Griechisch-türkische Krieg zur Ausweisung von etwa 1,5 Millionen Griechen aus Vorderasien nach Griechenland geführt hatte, waren es in der Hauptsache Suchdienstmassnahmen, die bei dieser meist kurzfristig durchgeführten Umsiedlung zur Wiedervereinigung getrennter Familien notwendig waren, welche ohne Hindernisse durchgeführt werden konnten. Das IKRK, welches Kriegsgefangenenlager besuchte, nahm hieran nur in beschränktem Ausmass teil. Die Hilfsaktion lag in erster Linie in den Händen des Völkerbundes, unter der Leitung von Fridtjof Nansen.

Erwähnt sei, dass François Ehrenhold, der später als Delegierter des IKRK dessen Familienzusammenführungs-Aktion, zusammen mit dem Europadelegierten H. G. Beckh, massgebend leitete, etwa um diese Zeit Assistent des Völkerbund-Kommissars Nansen war.

Dann kam die Periode eines besonders grausamen Wirkens, des Rassismus in der Zeit des Nationalsozialismus. Im Sinne der Rassengesetze spielte die Familieneinheit keine Rolle mehr. Die Bemühungen Nansens gingen hierbei auf Spezialorganisationen über, die sich mit der Zusammenführung emigrierter Familienmitglieder befassten.

Als dann nach einer kurzen Friedensperiode zwischen den beiden Weltkriegen und schon in Vorbereitung des letzteren der Spanische Bürgerkrieg ausbrach, der bereits grosse Leiden für die Zivilbevölkerung brachte, gehörten zu diesen auch grausame Familientrennungen. Die Trennung Spaniens in zwei Zonen brachte es mit sich, dass die Familien-

¹ Max Huber, *Das Völkerrecht und der Mensch*, a.a.O. S. 27.

vereinigungen meist erst nach Ende der Feindseligkeiten vor sich gehen konnten. Schwierigkeiten der Familienzusammenführung waren hierbei wohl nicht alle zu überwinden, soweit es sich darum handelte, dass eine ideologische Schranke durch Familien ging, von denen ein Teil der Angehörigen Spanien verlassen hatte.

In diese Zeit fallen auch die von der damaligen deutschen Regierung mit mehreren Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen, die die Umsiedlung von Hunderttausenden « deutschsprachigen Minderheiten » und Ostdeutschen (« Volksdeutschen ») zur Folge hatten und ebenfalls zu Familientrennungen führten. Dies besonders, als nach der deutsch-sowjetischen Besetzung Polens 1939 eine Demarkationslinie geschaffen wurde; innerhalb kurzer Frist war den Umsiedlern der Weg nach Ost oder West offen, soweit sie rechtzeitig ihre Entscheidung treffen konnten ¹.

In historischer Sicht ist es angebracht, nunmehr zwischen familienzusammenführenden Massnahmen in Kriegszeiten ² und ausserhalb bewaffneter Konflikte zu sprechen.

Die zunehmenden Leiden der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten hatten bekanntlich zur Erkenntnis geführt, dass zu den drei Genfer Konventionen von 1929 eine weitere treten musste, diejenige zum Schutze der Zivilbevölkerung.

Diese vierte Genfer Konvention war von der Internationalen Rotkreuzkonferenz in Tokio 1934 genehmigt worden, konnte bekanntlich jedoch vor dem Ausbruch des Zweiten Weltkrieges nicht mehr durch eine Diplomatische Konferenz beschlossen werden.

Man schätzt, dass durch Sondervereinbarungen, die durch Vermittlung des IKRK zwischen den betreffenden Regierungen im Zweiten Weltkrieg zustande kamen, etwa 160.000 Zivilpersonen in den Genuss des rechtlichen Status einer zu « schützenden Person » gelangten. Dieser Schutz gewährte grundsätzlich gleiche Rechte, wie sie den Kriegsgefangenen zustanden ³.

In diesem Zwischenstadium bemühte sich gleichwohl das IKRK bereits Familienzusammenführungsfälle, die ihm zugeleitet wurden, zu lösen.

Hier sei hinsichtlich praktischer Hilfsmassnahmen nach dem Ersten Weltkrieg ein besonderer, durch Fräulein von Posnansky geleiteter Dienst erwähnt, die sich am IKRK schon mit Einzelfällen der Familienzusam-

¹ H. G. Beckh, *Les minorités de langue allemande, dites Volksdeutsche, et les Allemands de l'Est*, Chemins du monde, Editions de Clermont, Paris, 1946, S. 240 ff.

² Angesichts anderer eingehender Abhandlungen in der *Revue* hier nur gestreift.

³ Jean Pictet, *Commentaire sur la IV^e Convention de Genève*, Genève, 1956, S. 9.

menführung aus der Periode des Ersten Weltkrieges und dessen Folgen befasste.

Schon vorher hatte sich (von Doktor F. Ferrière), im Ersten Weltkrieg ebenfalls, ein für das IKRK geleiteter Dienst mit Zivilfällen, darunter auch einige, die eine Familienzusammenführung betrafen, beschäftigt.

In der Zeit des Spanischen Bürgerkrieges fällt die erste Intervention des IKRK auf diesem Gebiet in das Jahr 1937. Es bemühte sich um eine Wiederausammenführung der zwischen Madrid und der anderen Bürgerkriegszone getrennten Familien.

Dann erfolgte die offizielle Gründung der « Agence des prisonniers de guerre » am 1.9.1939 durch das IKRK. Mit dem Zweiten Weltkrieg hatte sich Entscheidendes geändert, dem die Agence Rechnung trug. Die bisher bearbeiteten Zivilfälle wurden im Rahmen dieser Agence weiterbehandelt.

Nach Ende der Feindseligkeiten befanden sich in Europa zwei Staatengruppen mit entgegengesetzten Weltanschauungen und Ansichten über freie Zirkulation von einem zum anderen Land. Als Folge des Transfers ganzer Bevölkerungsgruppen, das heisst von über 12 Millionen Menschen, aufgrund der Potsdamer Beschlüsse vom Juli 1945, wurden mehr als eine Million Personen von ihren Angehörigen getrennt. Sie waren im Zuge der Ereignisse vom Osten nach dem Westen gebracht worden. Diese Familientrennungen waren teils durch die überstürzte Durchführung der Transporte entstanden; manche Familienmitglieder waren vergessen worden; andere hatten sich den Transporten in der Hoffnung entzogen, später doch in ihrer ursprünglichen Heimat bleiben zu können, bis sie erkannten, dass sie nicht ohne ihre Familie in einer ihnen ethnisch völlig veränderten Umwelt leben konnten.

Ein anderer Grund für derartige tragische Familientrennungen war auch, dass Kriegsgefangene zunächst nach dem Land des ursprünglichen Wohnsitzes der Familie repatriert wurden, während die Familien dieses Land bereits verlassen hatten.

Was die als unmittelbare Folge des Zweiten Weltkrieges getrennten Familien betrifft, so ermöglichte die teilweise Anwendung der in Vorbereitung befindlichen 4. Genfer Konvention bereits Schritte zu deren Wiedervereinigung, erleichtert durch die vorerwähnten Sondervereinbarungen, die das Internationale Komitee zwischen den Kriegführenden hatte vermitteln können.

Die Haltung des IKRK war, als die Nachkriegsaktion der Familienzusammenführung begann, durch die geschilderten Umstände klar:

1. Darüber, dass die Familieneinheit ein allgemeines hohes Grundrecht der Menschheit ist und für die Zusammenführung dieser Hunderttaus-

enden von auseinandergerissenen Familien eine internationale Hilfe ein hohes, humanitäres Gebot war, bestand kein Zweifel.

2. Den überzeugenden Aussagen von Max Huber, damals Präsident des IKRK, hatten sich mehrere Interpreten über die Wichtigkeit der hohen sittlichen Grundlagen der Aktionen des Roten Kreuzes ausserhalb und innerhalb des IKRK angeschlossen, unter den letzteren besonders Jean Pictet.

So bestand innerhalb des IKRK kein Zweifel, dass es sich diesem Problem annehmen sollte, dies auch auf Grund zahlreicher Hilferufe, die in Genf einliefen. Es war auch der Augenblick, in dem Präsident Max Huber den damaligen, zunächst nur für Mitteleuropa zuständigen Delegierten H. G. Beckh mit dem Problem der humanitären Hilfe an die Opfer dieser Nachkriegsmassnahmen betraute. Am Beginn der Intervention des Komitees stand das Telegramm, das am 8. September 1945 an die britische, amerikanische, französische und sowjetische Regierung gerichtet wurde, mit folgendem Wortlaut:

« Das IKRK erhält zahlreiche und dringende Aufrufe betreffend die Lage der Zivilbevölkerungen, deren Überführung von einem europäischen Gebiet in ein anderes bereits begonnen hat oder vorgesehen ist. Diese Aufrufe schildern das Schicksal von Millionen von Personen, meist Frauen und Kindern, die ohne Obdach und Existenzmittel umherirren. In Unkenntnis der in den Ausreise- oder Bestimmungsländern ergriffenen oder beabsichtigten Massnahmen bietet das IKRK, falls genehm, seine Mitwirkung an sowie diejenige seiner Delegationen in Deutschland und in den Nachbarländern, um vor allem die Bedürfnisse festzustellen oder Unterstützungen zu verteilen, die entweder sofort zur Verfügung gestellt oder von ihm selbst mit Hilfe anderer Wohlfahrtsorganisationen aufgebracht werden könnten. Das IKRK erhofft dann von zuständigen Behörden jede Erleichterung und jeden Beistand für seine Hilfsaktion an Ort und Stelle. »

Obwohl das Komitee auf diesen Schritt keine Antwort erhielt, ergab sich daraus das stillschweigende Einverständnis der Besatzungsmächte in Mitteleuropa, und zwar nicht nur für rein materielle Hilfeleistungen. In der Folge zeigte sich — wie in dem Kapitel über die praktische Durchführung der Aktion noch besonders ausgeführt wird —, dass dem IKRK die Zustimmung zur Leitung dieser internationalen Aktion gesichert war.

(Fortsetzung folgt)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Jean Pictets Rücktritt und Richard Pestalozzis Ernennung

Jean Pictet, früherer Generaldirektor und jetziger Vizepräsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) begab sich am 30. Juni, nach mehr als 42 Jahren beruflicher Tätigkeit in den Ruhestand. Das IKRK hat Jean Pictet seine tiefe Dankbarkeit für seine ausgezeichneten Dienste, die er ihm im Laufe seiner, ganz dem Roten Kreuz gewidmeten Karriere erwiesen hat, ausgesprochen. Herr Pictet bleibt weiterhin Mitglied des IKRK und wird solchermassen mit dem Werk der Institution verbunden bleiben.

Die Vollversammlung des IKRK hat Richard Pestalozzi, vormals spezieller Assistent des Präsidenten, zum neuen Vizepräsidenten ernannt. Er hat sein Amt am 1. Juli übernommen.

Ein neues Mitglied des Exekutivrats

In ihrer Sitzung vom 1. März 1979 ernannte die IKRK-Vollversammlung Dr. Athos Gallino zum Mitglied des Exekutivrats. Dr. Gallino, Arzt und Bürgermeister von Bellinzona, ist seit 1977 Mitglied der IKRK-Vollversammlung. Das IKRK freut sich dass dem Exekutivrat künftig die reiche Erfahrung Dr. Gallinos zuteil wird.

Drei Ratifizierungen der Protokolle

In ihrer September-Oktober-Nummer 1978 kündigte die *Revue internationale* an, dass die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 am 7. Dezember 1978 infolge der Ratifizierung durch die Republik Ghana und des Beitritts der Libysch-arabischen Volkssozialistischen Jamahiriya in Kraft treten.

Nach unserer Veröffentlichung hinterlegte die Republik El Salvador am 23. November 1978 beim Eidgenössischen Politischen Departement in Bern die Ratifikationsurkunde zu den beiden Protokollen, welche demnach für die Republik El Salvador am 23. Mai 1979 in Kraft traten.

Am 10. April 1979 hinterlegte die Republik Ecuador ihre Ratifikationserklärung zu den zwei Protokollen bei dem Eidgenössischen Politischen Departement. Für diesen Staat werden sie also am 10. Oktober 1979 in Kraft treten.

Das Haschemitische Königreich Jordanien hinterlegte ihre Ratifizierungsurkunde zu den beiden Zusatzprotokollen am 1. Mai 1979 beim Eidgenössischen Politischen Departement. Sie werden für diesen Staat am 1. November 1979 in Kraft treten.

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Swaziland

Genf, den 20. April 1979,

513. Rundschreiben

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz am 4. April 1979 die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Swaziland ausgesprochen hat.

Die neue Gesellschaft wurde 1932 als Zweiggemeinschaft des Britischen Roten Kreuzes gegründet. Am 1. August 1978 ersuchte sie das Internationale Komitee offiziell um ihre Anerkennung. Zur Unterstützung

ihres Antrags sandte sie einen Tätigkeitsbericht, den Wortlaut ihrer Satzungen und eine Kopie der « Baphalali Swaziland Red Cross Society Act, 1969 », in der sie als einzige nationale Gesellschaft und Hilfsgesellschaft anerkannt wird.

Aus diesen Unterlagen, die gemeinsam mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüft worden waren, ging hervor, dass die zehn Bedingungen zur Anerkennung einer nationalen Gesellschaft durch das Internationale Komitee erfüllt waren.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, Ihnen diese Anerkennung mitteilen zu können, durch die sich die Zahl der Mitgliedgesellschaften des Internationalen Roten Kreuzes auf 126 erhöht.

Das Rote Kreuz von Swaziland, das vor allem 1978 von Vertretern des Internationalen Komitees und der Liga besucht wurde, dehnt seine Tätigkeit auf das ganze Gebiet aus. Die Gesellschaft, deren hauptsächliche Stärke auf freiwilligen Helfern beruht, nimmt verschiedene Aufgaben medizinisch-sozialer Art wahr. Sie widmet sich der medizinischen Hilfe für Mütter und kleine Kinder, der Ausbildung von Hilfskrankenschwestern und freiwilligen Helfern sowie dem Unterricht in Erster Hilfe. Zudem bringt sie einer bestimmten Anzahl älterer Personen, Behinderter und Bedürftiger materielle Hilfe.

Am 28. Juni 1973 trat die Regierung von Swaziland den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 bei. Dieser Beitritt trat am 28. Dezember 1973 in Kraft.

Die Gesellschaft wird von Dr. A. M. Nxumalo präsidiert. Ihr Zentralsitz befindet sich in Mbabane.¹

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, das Rote Kreuz von Swaziland in seine Gemeinschaft aufnehmen zu können und es durch das vorliegende Rundschreiben beim Internationalen Roten Kreuz mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme zu akkreditieren. Es wünscht ihm alles Gute für die Zukunft und Erfolg bei seiner humanitären Tätigkeit.

*Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz*

Alexandre HAY
Präsident

¹ Die Adresse der neuen Gesellschaft lautet wie folgt: Baphalali Swaziland Red Cross Society, P.O. Box 377, Mbabane, Swaziland.

27. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille

Genf, den 12. Mai 1979

514. Rundschreiben ¹

An die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. August 1978 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz die Ehre, die Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften in seinem 510. Rundschreiben einzuladen, die Namenliste der Krankenschwestern und freiwilligen Rotkreuzhelfer, die sie des Empfangs der Florence-Nightingale-Medaille für würdig erachten, einzureichen. Diese Einladung, auf welcher der erste Artikel des Reglements in Erinnerung gerufen wird, war von den Einschreibeformularen begleitet, auf welchen die verschiedenen zur Einreichung der Kandidatur notwendigen Auskünfte aufgeführt sind.

Der hauptsächliche Zweck dieser Medaillenvergabe besteht darin, die ausserordentliche Hingabe der Krankenschwestern und freiwilligen Helfer zu würdigen, die diese gezeigt haben, indem sie unter schwierigen und gefährlichen Bedingungen, die in Kriegszeiten und bei Katastrophen herrschen, Kranke pflegten. Gemäss Reglement werden höchstens alle zwei Jahre 36 Medaillen verliehen, und die Kandidaturen müssen dem Internationalen Komitee vor dem 1. März des Jahres der Verleihung eingereicht werden.

¹ Der vollständige Wortlaut des Rundschreibens wurde den nationalen Gesellschaften zugestellt und in der französischen, englischen und spanischen Ausgabe der *Revue internationale* abgedruckt.

Nachdem das Internationale Komitee — unter Beobachtung des Reglements — die von 27 nationalen Gesellschaften eingereichten 52 Kandidaturen sorgfältig geprüft hat, freut es sich, Ihnen anlässlich der 27. Verleihung mitzuteilen, dass 36 Krankenschwestern und freiwillige Helfer von folgenden nationalen Gesellschaften ausgezeichnet wurden: Australien, Kanada, Costa Rica, Kuba, Frankreich, Guatemala, Ungarn, Indien, Japan, Niederlande, Polen, Republik Korea, Vereinigtes Königreich, Sierra Leone, Tschechoslowakei, Thailand, UdSSR.

Die Medaillen und Diplome für die Krankenschwestern und freiwilligen Helfer werden baldmöglichst den Zentralkomitees zugestellt. Diesen wird eine heliographische Reproduktion des Florence-Nightingale-Porträts beigelegt sein.

Es ist wünschenswert, dass diese Medaillen noch dieses Jahr ihren Empfängern übergeben werden und dass die Zentralkomitees dieser Zeremonie den feierlichen Charakter verleihen, den die Gründer dieser hohen Auszeichnung wünschten.

*Für das Internationale Komitee
vom Roten Kreuz*

Alexandre HAY
Präsident

BIBLIOGRAPHIE

ITALIENISCHE ÜBERSETZUNG DER ZUSATZPROTOKOLLE

Die Genfer Zusatzprotokolle von 1977 wurden von General C.A. (a) Pietro Verri ins Italienische übersetzt. Sie erschienen in einer Sonderausgabe (Nr. 4-5)¹ der « Rassegna della giustizia militare » unter dem Titel *I Protocolli aggiuntivi alle Convenzioni di Ginevra del 12 Agosto 1949*. In der Einleitung fasst General P. Verri zuhanden von Militärs und Juristen die Neuerungen zusammen, welche durch die Protokolle dem Völkerrecht beigefügt wurden. In einer sehr praktischen und nützlichen Liste am Schluss des Textes werden die Staaten aufgeführt, welche die Protokolle schon unterzeichneten, ratifizierten oder ihnen beitraten, sowie das Datum des Inkrafttretens dieser internationalen Verträge. Dieses bemerkenswerte Werk zeigt, auf welches Interesse die Zusatzprotokolle von 1977 stossen.

DAS ROTE KREUZ UND DIE ANFORDERUNGEN UNSERER ZEIT¹

Wie aktuell Henry Dunant gerade heute ist und welch massgebende Impulse vom Rotkreuzgründer zur Lösung unserer humanitären, politischen und sozialen Probleme ausgehen zeigt eindrücklich die Berner Universitätsschrift *Das Rote Kreuz und die Anforderungen unserer Zeit*, das von Prof. Dr. med. Hugo Aebi, Präsident des Berner Collegium generale, und Prof. Dr. jur. Hans Haug, Präsident des Schweizerischen Roten Kreuzes, herausgegeben wurde. Das vielfältige und anregende Heft enthält den Wortlaut von drei Referaten und die Zusammenfassung von zwei Podiumsgesprächen zum 150. Geburtstag von Henry Dunant, am 8. Mai 1978.

Über « Henry Dunant, das IKRK und die Schweiz » spricht Alexandre Hay, Präsident des IKRK. Divisionär Dr. André Huber, Oberfeldarzt, skizziert die Entwicklung « De la chirurgie napoléonienne au service sanitaire coordonné ». Prof. Haug würdigt « Das Rote Kreuz als Faktor des Friedens ». Die beiden Podiumsgespräche behandeln die Themen « Der Blutspendedienst, Geschäft oder Gemeinnützigkeit? » und « Nothilfe und Entwicklungshilfe im Widerstreit ».

¹ Prof. Dr. Hugo Aebi und Prof. Dr. Hans Haug (Hrsg.) Veranstalter Collegium Generale und Schweiz. Rotes Kreuz. « Berner Universitätsschriften », Band 21, 1978, 58 Seiten. Verlag Paul Haupt, Bern und Stuttgart.

BERICHT ÜBER DAS RUNDTISCHGESPRÄCH DER MIT DEM FRIEDENSNOBELPREIS AUSGEZEICHNETEN ORGANISATIONEN

Wie die *Revue internationale* bereits berichtete, organisierte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Rahmen der Veranstaltungen anlässlich der 150. Wiederkehr der Geburt Henry Dunants in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften ein Rundtischgespräch für die mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisationen.

Diese Zusammenkunft fand am 27. und 28. April 1978 in Genf statt und sollte den Beitrag, den diese Organisationen zur Erhaltung des Friedens leisten, hervorheben.

Die Veröffentlichung des Berichts über dieses Rundtischgespräch war dank einer besonderen Zuwendung der schweizerischen Regierung möglich, die aus dem Erlös der Prägung einer Gedenkmünze zur Erinnerung an die Geburt Henry Dunants stammte. Dieser Bericht liegt in französischer, englischer, spanischer und auch in arabischer, russischer und deutscher Sprache vor. Die Leser der *Revue internationale* erhalten mit dieser Nummer ein Exemplar des Berichts als unentgeltliche Zugabe zu ihrem Abonnement. Wir sind in der Lage, ihnen unentgeltlich auch weitere Exemplare dieser Schrift auf Wunsch hin und in der Sprache ihrer Wahl zuzusenden.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, wie es auf den Seiten 13 und 31 des Berichts geschieht, dass die in diesem Dokument geäußerten Ansichten die persönlichen Meinungen der Teilnehmer an dem Rundtischgespräch sind und daher weder die geladenen Organisationen, die sie vertraten, noch das IKRK verpflichten.

Wegen Platzmangel möchte die *Revue internationale de la Croix-Rouge* vorrätige frühere Ausgaben in English, Französisch, Spanisch und Deutsch verkaufen. Vollständige Serien und Einzelnummern sind zu vernünftigen Preisen erhältlich.

Anfragen an die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, 17, avenue de la Paix, CH-1211 Genf.

SEPTEMBER-OKTOBER 1979

BAND XXX, Nr. 5

**AUSZÜGE
DER**

revue internationale de la croix-rouge

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
H. G. Beckh: Die Familienzusammenführung vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (II)	66
Ernennung in den Exekutivrat	73
Vier Ratifizierungen der Protokolle	73
Beitritt zu den Protokollen	74
Ratifizierung von Protokoll I	74
Ein Denkmal zur Erinnerung an einen IKRK-Delegierten	74
Tagung der Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden	75
8. Internationale Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme	76
IKRK-Veröffentlichungen in den Jahren 1977 und 1978	78

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

DIE FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN VOR UND NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG IN EUROPA

von H. G. Beckh

(Fortsetzung)

Das Komitee konnte sich in seiner Aktion auf die nachfolgenden Rechtsgrundlagen berufen.

Was diese betrifft, stützte sich das IKRK in erster Linie auf sein humanitäres Initiativrecht. Dieses Recht, humanitäre Initiativen zu ergreifen, geht bekanntlich aus Artikel 4 Absatz 1 Ziffer d, sowie Absatz 2 seiner Statuten hervor, welche durch Internationale Rotkreuzkonferenzen, also in Gegenwart der Regierungsvertreter, gebilligt worden waren ¹.

Das IKRK genießt bekanntlich eine gewisse Selbständigkeit der Einschätzung und für die Handlungsweise auf dem Gebiet des internationalen humanitären Rechts ². Dazu kamen Resolutionen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ³ zu der Materie selbst, die als eindringliche Empfehlungen angesehen werden konnten und die Zuständigkeit des IKRK sowie der Rotkreuzgesellschaften auch rückwirkend mit folgenden Worten bestätigte:

« Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz hat aus dem Bericht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz von den humanitären Erfolgen Kenntnis genommen, die aufgrund der XX. Resolution der Internationalen Rotkreuzkonferenz von Toronto und Neu-Delhi erzielt worden sind, dankt den Regierungen, dem IKRK und den nationalen Gesellschaften für ihre aktive Mitwirkung, stellt fest, dass noch nicht alle getrennten Familienangehörigen, auf die sich die genannten Resolutionen

¹ Internationale Rotkreuzkonferenzen im Haag 1928 und Toronto 1952.

² O. Kimminich, *Humanitäres Völkerrecht — humanitäre Aktionen*, 1972, S. 98.

³ Resolution XX / Toronto 1952, XX / Neu-Delhi 1957 und XIX / Wien 1965.

beziehen, wieder vereinigt werden konnten, spricht den Wunsch aus, dass alle zuständigen Rotkreuz-Instanzen und alle Regierungen ihre Anstrengungen zur Vollendung dieser humanitären, der Verständigung und dem Frieden dienenden Aktion fortsetzen und verstärken, empfiehlt, dass bis zur Verwirklichung einer solchen Zusammenführung die menschlichen Kontakte zwischen den getrennten Familienangehörigen in jeder Weise erleichtert werden, empfiehlt ferner den nationalen Gesellschaften, als natürliche Vermittler zu ihren Regierungen zu handeln und untereinander, ebenso wie mit dem IKRK, Beratungen zur Lösung dieser humanitären Aufgabe abzuhalten. »

Trotzdem die 4. Genfer Konvention zu jener Zeit noch nicht in Kraft getreten war, berief sich, wie schon gesagt, das IKRK auf den bereits grundsätzlich beschlossenen Text der 4. Genfer Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung.

Die Verpflichtungen der Kriegführenden waren im Prinzip zu Beginn des Zweiten Weltkrieges auch durch Artikel 46 der Regel hinsichtlich der Gesetze und Gewohnheiten des Landkrieges als Anlage zur IV. Haager Konvention von 1907 festgelegt. Es handelte sich hier jedoch nur um eine Vereinbarung, welche die Unterzeichnerstaaten verpflichtete. Dies schuf ein positives Recht, das freilich nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar war. Auf dem Gebiet der Familienzusammenführung handelte es sich um eine grundsätzliche Verpflichtung der betreffenden Regierungen, Trennungen der Familien zu vermeiden und wenn doch geschehen, zu deren Wiederzusammenführung beizutragen.

Die nunmehr mittelbare, mit Kriegsereignissen zusammenhängende Familienzusammenführungsaktion begann in Europa nach dem Zweiten Weltkrieg meist erst zwei Jahre nach dem Ende der Feindseligkeiten. Diese Familienzusammenführung hatte daher hinsichtlich der nationalen Souveränität der betreffenden Länder andere Aspekte. Trotz der in mancher Hinsicht nicht ganz klaren Rechtslage führte diese Aktion, unter enger Zusammenarbeit mit verschiedenen Rotkreuzgesellschaften, so namentlich des Deutschen Roten Kreuzes, zu dem Ergebnis, dass bis Ende 1969 in Europa gegen 700.000 Personen mit ihren Familien wiedervereint werden konnten.

Sicher ist, dass es hauptsächlich die Anerkennung der zwingenden moralischen Grundsätze und der unbedingten Neutralität war, welche diesen Erfolg brachte.

Diese Einstellung war für die 25jährige Tätigkeit des IKRK auf diesem Gebiet nach Kriegsende ausschlaggebend. Niemals wäre sonst möglich gewesen, so viele glückliche Familienzusammenführungen zu bewirken.

Bei der Frage, welche anderen Organisationen allen ihren Zielsetzungen nach diese politische Neutralität aufbringen könnten, hat man den Eindruck, dass diese Haltung spezifisch doch in erster Linie für das IKRK zutrifft. Selbst nationale Rotkreuzgesellschaften, die an sich die gleiche Ausrichtung haben, müssen verschiedentlich, wenn auch in gemässigtem Rahmen, auf Einstellungen ihres Landes und deren Bevölkerung Rechnung tragen. Freilich, dadurch, dass die Initiative und gewissermassen die Oberleitung beim IKRK lag, wurde auch die neutrale Mitarbeit der betreffenden Rotkreuzgesellschaften allseits im richtigen Licht gesehen und verstärkt.

Während dieser etwa 25jährigen intensiven Tätigkeit trat das IKRK so auf, wie es seinem Ermessen nach zugunsten dieser Hilfsbedürftigen ihm am wirksamsten erschien. Es hatte die Initiative für die Familienzusammenführung ergriffen und daher besonders im Anfang — mit jeweiliger Unterstützung der interessierten Rotkreuzgesellschaften — die Verhandlungen mit den zuständigen Stellen selbst geführt. In dem Masse, in dem es ihm zweckmässig erschien, hatte es diese Tätigkeit fortgesetzt. Sonst hat es sich darauf beschränkt, auf internationaler Ebene sich unablässig für dieses Friedenswerk einzusetzen.

Der Zentrale Suchdienst des IKRK war es auch, welcher durch gewissenhafte Beschaffung entsprechender Unterlagen, unter enger Verbindung mit dem Suchdienst der betreffenden Rotkreuzgesellschaften, so des bedeutenden Suchdienstes des Deutschen Roten Kreuzes, eine diesbezügliche Kartei für Familienzusammenführungsfälle einrichtete. Die Suchdienstarbeit musste in vielen Fällen der Familienzusammenführung vorausgehen. Unzählige Schicksale von Familien, die durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse getrennt waren, konnten rechtzeitig geklärt werden und in das eigentliche Verfahren der Familienzusammenführung einbezogen werden. Dies war oft mit grössten Schwierigkeiten verbunden. So in Jugoslawien, wo infolge der Kriegsereignisse « volksdeutsche » Kinder von ihren Eltern — oder wenn diese verstorben, von ihren nächsten Angehörigen — getrennt worden waren. Ihr Aufenthaltsort musste gesucht werden, dabei war oft nicht einmal ihr Familienname bekannt.

Hierbei war gerade auch die tatkräftige Hilfe des Jugoslawischen Roten Kreuzes von grosser Bedeutung.

Es unterstrich die Wichtigkeit des Suchdienstes beim Roten Kreuz das durch keine andere Organisation in dieser Universalität hätte vorgenommen werden können.

Es gab auch Fälle, die an das Schicksal von Enoch Arden im Werk von A. Tennyson erinnern, d.h. die Tragik von wiederverheirateten

Ehegatten, die sich den Umständen nach ohne Möglichkeit der Aufklärung durch eine Suchaktion irrtümlich als verwitwet betrachtet hatten.

VORBEREITUNGEN FÜR DEN BEGINN DER EFFEKTIVEN FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNGEN

Dem Wunsch und der Bereitschaft des IKRK entsprechend, diese Aktion in Verbindung mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften ins Leben zu rufen, gingen eingehende Untersuchungen und Vorbereitungen voraus. Auch mit der « Vorbereitenden Kommission der Internationalen Flüchtlingsorganisation » und später dem Hochkommissariat für Flüchtlinge fanden Beratungen statt, denen gegenseitig Informationen zur Bestimmung ihrer eigenen Haltung zugeleitet wurden.

Es kam zunächst darauf an, über den Umfang des Problems eine Vorstellung zu gewinnen. Die Einstellung der Länder, von denen den Umständen nach die Erteilung von Ausreisegenehmigungen abhing, war zu erkunden und durch Erörterung der vorerwähnten theoretischen Grundlagen mit ihnen zu besprechen.

Dies galt ebenso für die Einreiseländer. Nicht zuletzt waren auch die technischen Möglichkeiten abzuklären.

In diesem Sinne verhandelten die Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Warschau, Prag und Berlin mit den jeweiligen Rotkreuzgesellschaften und den zuständigen Vertretern der Besatzungsbehörden und örtlichen Stellen. Wichtig war, diese von der Ansicht des IKRK zu überzeugen, dass die in Aussicht genommene Aktion auf rein humanitärer Grundlage unter Ausschluss jeglicher politischer Erwägungen erfolgen würde.

Was die Aufnahmeländer für die im Rahmen der Familienzusammenführung eintreffenden Personen betraf, so waren diese besonders in Mitteleuropa zu erkunden.

Dem diente in den westlichen Besatzungsgebieten Deutschlands vor Gründung der Bundesrepublik eine Informationsmission, die die Delegierten Ehrenhold und Beckh in die drei Besatzungsgebiete führte. Sie fanden dort die Lage vor, dass die Ansichten über die Möglichkeit der Aufnahme der betreffenden Ostdeutschen und « Volksdeutschen » durchaus geteilt waren. Tatsächlich bestanden noch unmittelbare Kriegsfolgen, wie ausgebombte Städte, Wohnungs- und Hungersnot.

Die Besprechungsorte waren hauptsächlich Hamburg-Altona, dort mit erster Fühlungnahme der berufenen Vertreter des dortigen Suchdienstes in der britischen Besatzungszone. In Frankfurt und Stuttgart

auch mit den Bürgermeistern und schliesslich in Baden-Baden, wo H. G. Beckh zum ersten Mal mit dem späteren Staatssekretär und Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik, Herrn Dr. Bargatzky, zusammentraf. Auch dieser half besonders mit, die besonders in der französischen Besatzungszone bestehenden Schwierigkeiten für die Aufnahme von Familienangehörigen aus dem Osten und Südosten Europas nach und nach zu beseitigen. Die Leiter der genannten Städte machten erhebliche Vorbehalte, so dass es in der Folge sehr schwierig war, oft mühsam erreichte grundsätzliche Ausreisegenehmigungen mit Einreisegenehmigungen zu koordinieren.

Was die britische Besatzungszone betraf, war der Umstand zu berücksichtigen, dass Zuzugsgenehmigungen der örtlichen Stellen nicht ohne weiteres von der zuständigen Besatzungsmacht anerkannt wurden. Von dort wurde vielmehr während längerer Zeit eine zusätzliche Genehmigung verlangt, die, was Polen betraf, von einem « permit officer » in Warschau ausgegeben wurde. Schwer erreichbar für ausreisende Deutsche, die sich entweder nicht dorthin begeben konnten oder oft auch nicht über die nötigen Mittel für dieses besondere « Permit » verfügten.

Die Bemühungen des IKRK, besonders dessen Delegierten in Warschau Ehrenhold, gelang es, auf einer Konferenz im Dezember 1949, kurz vor Errichtung der Bundesrepublik, diese Frage in der Hauptsache zu klären. An diesen Verhandlungen, die später auf der Konferenz in Hannover vom 9. bis 14.4.1951 — während die Familienzusammenführungen in einigen Ländern schon im Gang waren — weitergeführt wurden, konnten die bis anhin noch nicht restlos abgeklärte Fragen behandelt werden ¹.

Schon der Beginn der Bemühungen hatte gezeigt, dass die Schritte zum Ingangsetzen einer Familienzusammenführung zur Entspannung, beitragen und ein Friedenswerk im wahrsten Sinne des Wortes bedeuten würden.

Die « Revue internationale de la Croix-Rouge » schrieb in diesem Sinne folgendes:

« Man versteht mehr und mehr, dass die Bemühungen für die Wiederzusammenführung von Familien gleichbedeutend sind, mit denen einer Befriedung in den Gemütern dieser Menschen. So geschieht es jetzt häufig, dass solche Familien, die durch die Leiden des Krieges und deren tragische Folgen stark berührt worden waren, diese nach erfolgter

¹ Im nachfolgenden Teil der Zusammenstellung über die praktische Durchführung wird hierüber eingehender berichtet.

Wiedervereinigung vergessen haben und ihre Blicke wieder in die Zukunft — auf den Frieden — richten ². »

Lossier hat in einem Artikel u.a. betont, wie das Werk des Roten Kreuzes, das Streben nach Frieden, in der Lage ist, in allen Ländern und gültig für alle Weltanschauungen, zu befruchten. Es ist ein Werk, das aus dem Zusammenwirken von Solidarität und persönlicher Verantwortung entsteht ³.

Wie das Bewusstsein der Notwendigkeit, die Einheit der durch Kriegs- und Nachkriegsfolgen auseinandergerissenen Familien zu bewahren, dank der berichteten Grundlagen und des Werbens des IKRK Wurzeln geschlagen hatte, zeigte sich bei den Schritten seines Europa-delegierten Beckh und Wiener Delegierten Joubert im Juli 1949. Es handelte sich um die Aufnahme der erwarteten Angehörigen aus östlichen und südöstlichen Ländern bei ihren Familien in Österreich, das damals in vier Besatzungszonen aufgeteilt war.

Obwohl dieses Land damals noch unter den Kriegsfolgen litt, sprachen sich zunächst der österreichische Bundeskanzler Figl und Innenminister Helmer entschieden für die Aufnahme dieser Personen in Österreich aus, sofern die interalliierte Kontrollkommission dies genehmigen würde. Der Bundeskanzler setzte hinzu, dass gesunde Familien allgemein im Interesse des Staates liegen, wo die Familieneinheit gestört Österreich aus, sofern die interalliierte Kontrollkommission dies genehmigt, sollte sie umgehend wiederhergestellt werden. Es wird ein Friedenswerk sein, die betreffenden Familien wieder zusammenzuführen. Der Bundesinnenminister wies auf die Schwierigkeit Österreichs hin, betonte aber, dass diese Probleme der Familienzusammenführung Vorrang vor allen anderen Problemen haben und sein Ministerium die Aktion des IKRK in jeder nur möglichen Weise unterstützen würde.

Bei der Einholung der Alliiertengenehmigungen, d.h. der sowjetischen, amerikanischen, britischen und französischen Besatzungsmacht, war die erstere zweifellos die wichtigste, da in diesem Augenblick diese Besatzungsmacht das Präsidium führte.

Am 25.7.1949 suchten die beiden Delegierten den für diese Fragen zuständigen russischen Oberst auf, der ihnen eine längere Aussprache gewährte. Er hörte die vorstehend angeführten Argumente aufmerksam an, stellte Rückfragen, wobei er sich anscheinend schon auf eine vorher eingereichte Dokumentation stützte. Er schien dabei die Überzeugungs-

² *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar 1952, S. 8-9.

³ J. G. Lossier *La Croix-Rouge et la Paix*, *Revue internationale de la Croix-Rouge*, Januar, Mai und Juli 1951.

kraft und die unbedingte Neutralität der Delegierten abzuwägen. Dann sagte er nach einer Pause die entscheidenden Worte:

« Wenn das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diese Angelegenheit der Familienzusammenführung in die Hand nimmt, ist die sowjetische Besatzungsmacht einverstanden. » Auch die Vertreter der drei westlichen Alliierten hatten sich positiv ausgedrückt.

Unter solchen guten Auguren setzte sich die Aktion der Familienzusammenführung des IKRK in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Rotkreuzgesellschaften in Gang, worüber die nächsten beiden Fortsetzungen in der Revue berichten werden.

H. G. BECKH

Europadelegierter des IKRK i.R.

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Ernennung in den Exekutivrat

Die Vollversammlung des IKRK ernannte im Verlauf ihrer Sitzung vom 13. September 1979 Herrn Rudolf Jäckli als Mitglied des Exekutivrats; am 1. März 1979 war er als Mitglied in die Versammlung gewählt worden.

Das IKRK ist über Herrn Jäcklis Ernennung in den Exekutivrat sehr erfreut, dessen reiche Erfahrung ihm zugute kommen wird.

Durch Herrn Jäcklis Ernennung beträgt die Zahl der Mitglieder des Exekutivrats nunmehr sechs.

Vier Ratifizierungen der Protokolle

Die nachstehend aufgeführten Staaten haben ihre Ratifizierungsurkunden für die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 bei der schweizerischen Regierung hinterlegt:

Republik Niger	am 8. Juni 1979
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	am 11. Juni 1979
Tunesien	am 9. August 1979
Schweden	am 29. August 1979

Gemäss den Bestimmungen der Protokolle werden diese am 8. Dezember 1979 für die Republik Niger, am 11. Dezember 1979 für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien, am 9. Februar 1980 für Tunesien und am 29. Februar 1980 für Schweden in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden.

Die Ratifizierungsurkunden der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und Schwedens enthalten Vorbehaltsklauseln, deren englischer Originaltext in der « International Review of the Red Cross » vom September/Oktober 1979 wiedergegeben wird.

Beitritt zu den Protokollen

Am 23. Mai 1979 hinterlegte die Republik Botswana die Beitrittsurkunden dieses Staates zu den Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen von 1949 bei der schweizerischen Regierung.

Die Protokolle werden somit am 23. November 1979 für die Republik Botswana in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach Hinterlegung der Beitrittserklärung.

Ratifizierung von Protokoll I

Am 1. Juni 1979 hinterlegte die Republik Zypern die Ratifizierungsurkunde dieses Staates für Protokoll I bei der schweizerischen Regierung.

Gemäss den Bestimmungen dieses Protokolls wird dasselbe am 1. Dezember 1979 für die Republik Zypern in Kraft treten, d.h. sechs Monate nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde.

Ein Denkmal zur Erinnerung an einen IKRK-Delegierten

Am 8. September wurde in Hiroshima ein Denkmal zur Erinnerung an Dr. Marcel Junod, Delegierter des IKRK, enthüllt. Dieses Denkmal, ein Granitkreuz mit einem Abbild von Dr. Junod, wurde auf Anregung eines Ausschusses errichtet, dem die Ärztevereinigung, die Handelskammer, der Präfekturausschuss des Japanischen Roten Kreuzes und weitere Organisationen in Hiroshima angehören. Das IKRK wurde bei der feierlichen Enthüllung des Denkmals durch seinen Ehrendelegierten in Japan, A. Michaud, vertreten.

Die Bevölkerung Hiroshimas hat diesen IKRK-Delegierten, der am 8. September 1945, also einen Monat nach Abwurf der Atombombe, in dieser Stadt eintraf, in dankbarer Erinnerung behalten, denn er brachte dieser zerstörten Stadt, diesem völlig entmutigten Volk, mehr als nur materielle Hilfe; durch seine warme Persönlichkeit und als Abgesandter einer neutralen und humanitären Organisation, der sie nicht als verhasste Feinde ansah, brachte Dr. Junod den Japanern ein wenig Hoffnung.

Das gesamte Internationale Komitee fühlt sich durch die Errichtung dieses Denkmals für einen seiner Delegierten, der so hervorragend sym-

bolisierte, was das IKRK für so viele Opfer der Konflikte sein möchte, geehrt.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Dr. Junod, der 1935 in den Dienst des IKRK trat, ein Buch mit dem Titel « Le troisième combattant » hinterlassen hat, in dem er seine Erinnerungen als IKRK-Delegierter in Abessinien, in Spanien und in verschiedenen europäischen Ländern während des Zweiten Weltkriegs sowie in Japan schildert. In den Jahren 1959 und 1960 war Dr. Junod Vizepräsident des IKRK. Er starb 1961.

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Tagung der Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden

Die Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden traf am 4. Mai 1979 in Kairo zusammen. Sie folgte damit der Einladung des Ägyptischen Roten Kreuzes, Mitglied der Kommission, die diese im Oktober 1978 erlassen hatte. Die Kommission zählt 15 Mitglieder (12 nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, das IKRK, die Liga der Rotkreuzgesellschaften und das Henry-Dunant-Institut) und wird von IKRK-Vizepräsident Harald Huber geleitet.

Der Eröffnungszeremonie, an der die Präsidentin des Ägyptischen Roten Kreuzes, Jihane Sadat, teilnahm, folgten vier Arbeitssitzungen, bei denen die Teilnehmer mehrere Themen über den Beitrag des Roten Kreuzes zum Frieden besprechen konnten, zum Beispiel die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, die Entwicklungsprogramme der Liga und die Programme des Jugendrotkreuzes.

Die IKRK-Delegation benutzte ihren Aufenthalt in Kairo, um mehrmals mit führenden Persönlichkeiten des Ägyptischen Roten Kreuzes zusammenzutreffen, und trug so dazu bei, die freundschaftlichen Bande zwischen dieser Gesellschaft und dem IKRK zu festigen.

8. Internationale Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme

Vom 9. bis 18. Juni 1979 fanden in Warna, Bulgarien, die 8. Internationalen Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme statt. Diese Festspiele, die alle zwei Jahre vom Bulgarischen Roten Kreuz in enger Zusammenarbeit mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften veranstaltet werden, standen unter der Schirmherrschaft der Liga, des IKRK, der Weltgesundheitsorganisation und der UNESCO.

An die 180 Filme, die 43 Länder und 5 internationale Organisationen vertraten, übersprangen die Hürde einer ersten Auswahl und konnten somit am Schlusswettbewerb teilnehmen. Dieser stand vier Kategorien von Filmen offen:

- A) Rotkreuzfilmen, die die internationalen Organisationen oder die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit der Roten Sonne gedreht oder bestellt hatten zu Zwecken der Erziehung und Bildung, Information, Werbung und Förderung.
- B) Kurz- oder mittellangen Filmen, die die Gesundheit oder Probleme der Verhütung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung behandelten, sowie wissenschaftliche und Lehrfilme.
- C) Spielfilmen im Bereich der Fiktion über aktuelle Themen humanitärer Art oder über die Gesundheit.
- D) Fernsehprogrammen.

Unter den zahlreichen Filmen, die anlässlich dieser 8. Filmfestspiele eine Auszeichnung erhielten, können in der Kategorie A besonders folgende Filme erwähnt werden: « Der Sommer ist gekommen » (UdSSR), dem die « Goldene Karavelle », der grosse Preis des Präsidenten des Bulgarischen Roten Kreuzes, zugesprochen wurde, « Der Klub der 6000 » (Belgien), der mit dem Grossen Preis der Liga der Rotkreuzgesellschaften gekrönt wurde, « Herausforderung Afrika » (IKRK) erhielt die Goldmedaille in der Untergruppe « Werbung und Förderung ». In der Kategorie B, C und D wurden die Filme « Beunruhige dich nicht, es ist nichts Schlimmes » (Niederlande), « Messer im Kopf » (BRD) und « Vier Frauen » (Kanada) mit dem Grossen Preis ausgezeichnet.

Ausser dem Wettbewerb selbst fanden im Rahmen der Festspiele auch eine Reihe von Veranstaltungen wie Vorträge, Seminarien, audio-

visuelle Vorführungen u.s.w. statt, die Hunderten von Fachleuten Gelegenheit zu einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch boten.

Ihrerseits schufen das IKRK und die Liga mit Hilfe des Bulgarischen Roten Kreuzes ein audio-visuelles Atelier, an dem Vertreter von rund zwanzig nationalen Gesellschaften teilnahmen. Drei Fachleute, die die der Rotkreuzwelt eigenen Probleme besonders gut kennen, waren eingeladen worden, um die Debatten zu leiten: Luc Chessex (Schweiz) für Photographie, Dr. Georges Karpaty (Ungarn) für Film und George Manno (USA) für Video. Diese zwei gemeinsamen Arbeitstage, bei denen Theorie und Praxis eng miteinander verflochten waren, erwiesen sich als äusserst fruchtreich. Sie gaben den Festspielen eine neue Rechtfertigung, indem eine beachtenswerte Synthese zwischen der Analyse der heutigen Produktion und den Zukunftsbetrachtungen möglich wurde.

In Anbetracht der stets wachsenden Bedürfnisse auf qualitativer und quantitativer Ebene muss das Rote Kreuz in seiner Gesamtheit grosse Anstrengungen unternehmen, um sich den Ansprüchen unserer Zeit anzupassen. Die unzulänglichen finanziellen und technischen Mittel schränken die Filmproduktion der meisten nationalen Gesellschaften sowie der Liga und des IKRK stark ein. Daher ist eine verstärkte Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene unerlässlich: Koproduktionen, Vereinheitlichung der Ausrüstungen, gemeinsame Nutzung der Fähigkeiten und Mittel u.s.w. In dieser Hinsicht begrüsst die Vertreter der nationalen Gesellschaften das Vorhaben der Liga und des IKRK, in Genf ein gemeinsames audio-visuelles Zentrum zu gründen, und gaben dem Wunsch Ausdruck, dass dieses künftige Zentrum auf internationaler Ebene die Rolle eines Koordinators spielen werde, insbesondere im Bereich des Video-Fernsehens, wo es notwendig ist, die verschiedenen Ausrüstungen miteinander vereinbaren zu können, wenn die Austauschmöglichkeiten erhalten und weiter entwickelt werden sollen.

IKRK-VERÖFFENTLICHUNGEN IN DEN JAHREN 1977 UND 1978

Nach der Liste der IKRK-Veröffentlichungen von 1966 bis 1975, die in der Februar-Ausgabe 1976 der Revue internationale de la Croix-Rouge abgedruckt wurde, und nach derjenigen von 1976, die in der Februar-Ausgabe 1977 der Revue internationale erschienen ist, veröffentlichen wir hier den Katalog der IKRK-Schriften von 1977 und 1978. Die Titel sind in der Sprache angegeben, in welcher die jeweiligen Publikationen erschienen sind.

- 759 — **Le Service international de Recherches.** Les archives des camps de concentration au service des survivants. 1977; in-4, 31 p.
The International Tracing Service. Concentration camps records of service to survivors. 1977; 4to, 29 p.
Version russe, 1977; in-4, 27 p.
- 760 — François Bugnion. **L'Emblème de la Croix-Rouge; Aperçu historique.** 1977; in-8, 85 p. Fr. 10.—
François Bugnion. **The Emblem of the Red Cross; A brief history.** 1977; 8vo, 81 p. Fr. 10.—
François Bugnion. **El Emblema de la Cruz Roja; Reseña histórica.** 1977; in-8, 85 p. Fr. 10.—
François Bugnion. **Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes; Geschichtlicher Überblick.** 1977; in-8, 93 S. Fr. 10.—
- 761 — **Genèse et développement du droit international humanitaire.** 1977; in-4, 19 p.
Origin and development of international humanitarian law. 1977; 4to, 18 p.
Origen y desarrollo del derecho internacional humanitario. 1977; in-4, 19 p.
Entstehung und Entwicklung des Humanitären Völkerrechts. 1977; in-4, 20 S.

- Version arabe. 1977; in-4, 15 p.
Version russe. 1977; in-4, 14 p.
- 762 — **Recueil systématique des Résolutions des Conférences de la Croix-Rouge.** 1977; in-4, 410 p. Fr. 40.—.
- 763 — **Liste des États Parties aux Conventions de Genève du 12 août 1949.** Liste arrêtée au 30 juin 1977; in-8, 7 p.
States Parties to the Geneva Conventions of 12 August 1949. List drawn up on 30 June 1977; 8vo, 7 p.
Lista de los Estados Partes en los Convenios de Ginebra del 12 de Agosto de 1949. Lista en 30 de Junio de 1977; in-8, 7 p.
Liste der Vertragsstaaten der Genfer Abkommen vom 12. August 1949.
- 764 — **Conférence diplomatique sur la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés.** Résumé des travaux de la quatrième session. 1977; in-8, 38 p. Fr. 2.—.
Diplomatic conference on the reaffirmation and development of international humanitarian law applicable in armed conflicts. A summary of the work of the fourth session. 1977; 8vo, 36 p. Fr. 2.—.
Conferencia diplomática sobre la reafirmación y el desarrollo del derecho internacional humanitario aplicable en los conflictos armados. Resumen de los trabajos del cuarto periodo de sesiones. 1977; in-8, 38 p. Fr. 2.—.
- 765 — **Rapport d'activité 1976.** 1977; 80 p. ill. Fr. 12.—.
Annual Report 1976. 1977; 78 p. ill. Fr. 12.—.
Informe de Actividad 1976. 1977; 80 p. ill. Fr. 12.—.
Tätigkeitsbericht 1976. 1977; 80 S. ill. Fr. 12.—.
- 766 — Jean-Pierre Schoenholzer. **Le médecin dans les Conventions de Genève de 1949.** Version arabe. 1977; in-8, 82 p. Fr. 8.—.
(Français N° 450, anglais N° 451, espagnol N° 451bis, allemand N° 451ter.)
- 767 — **Les Protocoles additionnels aux Conventions de Genève du 12 août 1949.** 1977; in-8, 136 p. Fr. 8.—.
Protocols additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949. 1977; 8vo, 124 p. Fr. 8.—.

- Protocolos adicionales a los Convenios de Ginebra del 12 de Agosto de 1949.** 1977; in-8, 136 p. Fr. 8.—
Version arabe; in-8, 136 p. Fr. 8.—
- 768 — **XXIII^e Conférence internationale de la Croix-Rouge;** Bucarest, octobre 1977. Résolutions et décisions. In-8, 33 p. Fr. 3.—
XXIIIrd International Conference of the Red Cross; Bucharest, October 1977. Resolutions and decisions. 8vo, 31 p. Fr. 3.—
XXIII Conferencia internacional de la Cruz Roja; Bucarest, octubre de 1977. Resoluciones y decisiones. In-8, 32 p. Fr. 3.—
- 769 — **Le Comité international de la Croix-Rouge et le désarmement.** 1978; in-8, 12 p.
The International Committee of the Red Cross and Disarmament. 1978; 8vo, 12 p.
El Comité Internacional de la Cruz Roja y el desarme. 1978. in-8, 11 p.
- 770 — Yolande Diallo. **Traditions africaines et droit humanitaire, II.** 1978; in-8, 23 p. Fr. 2.—
Yolande Diallo. **African Traditions and Humanitarian Law, II.** 1978; 8vo, 19 p. Fr. 2.—
- 771 — **Rapport d'activité 1977.** 1978; 83 p. ill. Fr. 12.—
Annual Report 1977. 1978; 81 p. ill. Fr. 12.—
Informe de Actividad 1977. 1978; 83 p. ill. Fr. 12.—
Tätigkeitsbericht 1977. 1978; 85 S. ill. Fr. 12.—
- 772 — **Présence du Comité international de la Croix-Rouge en Afrique.** 1978; in-4, 23 p. ill.
The International Committee of the Red Cross in Africa. 1978; 4to, 23 p. ill.
Presencia del Comité Internacional de la Cruz Roja en Africa. 1978; in-4, 23 p. ill.
Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Afrika. 1978; in-4, 23 S. ill.
O Comité Internacional da Cruz-Vermelha na Africa. 1978; in-4, 23 p. ill.
Version swahili. In-4, 23 p. ill.

NOVEMBER-DEZEMBER 1979

BAND XXX, Nr. 6

**AUSZÜGE
DER** **revue
internationale
de la
croix-rouge**

Deutsche Übersetzung von Artikeln, die in der französischen, der englischen und der spanischen Ausgabe der Revue internationale de la Croix-Rouge erschienen sind.

Inhalt

	Seite
S. Miyazaki : Die Anwendung des neuen humanitären Völkerrechts	82
Hundert Jahre Peruanisches Rotes Kreuz	90
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1979	95

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ GENÈVE

Die Anwendung des neuen humanitären Völkerrechts

von Shigeki Miyazak

I. Grundlagen des humanitären Völkerrechts

Von 1974 bis 1977 fand in Genf die Diplomatische Konferenz über die Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts statt. In ihrer vierten Sitzungsperiode von 1977 hat die Konferenz schliesslich zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer vom 12. August 1949 angenommen und zwar das Protokoll I über internationale Konflikte und das Protokoll II über nichtinternationale Konflikte.

Schon kurz nach Abschluss der genannten Genfer Abkommen von 1949 hatte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) das Werk ihrer Weiterentwicklung begonnen. So hatte der Gouverneurrat in seiner XXIII. Sitzung vom Mai 1954 in Oslo einstimmig eine Resolution angenommen, wonach Rechtsvorschriften zum wirksamen Schutz der Zivilbevölkerung als erforderlich bezeichnet und ihre Ausarbeitung verlangt wurde. Vom IKRK versammelte Experten arbeiteten sodann den « Entwurf von Bestimmungen betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des unterschiedslos geführten Krieges » aus, die vom IKRK im Juni 1955 veröffentlicht wurden. Dieses Werk trug zwar so bald keine Früchte; man kam jedoch allmählich zu der Auffassung, dass die Achtung und Wahrung der Menschenrechte eine Verpflichtung aller staatlichen Gewalt sei. Dementsprechend hat die Teheraner Konferenz für Menschenrechte von 1968 eine erfolgreiche Resolution über den Schutz der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten angenommen.

Bei den von der Diplomatischen Konferenz im Jahre 1977 angenommenen neuen humanitären Verträgen handelt es sich um zwei Zusatz-

protokolle zum Schutz der Kriegsoffer, die das Ergebnis des Sichbewusstwerdens der Menschenrechte in der Welt waren.

Unter den Veränderungen in der Weltlage im Verlauf der Jahre erscheint der Aufstieg der Länder der Dritten Welt als eine der wesentlichsten Entwicklungen.

II. Bürgerkrieg und Völkerrecht ¹

Nach der Charta der Vereinten Nationen sollen alle Mitgliedstaaten in ihren internationalen Beziehungen die Androhung oder die Anwendung von Gewalt unterlassen (Artikel 2/IV). Dennoch brachen nach dem zweiten Weltkrieg mehrere bewaffnete Konflikte aus, die man als Kriege bezeichnen kann.

Manche der letzten bewaffneten Auseinandersetzungen lassen sich durch eine Vermengung von internationalen und nichtinternationalen Konflikten charakterisieren: z.B. Korea, Vietnam, Kongo, Bangladesh u.s.w. Der Begriff derartiger Konflikte war bisher völkerrechtlich nicht hinreichend bestimmt. Einerseits wird behauptet, dass das Kriegsrecht im Verhältnis zwischen der Regierung und den Aufständischen ebenso herrsche, wie im Verhältnis zwischen mehreren Staaten. Tatsächlich haben solche Anerkennungen von Aufständischen nach dem Sezessionskrieg aber nicht mehr stattgefunden. Dennoch werden die Menschenrechte bedauerlicherweise auch im Bürgerkrieg zuweilen sogar noch gravierender verletzt als im Krieg zwischen Staaten.

Aus diesem Grunde ist die Verabschiedung des Zusatzprotokolls zum Schutz der Kriegsoffer in nichtinternationalen bewaffneten Konflikten als ein Fortschritt gegenüber früher anzusehen. Darüber hinaus hat das Zusatzprotokoll Besonderheiten in seiner Anwendung gefunden, die in gewöhnlichen Vertragswerken nicht wiederkehren.

III. Der gemeinsame Artikel 3 der Genfer Abkommen

Über die Anwendbarkeit des Kriegsrechts in bewaffneten Konflikten nichtinternationalen Charakters hat die diplomatische Konferenz in Genf im Jahre 1949 in dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen einige Mindestschutzbestimmungen bei Bürgerkriegen vorgesehen: « *Artikel 3.* Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und auf dem Gebiete einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten,

¹ A. Lombardi, *Bürgerkrieg und Völkerrecht*, 1976, S. 25 ff.

wenigstens die folgenden Bestimmungen (die wesentlichen Grundsätze der Menschlichkeit) anzuwenden... » Diesen Artikel nennt man « Konvention in Miniatur »; er weist eine sonderbare Problematik auf.

Parteien eines Konflikts, auf den Artikel 3 anzuwenden wäre, sind einerseits die Regierung einer Vertragspartei und andererseits die Autorität, welche die die Regierung bekämpfende Bevölkerung vertritt (the authority representing a people engaged against a High Contracting Party), d.h. die *de facto* Autorität. Die Hohen Vertragsparteien, genauer gesagt, ihre Regierung, sind ja gehalten, diese Bestimmungen anzuwenden, da sie selbst Partei der Abkommen sind (Artikel 1).

Die Konvention über das völkerrechtliche Vertragsrecht vom 23. Mai 1969 hat das folgendermassen formuliert: « Jeder in Kraft stehende Vertrag ist für die Vertragsparteien bindend und muss von ihnen nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt werden. » (Artikel 26).

Wenn auch die Bindung an das Abkommen aus dem Grundsatz *pacta sunt servanda* ableitbar ist, so gibt es doch kein *pactum* zwischen diesen beiden am innerstaatlichen Konflikt beteiligten Parteien, denn eine *de facto* Autorität kann nicht Partei des Abkommens sein. Welche Gründe lassen sich für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auch auf eine *de facto* Autorität, die gegen eine Regierung Widerstand leistet, anführen? Nach Artikel 3 Abschnitt III könnte man wohl die Bestimmungen des Abkommens ganz oder teilweise auf die *de facto* Autorität anwenden, wenn sie in dieser Eigenschaft eine Sondervereinbarung mit anderen am Konflikt beteiligten Parteien abgeschlossen hätte. Damit wäre dann aber schon ein Übereinkommen, eine Art *pactum*, geschlossen worden.

In den anderen Fällen des Artikels 3 — mit Ausnahme des Abschnitts III — gibt es kein solches Übereinkommen.

Die Untersuchung zur Anwendbarkeit des Artikels 3 der Genfer Abkommen erhält dadurch einen neuen Aspekt, nämlich dass das Zusatzprotokoll II für nichtinternationale Konflikte inhaltlich nichts anderes ist, als die Neubestätigung und Weiterentwicklung dieses Artikels 3 der Genfer Abkommen. Über seinen Anwendungsbereich bestimmt das Protokoll II *Artikel 1*: « Dieses Protokoll, das den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 erweitert und ergänzt, ohne seine Anwendungsbedingungen abzuändern, ist auf alle bewaffneten Konflikte anzuwenden, die nicht in Artikel 1 des Protokolls I vorgesehen sind... und die auf dem Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen dessen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, welche unter höherem Befehl stehen und über einen Teil ihres Gebietes die Kontrolle ausüben, dank der sie imstande

sind, anhaltende und gemeinsame Militäroperationen durchzuführen und das vorliegende Protokoll anzuwenden. »

IV. Anwendungsgrund des Artikels 3 oder des Protokolls II auf die *de facto* Autorität

An der Diplomatischen Konferenz in Genf von 1949 erörterte man schon die Frage, ob eine aufständische Autorität an den Vertrag, den sie nicht unterzeichnet habe, gebunden sei.¹ Dazu gab es verschiedene Ansichten:

1. *Sukzessions-Theorie*

Nach dieser Ansicht sukzediert die aufständische Autorität der Regierung in ihrer Rechtsstellung, da die Regierung als Vertragspartei unterzeichnet hatte und als Vertreter der unter ihrer Herrschaft lebenden gesamten Bevölkerung insgesamt auch die Mitglieder der aufständischen *de facto* Autorität völkerrechtlich vertrat. In diesem Zusammenhang sei an die « clean slate » Doktrin erinnert.

2. *Gewohnheitsrecht-Theorie*

Dieser Meinung nach ist der Inhalt des Artikels 3 der Genfer Abkommen sowie des Protokolls II bereits Gewohnheitsrecht geworden. Die oben erwähnte Konvention über das völkerrechtliche Vertragsrecht von 1969 lautet zwar: *Artikel 34* (Allgemeine Norm betreffend dritte Staaten): « Ein Vertrag schafft für einen dritten Staat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte. »

In Artikel 38 der gleichen Konvention heisst es aber auch: *Artikel 38* (Vertragsnormen, die aufgrund des internationalen Gewohnheitsrechtes für einen dritten Staat bindend werden). « Nichts in Artikel 34 bis 37 schliesst aus, dass eine Vertragsnorm für einen dritten Staat als Völkergewohnheitsrechtsnorm bindend wird, wenn sie als solche anerkannt wird. »

Das Gewohnheitsrecht bindet freilich jeden Staat in der Staatengemeinschaft; es bleibt aber die Frage, ob damit gleichzeitig auch die Bevölkerung eines jeden betreffenden Staates, d.h. die Einzelpersonen, rechtlich gebunden sein können, es sei denn, man anerkenne sie im allgemeinen als Subjekt im Völkerrecht.

3. *Staatsrecht-Theorie*

Sollten die Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle den Charakter von « executing »-Abkommen haben, so könnte Artikel 3 der Genfer

¹ International Committee of the Red Cross, Commentary of Geneva Convention, I, pp. 43-48.

Abkommen die Einzelpersonen selbst binden, d.h. mit anderen Worten, Artikel 3 würde unmittelbar in dem Gebiet jeder Vertragspartei gelten.¹

4. *Theorie des transnationalen humanitären Rechts*

Es wird auch die Auffassung vertreten, dass sich aufgrund des immer intensiver werdenden Menschenverkehrs ein transnationales humanitäres Recht in der Menschengemeinschaft neben zwischenstaatlichem Recht und staatlichem Recht gebildet habe. Jenes transnationale humanitäre Recht sollte unmittelbar auch für Einzelpersonen und Personenvereinigungen in der Friedenszeit und in bewaffneten Konflikten anwendbar sein.

Unter diesem Gedanken lässt sich Artikel 3 der Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll II als einheitlich mit der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und dem Internationalen Pakt der Menschenrechte vom 16. Dezember 1966 u.s.w. begreifen.

Solche menschenrechtliche Normen sind zwar jetzt in Form internationaler Verträge kodifiziert, sind aber im wesentlichen als Ausdruck eines gemeinsamen Bewusstseins des gegenwärtigen Menschentums anzusehen.

Nach der Meinung von Pictet haben die Normen dieses humanitären Rechts (the rules of humanitarian law) absoluten Charakter, sind *jus cogens*². In der International Law Commission vertraten einige Mitglieder die Meinung, dass menschenrechtswidrige Verträge auch dem *jus cogens* widersprechen.³

Ich stimme mit dieser Theorie überein.

V. Die Behandlung nationaler Befreiungskämpfe

Eines der wichtigsten Probleme der jüngsten Diplomatischen Konferenz über das neue humanitäre Völkerrecht bildete die Behandlung der nationalen Befreiungskämpfe.

In der ersten Sitzungsperiode behaupteten die Länder der Dritten Welt und die sozialistischen Staaten, dass solche Befreiungskämpfe den

¹ Report of the Secretary-General: *Respect for Human Rights in Armed Conflicts*, 1970, A/8052, pára 158. "But, even in such cases, the Government concerned and/or the other parties had not infrequently denied the applicability of article 3, claiming that only national law applied to those situations."

² J. Pictet. *Humanitarian Law and the Protection of War Victims*, 1975, p. 19.

³ *Yearbook of the International Law Commission*, 1966, Vol. II, p. 248. Some members expressed the view that, examples of treaties void for conflict with a rule of *jus cogens*, included a treaty contemplating the performance of any act criminal under international law and treaties violating human rights, etc.

Status eines internationalen Konflikts im Sinne des ersten Zusatzprotokolls und des Artikels 2 der Genfer Abkommen hätten. Der erste Entwurf des Protokolls I, den das IKRK vorbereitet hatte, erklärt über den Anwendungsbereich des Zusatzprotokolls I: *Artikel 1* (Anwendungsbereich des vorliegenden Protokolls): « Das vorliegende Protokoll ergänzt die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Kriegsoffer und ist auf die im gemeinsamen Artikel 2 dieser Abkommen bezeichneten Situationen anzuwenden ».

Im von der Diplomatischen Konferenz angenommenen Text hat man den obenstehenden Paragraphen in den 3. Abschnitt des neuen Artikels 1 eingeschoben und den folgenden Paragraphen als 4. Abschnitt des selben Artikels hinzugesetzt: 4. Die im vorangehenden Absatz genannten Situationen schliessen bewaffnete Konflikte ein, in denen Völker in Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts, gemäss der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung über die völkerrechtlichen Grundsätze betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten, gegen die Kolonialherrschaft, ausländische Besetzung und rassistische Regime kämpfen.

Bisher hat man den gemeinsamen Artikel 2 der Genfer Abkommen als Vorschrift über den Konflikt zwischen Staaten betrachtet. Wenn man als Regelungsgegenstand des gemeinsamen Artikels 2 auch die nationalen Befreiungskämpfe ansehen wollte, müsste man voraussetzen, dass der gemeinsame Artikel 2 nicht nur für die zwischenstaatlichen Konflikte gilt.

Der Fehler der bisherigen traditionellen Auffassung kann darin gesehen werden, dass sie den internationalen Konflikt mit den zwischenstaatlichen Konflikten identifiziert.

In der Sitzung des Expertenkomitees des IKRK von 1969 stimmte man allgemein darin überein, dass ein Eingriff vom Ausland her zugunsten einer Partei in einem bewaffneten Konflikt einen Inlandskonflikt zu einem internationalen Konflikt umformen kann ¹.

Aber auch internationale Konflikte, die nicht gleichzeitig zwischenstaatliche Konflikte sind, sind denkbar. Artikel 2 Abschnitt I behandelt nur den Fall eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien entsteht. Hier sind also alle anderen Parteien ausser Staaten ausgeschlossen, weil in der

¹ Report of the Secretary-General, A/8052, para 135: "At the 1969 meeting of a Committee of Experts of the International Committee of the Red Cross, it was generally agreed that foreign military intervention, on the side of either party, could transform an internal conflict into international one, calling for the application of the laws and customs of war."

Regel nur Staaten Vertragspartei sein können. Artikel 2 Abschnitt III (im späteren Teil) könnte eine Anwendung des Genfer Abkommens auf Mächte, die an einem bewaffneten Konflikt beteiligt und nicht Vertragspartei sind, ermöglichen.

« Eine der am Konflikt beteiligten Mächte, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens ist », bezeichnet zwar in der Regel einen Staat, der sich noch nicht den Vertragsparteien angeschlossen hat, schliesst aber andere am Konflikt beteiligte Autoritäten — ausser Staaten — nicht aus. Aus diesem Grund kann man Artikel 1 Abschnitt IV des Zusatzprotokolls I als Erweiterungsfall des Artikels 2 Abschnitt III der Genfer Abkommen ansehen.

Die Hinterlegung der einseitigen Erklärung für die Übernahme der Anwendung von einer *de facto* Autorität (Artikel 96 Abschnitt III des Protokolls I) entspricht einer Annahme durch eine Nichtvertragspartei in Artikel 2 Abschnitt III der Genfer Abkommen. Die zuletzt genannte Vorschrift lautet: « Sie (Die Vertragsparteien) sind ferner durch das Abkommen auch gegenüber dieser Macht gebunden, wenn diese dessen Bestimmungen *annimmt* und anwendet. »

VI. Eine Rechtslücke

Nach alledem stellt sich eine weitere neue Frage: Welche der Vorschriften über bewaffnete Konflikte ist auf eine *de facto* Autorität anwendbar, die die bisherige Regierung einer Vertragspartei bekämpft, aber noch nicht die Erklärung über die Übernahme der Anwendung des Zusatzprotokolls und der Genfer Abkommen gemäss dem Artikel 96 Abschnitt II des Protokolls I hinterlegt hat?

Dazu sind vier Antworten denkbar:

- 1) entweder das Zusatzprotokoll II,
- 2) oder Artikel 3 der Genfer Abkommen,
- 3) oder provisorisch schon das Zusatzprotokoll I,
- 4) oder es gibt irgendwelche andere anwendbare Vorschriften.

Ich vertrete die Ansicht, dass das Zusatzprotokoll II anwendbar wäre, wenn es schon in Kraft getreten wäre.

Artikel 1 des Zusatzprotokolls II lautet: *Artikel 1* (Materieller Anwendungsbereich). 1. Dieses Protokoll ist anzuwenden auf alle bewaffneten Konflikte, die in Art. 1 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nicht vorgesehen sind und mit dem Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte zusammenhängen (Protokoll I).

Meiner Meinung nach sind bewaffnete Konflikte (« armed conflicts which are covered by Article 1 of the Protocol I ») solche Auseinandersetzungen, denen Artikel 1 Abschnitt IV seinem scheinbaren Sinn nach entspricht, auf die aber Protokoll I nicht anwendbar ist. Auf diese Situation sollte man wohl Artikel 1 des Protokolls I anwenden, was in Zukunft vielleicht geschehen wird. Wie bereits erwähnt, setzt die Anwendung des Artikels 1 Abschnitt IV des Zusatzprotokolls I immer die Hinterlegung der Erklärung für die Übernahme der Anwendung voraus, gemäss Artikel 96 Abschnitt II.

Die gegenwärtigen bewaffneten Konflikte werden wie folgt systematisiert.

- | | |
|---|---|
| 1) Bewaffnete Konflikte zwischen Vertragsparteien der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls | Genfer Abkommen § 2-1
Zusatzprotokoll I § 1-III |
| 2) Bewaffnete Konflikte zwischen einer Vertragspartei (Staat) und einer Nicht-Vertragspartei (Staat oder <i>de facto</i> Autorität sowie für die nationalen Befreiungskämpfer, die die Genfer Abkommen und/oder Zusatzprotokolle angenommen haben). | Genfer Abkommen § 2-IV
Zusatzprotokoll I § 1-IV, 96-II |
| 3) Bewaffnete Konflikte zwischen einer Vertragspartei (Staat) und Nicht-Vertragspartei (Staat oder <i>de facto</i> Autorität), die die Genfer Abkommen und/oder Zusatzprotokolle noch nicht übernommen haben | (Genfer Abkommen § 2-IV)
Martens'sche Klausel
Zusatzprotokoll II (Autorität) |
| 4) Bewaffnete Konflikte zwischen zwei Nicht-Vertragsparteien | (Genfer Abkommen § 2-IV)
Genfer Abkommen § 3 (Autorität)
Martens'sche Klausel
Zusatzprotokoll II (Autorität) |
| 5) Nichtinternationale schwere bewaffnete Konflikte (Aufruhr oder Aufstand) | Genfer Abkommen § 3
Zusatzprotokoll II
Staatsrecht |
| 6) Sonstige bewaffnete Konflikte (Gewaltsamkeit, Störung u.s.w.) | Internationaler Pakt der Menschenrechte
Staatsrecht (Strafrecht). |

Diese sechs Arten von bewaffneten Konflikten sind in der Tabelle so aufgeführt, dass jeder folgende Punkt den Kreis der am Konflikt Beteiligten sowie die entsprechenden anwendbaren Vorschriften ergänzt und ausweitet.

Ferner muss man auch folgendes berücksichtigen: Die internationalen Pakte der Menschenrechte von 1966, die schon 1976 in Kraft traten, sollen den Schutz der Menschenrechte in allen Zeiten gewährleisten. Man kann und soll die Zusatzprotokolle und die Genfer Abkommen mit den internationalen Pakten der Menschenrechte einheitlich begreifen, denn beide verfolgen dasselbe Ziel: die Anerkennung der Menschlichkeit.

Salus populi suprema lex esto !

Ein möglichst baldiges Inkrafttreten der zwei Zusatzprotokolle und ein Beitritt möglichst vieler Staaten zu den Zusatzprotokollen und den internationalen Pakten der Menschenrechte ist zu wünschen.

Shigeki MIYAZAKI
Professor an der
Universität Meiji, Japan

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Hundert Jahre Peruanisches Rotes Kreuz

Im *Bulletin international de la Croix-Rouge* vom Oktober 1879 verkündete das IKRK unter der Überschrift « Südamerika — Vormarsch des Roten Kreuzes »: « Am 2. Mai hat die peruanische Regierung das Genfer Abkommen unterzeichnet. Auch Chile trat ihm am 28. Juni bei ».

In jenem Jahr 1879 herrschte Krieg zwischen Peru und Chile; das IKRK war daher sehr erfreut festzustellen, dass die Bestimmungen des Abkommens von 1864 zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde während dieser Feindseligkeiten eingehalten würden. Es fügte hinzu: « Wir hatten unseren Lesern eine erneute Ausbreitung des Roten Kreuzes auf dem amerikanischen Kontinent angedeutet, und wir beglückwünschten uns zu diesem Erfolg, denn bisher war es nicht gelungen, daselbst ernsthaft Fuss zu fassen ... obwohl zahlreiche Versuche unternommen worden waren... ».

Kurz nach der Unterzeichnung des Abkommens durch die peruanische Regierung erhielt das IKRK die Mitteilung, dass am 17. April 1879 eine Rotkreuzgesellschaft in diesem Land gegründet worden sei.

Mit Schreiben vom 3. März 1880 bat der Präsident des « Zentralausschusses der Ambulanzen des Roten Kreuzes in Peru » das IKRK um Aufnahme in die Rotkreuzbewegung. Dieser Brief enthielt eine knappe Zusammenfassung der Tätigkeit dieser Gesellschaft, und wir geben im nachstehenden einen kurzen Absatz wieder, da er so bezeichnend für eine Situation ist, die sich auch anderswo häufig ergab: « Der Zentralausschuss von Peru hat schon vier zivile Ambulanzen aufgestellt, die nun auf dem Kriegsschauplatz eingesetzt sind und den Verwundeten der kriegführenden Nationen schon grosse Dienste erwiesen haben. Da es bei der Organisation der militärischen Ambulanzen, die die Regierung Perus kürzlich schuf, zu einer Verzögerung kam, hatten die zivilen Ambulanzen den Dienst in den Militär- und Zivilkrankenhäusern wahrzunehmen, während sie gleichzeitig der Armee folgten, um in den Schlachten mit ihrer Hilfe zur Stelle zu sein... »

Das IKRK erkannte die neue Gesellschaft an und erklärte in seinem Rundschreiben vom 8. Mai 1880 an die « Zentralausschüsse für die Hilfeleistung an verwundete Soldaten » folgendes:

« Nachdem drei Jahre lang keine neue Rotkreuzgesellschaft gegründet wurde, freuen wir uns, Ihnen bekanntgeben zu können, dass soeben eine in Peru gebildet wurde. In Amerika gab es bisher überhaupt noch keine, weshalb wir in der Gründung der peruanischen Gesellschaft ein positives Vorzeichen für die künftige Entwicklung unseres Werks in diesem Teil der Welt erblicken.

Bisher brachte jeder Krieg die Gründung neuer Rotkreuzzentren bei den kriegführenden Parteien mit sich. Auch im vorliegenden Falle hat sich Peru unserer Bewegung unter dem Druck von Notwendigkeiten, die sich aus einem langandauernden Kampf ergaben, angeschlossen...

Das Internationale Komitee hat die Satzung der im April 1879 gegründeten peruanischen Gesellschaft geprüft und sich vergewissert, dass sie auf Grundlagen ruht, die im wesentlichen mit denen aller anderen Rotkreuzgesellschaften übereinstimmen. Wir fordern daher die bereits bestehenden Zentralausschüsse auf, regelmässige und brüderliche Beziehungen zu dem von Lima zu knüpfen und ihn als Teil unseres umfassenden Bundes zu betrachten. »

Nach den uns vorliegenden Schriftstücken war die peruanische Gesellschaft sehr aktiv: sie brachte sehr schnell bedeutende Geldmittel auf und konnte auf diese Weise den Kriegsverletzten beistehen, indem sie vier « Ambulanzen » bereitstellte, das heisst vier Ärzteteams mit zahlreichem Personal, die sie auf den Schauplatz der militärischen Handlungen entsandte. Sie führte ferner Verhandlungen, um die Heimschaffung der Verwundeten zu erwirken oder um die Erlaubnis zu bekommen, damit

« barmherzige Schwestern », das heisst Krankenschwestern, die Feuerlinie überqueren konnten. Im Juni 1880 beginnt sie ein heikles Unterfangen. « Der Präsident des Ausschusses von Lima wendet sich an den Admiral des chilenischen Geschwaders, das den Hafen von Callao blockiert... Das Rote Kreuz möchte die Verwundeten der letzten Kämpfe, die völlig hilflos in der Nähe von Tacna liegen, nach Lima transportieren, wo es gute Krankenhäuser gibt. Aus diesem Grund hat das Rote Kreuz die peruanische Regierung gebeten, ihm ein Kriegstransportschiff zur Verfügung zu stellen, das entwaffnet und in ein Lazarett umgewandelt werden soll, wenn der chilenische Admiral die Neutralität dieses Schiffes anerkennen und ihm gestatten könnte, die Blockade zu durchbrechen... Die deutsche Kolonie in Lima stellte 400 Matratzen und ebenso viele Decken zur Verfügung, um das Schiff in ein Lazarett umzuwandeln... » Nachdem einige Tage diskutiert wurde und der Vermittler mehrmals hin- und hergereist war, « antwortete der Admiral dem Präsidenten des Roten Kreuzes, indem er der gestellten Bitte entsprach und einen Passierschein für den Dampfer Limeña übersandte, der unter der Rotkreuzflagge zu segeln hatte... » Im Juli kehrte dieses Schiff in den Hafen zurück und brachte Verwundete, Tote und Menschen mit, die wir heute als Flüchtlinge bezeichnen würden.

* * *

Nach dem Krieg von 1879 änderte die Gesellschaft ihre Tätigkeit und entwickelte sich, um die humanitären Bedürfnisse in Friedenszeiten befriedigen zu können. Sie half bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Erdbeben und Feuersbrunst, wie sie in Peru häufig und obendrein recht heftig vorkommen und die zahlreiche Opfer fordern. Sie setzte sich während der inneren Unruhen von 1895 in Lima und während der Feindseligkeiten mit Ecuador im Jahre 1941 ebenfalls aktiv ein.

Wir werden nicht alle Einzelheiten ihrer geschichtlichen Entwicklung verfolgen. Es sei jedoch erwähnt, dass sie 1886 durch eine Regierungsverordnung den Namen « Peruanische Rotkreuzgesellschaft » erhielt und am 17. Juni 1919 in die soeben gegründete Liga der Rotkreuzgesellschaften aufgenommen wurde.

Das Peruanische Rote Kreuz wurde mehrmals reorganisiert, und zwar in den Jahren 1922, 1925, 1931 und 1974. Die neue Satzung der nationalen Gesellschaft wurde am 29. Dezember 1977 von der peruanischen Regierung gebilligt. Die Gesellschaft wird von einer Generalversammlung geleitet, die ihr höchstes Organ ist, und von einem Zentralkomitee, dem in der Mehrheit von der Generalversammlung und von den Regionalversammlungen gewählte Mitglieder sowie Vertreter des

Gesundheits- und des Verteidigungsministeriums sowie der nationalen Kommission für Zivilschutz angehören; das Exekutivkomitee ist mit der Erledigung der täglich anfallenden Angelegenheiten betraut.

In Peru umfasst die Rotkreuzgesellschaft sechs Regionalzentren, vierzehn Departementsausschüsse, neun Provinzausschüsse und drei Bezirksausschüsse.

Die finanziellen Mittel für ihre Tätigkeit werden durch eine öffentliche Sammlung, durch Lotterien, durch Steuern, die bei Pferderennen und Reitveranstaltungen erhoben werden, durch Sammlungen bei Industrie und Wirtschaft, Theaterveranstaltungen zu ihren Gunsten, durch die Beiträge der Mitglieder und Mitarbeiter, durch Spenden und dergleichen sichergestellt.

Das Peruanische Rote Kreuz ist auch auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und der Fürsorge, der Hilfeleistung und der Blutübertragungen tätig. Es hat eine Abteilung « Jugend » und eine Abteilung « Freiwilligendienst », bestehend aus Hilfskrankenschwestern.

Die Gesundheits- und Sozialtätigkeiten umfassen auch Unfallverhütung, Unfallhilfe, Gesundheitserziehung, Impfkampagnen, Lebensrettungsübungen und Hilfeleistungen daheim.

Das Peruanische Rote Kreuz erteilt ferner Lehrgänge für Erste Hilfe, Handarbeiten, zur Alphabetisierung, für Ernährungskunde, für Gesundheitspflege, und es betreut Mütter und Kinder. Es organisiert private Kindergärten und kümmert sich um die Freizeitgestaltung der Betagten.

Das Jugendrotkreuz ist ganz besonders aktiv und nimmt innerhalb der Gesellschaft einen wichtigen Platz ein. So veranstaltet es namentlich Ausbildungskurse für Grundschullehrer im Hinblick auf die Gesundheitserziehung der Kinder. Das Jugendrotkreuz steht mit Jugendlichen anderer nationaler Gesellschaften in Verbindung ebenso wie mit Wohltätigkeitsorganisationen wie Caritas oder dem ökumenischen Kirchenrat.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Peruanische Rote Kreuz seit 1967 über seine eigene Funk- und Empfangsstation verfügt, was ihm bei den Hilfsaktionen von grösster Nützlichkeit ist.

Die Gesellschaft ist auch auf dem Gebiet der Information tätig und gibt Bulletins heraus, strahlt am Fernsehen Programme über Erste Hilfe aus und veröffentlicht Artikel in einer Tageszeitung von Lima. Dank der Zusammenarbeit mit einer Filmgesellschaft kann sie der Öffentlichkeit ebenfalls Dokumentarfilme vorführen.

Auf internationaler Ebene nimmt die Peruanische Rotkreuzgesellschaft regelmässig an den internationalen Rotkreuzkonferenzen teil; sie war im Gouverneursrat der Liga vertreten, und sie hatte einen Sitz im Exekutivrat von 1973 bis 1977. Sie wurde als Mitglied des Beratenden

Ausschusses der Jugend der Liga für die Zeit von 1977 bis 1981 gewählt. Sie entsendet ferner ihre Vertreter zu den verschiedenen internationalen Seminaren über die Tätigkeiten des Roten Kreuzes.

* * *

Im April 1979 feierte das Rote Kreuz von Peru sein hundertjähriges Bestehen. Das IKRK wurde bei den in diesem Zusammenhang stattfindenden Feierlichkeiten von R. Jäckli, Mitglied der Vollversammlung, vertreten. « Es ist mir eine grosse Freude », sagte er, « Ihnen an dieser Stelle die Hochachtung des IKRK auszusprechen und seine Glückwünsche für die fruchtbare Tätigkeit übermitteln zu dürfen, die die nationale Rotkreuzgesellschaft Perus seit einem Jahrhundert zugunsten der Opfer von Krankheit, Armut, aller möglichen Naturkatastrophen und der Grausamkeiten des Krieges entfaltet. Das IKRK fühlt sich eng mit den Tausenden von Frauen und Männern dieses Landes verbunden, deren Opfergeist und Hingebung die Linderung der Leiden und den Vormarsch der humanitären Sache ermöglicht haben. Ihnen allen gilt die tiefe Anerkennung des IKRK, und sein aufrichtiger Dank geht an all jene Freiwilligen, die selbstlos ihr Bestes taten, um ihren Mitmenschen zu helfen. Eine solch reiche Vergangenheit ist eine Garantie für die Zukunft... Mit dieser sicheren Gewissheit wünscht das IKRK dem Peruianischen Roten Kreuz, dass es auch weiterhin ein so bedeutender Faktor des Friedens zwischen den Menschen und zwischen den Nationen bleiben möge. »

Die *Revue internationale de la Croix-Rouge*, schliesst sich von Herzen diesen Glückwünschen an ¹.

¹ Dieser Artikel wurde aufgrund der *Breve reseña de la historia de la Sociedad Peruana de la Cruz Roja* (vorläufig-unveröffentlicht) von General Dr. Demetrio Grados Vásquez, Präsident der Reorganisationskommission, und nach dem *Bulletin international de la Croix-Rouge*, 1879, 1880, ausgearbeitet.

INHALTSVERZEICHNIS

1979

Band XXX

ARTIKEL

J. Pictet : Die neuen Aspekte des humanitären Völkerrechts . . .	2
D. Schindler : Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Menschenrechte (Fortsetzung)	5
G.I.A.D. Draper : Die Rolle der Rechtsberater bei den Streitkräften (I)	18
(II)	34
Dank an Jean Pictet	41
von IKRK-Präsident und Generalsekretär der Liga	
D. Schindler : Jean Pictets Schriften	44
H. G. Beckh : Die Familienzusammenführung vor und nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa (I)	50
(II)	66
S. Miyazaki : Die Anwendung des neuen humanitären Völkerrechts	82

INTERNATIONALES KOMITEE VOM RÖTEN KREUZ

Aufruf des IKRK anlässlich des Inkrafttretens der Zusatzprotokolle von 1977	13
Demission eines Mitgliedes des Internationalen Komitees . . .	15
Auszeichnung für den Internationalen Suchdienst, Arolsen . . .	16
Drei neue Mitglieder des Internationalen Komitees	24
Konflikt im südlichen Afrika: Aufruf des IKRK	25
Jean Pictets Rücktritt und Richard Pestalozzis Ernennung . . .	58
Ein neues Mitglied des Exekutivrats	58

95

Anerkennung der Rotkreuzgesellschaft von Swaziland	59
27. Verleihung der Florence-Nightingale-Medaille	61
Ernennung in den Exekutivrat	73
Ein Denkmal zur Erinnerung an einen IKRK-Delegierten	74
Drei Ratifizierungen der Protokolle	59
Vier Ratifizierungen der Protokolle	73
Beitritt zu den Protokollen	74
Ratifizierung von Protokoll I	74

IN DER WELT DES ROTEN KREUZES

Ernennungen im Henry-Dunant-Institut	15
Tagung der Kommission über das Rote Kreuz und den Frieden	75
8. Internationale Festspiele für Rotkreuz- und Gesundheitsfilme	75
Hundert Jahre Peruanisches Rotes Kreuz	90

BÜCHER

Eine neue Biographie über Henry Dunant	31
Italienische Übersetzung der Zusatzprotokolle	63
Das Rote Kreuz und die Anforderungen unserer Zeit	63
Bericht über das Rundtischgespräch der mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichneten Organisationen	64
IKRK-Veröffentlichungen in den Jahren 1977 und 1978	78
Inhaltsverzeichnis des Jahres 1979	95